

Europäisches Arbeitsrecht

—

ein Menschenrecht zwischen Hoffnung und Anspruch

Studie 1

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch -
Vision, Illusion oder Notwendigkeit?

Studie im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung Berlin (RLS),
Gesprächskreis Arbeitsgesetzbuch

Autor: Diplom-Volkswirt Hans-Joachim Börner, Grünheide

Redaktionelle Anmerkungen:

Redaktionsschluss zur Studie war der 05. Mai 2010. Alle Rechte an der Studie verbleiben beim Autor.

Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedürfen dessen Genehmigung.

Danksagung

Mein Dank gilt Heinz Vietze, dem Vorstandsvorsitzenden der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der sowohl den Gesprächskreis, wie diese Publikation gegen viele Widerstände immer wieder anregte und ohne den ihr Erscheinen ungewiss geblieben wäre.

Ferner möchte ich mich bei Jens Petermann (MdB) und Wolfgang Neskovič (MdB) bedanken, die in von ihnen organisierten Anhörungen und Reden im Bundestag die Aktualität und Notwendigkeit eines wirtschaftsdemokratischen Arbeitsgesetzbuches in ihre Ausführungen stellten.

Dank gehört auch meinem Freund Dr. jur. habil. Steffen Hultsch, für den der Kampf um Arbeitsrecht und Gerechtigkeit zum Lebensinhalt geworden ist und ohne den der Gesprächskreis Arbeitsgesetzbuch bei der RLS nie entstanden wäre, wie auch dem Publizisten Werner Rügemer der mit seinem Autorenkollegium zum Buch „ARBEITSUNRECHT“ wichtige Impulse gab und unser Plädoyer für ein wirtschaftsdemokratisches Arbeitsgesetzbuch noch vor dem Erscheinen dieser Studie, in seinem Werk mit aufnahm.

Der Autor

Disposition

00

Vorwort.

01

01 Von der Freiheit der
Gleichen. 08

02 Gerechtigkeit - das Freiheitsverlangen der
Besitzlosen. 09

03 Wurde die Kodifikation des Arbeitsrechts im „Rechtsstaat“
vergessen? 09

04 Die Quellen bürgerlichen
Arbeitsrechtsverständnisses. 10

05 Warum es in der Bundesrepublik Deutschland kein Arbeitsgesetzbuch
gibt? 12

06 Warum es in der DDR ein Arbeitsgesetzbuch
gab. 13

07 Deutsches Arbeitsrecht im Zuge des
Einigungsprozesses. 14

08 Wie die CDU untragbare Zustände im deutschen Arbeitsrecht ändern
wollte. 15

09 Die Europäische Union und das
Arbeitsrecht. 16

10 Wie die EU Arbeitsplätze schaffen
will! 17

11 Ein Gegenmodell wird
eingefordert. 18

12 Das Menschenrecht auf Arbeit und soziale Sicherheit erneut
einfordern! 19

13 Wie ein Deutsches Arbeitsgesetzbuch zu erarbeiten
wäre? 21

14 Wir zahlen nicht für Eure
Krise! 23

15 Die Liberalisierung der Arbeit - oder das Ende der
Wirtschaftsdemokratie? 24

16 Krise und
Gewerkschaften.

17 Griechenland: „Die Freiheit ist in den Dreck
getreten“. 32

18 Arbeitsunrecht in
Deutschland? 33

19 Vom Aufstieg und vom Fall der Ware
Arbeitskraft. 38

20 Die
Vision.

41

21 Die Unlust zum
AGB. 44

22 Die 20:80-Gesellschaft und prognostizierte
Arbeitslosigkeit. 46

23 Die Notwendigkeit eines
Arbeitsgesetzbuches. 47

24
Zusammenfassung.

52

Europäisches Arbeitsrecht – ein Menschenrecht zwischen Hoffnung und Anspruch

Studie 1

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch? Vision, Illusion oder Notwendigkeit?

Vorwort

Der Autor stand vor der Aufgabe, in Anschluss an Kapitel 12 seines im Juni 2009 geschriebenen Aufsatzes „Europäisches Arbeitsrecht – ein Menschenrecht zwischen Hoffnung und Vision“ fort zu fahren und für den „Gesprächskreis Arbeitsgesetzbuch“ bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS) eine zwingende Begründung für ein Arbeitsgesetzbuch (AGB) zu liefern.

Während der Aufsatz, ausgehend von der Deklaration der Freiheitsrechte während der Französischer Revolution, den Kampf der Unfreien um gleiche freiheitliche Rechte als das Ringen um Arbeitsgerechtigkeit herausarbeitet, soll die vorliegende Studie die Kodifikation eines Arbeitsgesetzbuches als die politische Antwort der Linken auf europäisches Arbeits(un)recht und die Entrechtung der Arbeiterklasse begründen.

Das Ziel bestand nunmehr darin, neben einer fundierten Begründung für ein zeitgemäßes Arbeitsgesetzbuch unter dem Arbeitstitel „Wozu brauchen wir ein Arbeitsgesetzbuch?“ den Leser zur Mitarbeit zu animieren, um ihn am Entwurf eines linken Arbeitsgesetzbuches beim Arbeitskreis mitzuwirken zu lassen. Zu diesem Zweck sind bei der RLS weitere Publikationen und Gesprächskreise geplant, die auf vorliegende Studie aufbauen sollen.

Die Lösung dieser Aufgabe war so mit mehreren Schwierigkeiten verbunden. Es galt einerseits, wissenschaftlich-methodische Probleme zu überwinden, um aus einem Aufsatz zur Geschichte des Arbeitsrechts, mittels einer Studie die Begründung eines neuen, wirtschaftsdemokratischen Arbeitsgesetzbuches zu entwickeln. Andererseits hatte diese wissenschaftlichen Anspruch zu erfüllen und sollte zugleich populär verständlich bleiben. Zudem war die Zeitspanne vom Juni 2009, in dem der Aufsatz niedergeschrieben wurde, bis zum April/Mai 2010 von so wichtigen zeitgeschichtlichen Ereignissen geprägt, dass diese es verdienen, aktuell analysiert zu werden.

Der Autor kam dabei nicht umhin, dem von ihm neu hinzu geschriebenen, angefügten zweiten Teil eine Priorität gegenüber dem ersten zuzubilligen, ohne diesen im Wortlaut zu verändern. Das gelang insofern, indem nur der Schlussteil 12 in seiner Begründung zum Wahlprogramm zur Bundestagswahl „DIE LINKE 2009“, auf den Wortlaut zur Parteiprogrammdiskussion 2010 aktualisiert und neu geschrieben werden musste.

Der noch immer vereinzelt in Einladungen zu Podiumsgesprächen angekündigte Arbeitstitel „Wozu brauchen wir ein Arbeitsgesetzbuch“ wurde vom Autor für die vorliegende Publikation in „Europäisches Arbeitsrecht – ein Menschenrecht zwischen Hoffnung und Anspruch“ mit dem Untertitel „Wozu ein Arbeitsgesetzbuch? Vision, Illusion oder Notwendigkeit?“ neu überschrieben. Die insgesamt 22 Abschnitte umfassende Gliederung beider Teile wurde bewusst nicht gestrafft. Diese Breitächerung schränkt den Anspruch an diese Arbeit kaum ein, sondern soll vielmehr der Zielstellung der Studie dienen. Jeder einzelne Abschnitt verkörpert ein eigenes ausbauwürdiges

Thema, die in ihrer Gesamtheit in teilweise zwingender Logik die politische Forderung nach einem Arbeitsgesetzbuch begründen.

Zielstellung des Gesprächskreises „Arbeitsgesetzbuch“

Die Verfechter eines wirtschaftsdemokratischen Arbeitsgesetzbuches betrachten die Einheit von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit als für jede Demokratie unverzichtbar. Diese Einheit erscheint in unterschiedlicher historischer Epoche in neuer Begrifflichkeit und anderem konkreten Bezug, ist aber in ihrer Gleichrangigkeit lebens- und existenznotwendig für alle demokratischen Regierungsformen.

- 2 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 2

Für den Autor legt die Geschichte Beweis ab, dass es immer dann zu menschlichen Katastrophen kam, wenn diese Dreieinigkeit verletzt wurde. Das geschah nicht vordergründig in vorsätzlicher Demokratiemüdigkeit, sondern in der Verselbstständigung freiheitlichen Gewinnstrebens, sei es durch Handel, Wucher, durch Gewalt oder kriminellen Handelns - immer im Streben nach Maximalprofit, immer verbunden mit der Verelendung der Unfreien. Der Erste Weltkrieg, Inflation, Weltwirtschaftskrise, Faschismus, der Zweite Weltkrieg, heutige globale Wirtschaftskrise und ökonomische Gewalt gegen demokratische Selbstbestimmung sind Ausdruck und Folge dessen. Die Überwindung dieser humanitären Katastrophen führte im Gegenzug zur Rückbesinnung auf die Menschenrechte und deren Deklaration durch die Vereinten Nationen. Deren Einhaltung erscheint vor allem in der heutigen Zeit, als dringend geboten, um die Menschheit vor einer neuen Katastrophe zu bewahren.

Das freiheitliche Streben nach Kapitalverwertung hat sich zur freiheitlichen Gewalt gegen Demokratie und Selbstbestimmung der Völker gewandelt. Die demokratische Staatsform ist zum Feigenblatt erstarrter parlamentarischer Rituale geworden. Die Macht wird durch Verbände und Lobbyvereine, im Interesse des spekulativen Anlageformen suchenden globalen Finanzkapitals ausgeübt, durch längst unfreie Medien verharmlost und verschleiert.

Die globale Finanzkrise ist keine verselbständigte Zwangerscheinung, sondern erscheint als Metamorphose der an Börsen eskalierenden neuen freiheitlichen Gewalt. Es geht nicht mehr nur darum, die Demokratie zu stärken, für den Verfasser muss sie gerettet werden, denn sie ist akut gefährdet!

Die menschliche Arbeit ist und bleibt die Quelle allen Reichtums. Um beides, Arbeit und Reichtum gerecht zu verteilen, gehört der Arbeitsprozess in den Fokus gesellschaftlicher Betrachtung. Um Wirtschaftsdemokratie wieder beleben zu wollen, braucht die politische Diskussion keine kosmetischen Einzelforderungen, sie braucht eine Gesamtstrategie zur Beseitigung von Arbeits-Unrecht, ein sozial gerechtes, allumfassendes Arbeitsgesetzbuch!

Zum Inhalt

Ausgehend von der Postulierung der bürgerlichen Freiheitsrechte führt die Studie vor Augen, dass die Freiheit der einen immer mit der Ungleichheit der anderen verbunden ist. Gleichheit ist die Gleichheit vor dem Gesetz. Sie setzt gleiche Rechte für jeden Menschen voraus. Die Freiheit über dem gleichen Recht für alle, freie Sondervergünstigung zu erlangen, heißt sich über das Gesetz hinwegzusetzen oder Gesetze der Ungleichheit zu schaffen. Mit dieser Ungleichheit per Gesetz, de jure oder de facto, wird der Gleiche zum Unfreien.

Freie und Unfreie trennt die Macht Gleichheit aufzuheben. Diese Macht ist wirtschaftlicher Natur. Es ist die wirtschaftliche Ungleichheit, die den Schwachen zwingt, Abstriche an seinen gleichen Rechten oder Rechtsansprüchen zu machen, um seine Ziele durchzusetzen. Die wirtschaftliche Macht des Starken entspringt seinem Eigentum an Vermögenswerten, das dem wirtschaftlich Schwachen verwehrt ist.

Der Gleichheitsgedanke hatte seine Wurzeln in der Epoche der Aufklärung. Gleichheit vor Gott und als Mensch von dessen Geburt an, führte zum Aufbegehren gegen wirtschaftliche Not, Hunger, Krankheit, Seuchen und Elend der Armen gegenüber dem unermesslich erscheinenden Reichtum

und der Verschwendungssucht des Adels und gegen die Heuchelei und Doppelzüngigkeit des Klerus und letztlich zur bürgerlichen Revolution in Frankreich.

Das Argument, dass mit der Verkündung der Menschenrechte am 26. August 1789 die Verkündung der Gleichheit „vergessen“ wurde und somit der Freiheit in der bürgerlichen Betrachtung der Menschenrechte ein Primat gegenüber dem Gleichen „einzuräumen wäre“, bleibt als ahistorische Betrachtungsweise in der Studie nicht weiter erwähnt.

- 3 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 3

Stattdessen wird das neue Ziel der „Freien“ Kapitalverwertungsbedingungen ohne Eingrenzung und feudale Abgabelasten zu schaffen in seinen Auswirkungen analysiert. Es ging ihnen, den Bürgerlichen, immer nur um ihre Rechte, niemals um die Rechte der Besitzlosen, um gleichrangige Freiheitsrechte. Es war nicht das Freiheitsverlangen der Besitzlosen, das zu sozialem Unfrieden, letztlich zu Klassenkämpfen führte, sondern die Verweigerung derer Gerechtigkeit durch die Besitzenden.

Mit der Herausbildung der kapitalistischen Produktionsweise und Massenproduktion konzentriert sich das Gerechtigkeitsverlangen auf den Arbeitsprozess. Die Forderungen nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit, nach einem gesetzlichen 8-Stunden-Tag und weiteren gleichen Arbeitsrechten führte dazu, dass schon mit der Einführung des BGB im Jahre 1896 parallel dazu vom damaligen Reichstag „das Recht abhängig Beschäftigter“ zu kodifizieren, beschlossen wurde. Schon damals konnten „janusköpfige Interessen“ deutscher Bourgeoisie dieses verhindern. Um aufzuzeigen, dass diese sonderbare Vergesslichkeit kein Zufall war, führt der Autor den Leser über die Versäumnisse der Weimarer Republik hinweg bis zu den verstaubten bürgerlichen Rechtsauffassungen bundesdeutschen Arbeitsrechts. Über einen Ausflug in das in einem Arbeitsgesetzbuch zusammengefasste Arbeitsrecht der DDR, das noch heute viele Anregungen bieten könnte, gelangt er über die fast vergessenen Versprechen des Deutschen Einigungsprozesses hinweg bis in die Gegenwart europäischer Arbeitsrechtsanstrengungen. Er warnt dabei vor den aktuellen Versuchen der Bertelsmann-Stiftung, Arbeitsrecht im neoliberalen Sinne neu regeln zu wollen und fordert letztlich ein Gegenmodell ein, das die verkrusteten arbeitsrechtlichen Einzelbestimmungen aus der Zeit kapitalistischer Massenproduktion herrührend, wirtschaftsdemokratisch überwinden muss.

Der an das Wahlprogramm der Partei DIE LINKE gerichtete Programmvorschlag (Abs. 11)

„Die im Grundgesetz als Staatsgebot allgemein formulierten Menschenrechte sollen für alle Mitglieder der Gesellschaft als „Recht auf Arbeit“ und „Recht auf soziale Gesellschaft“ rechtsverbindlich verankert werden. Dazu gehört auch das Recht auf politischen Streik. Die für uns untrennbar miteinander verbundenen Abwehr-, Schutz- und Förderungsaspekte zur Umsetzung der Menschenrechte sind einklagbar in Arbeits- und Sozialgesetzbüchern zu kodifizieren.“ wurde allerdings nur im Punkt des politischen Streiks exakt wiedergegeben. Der Rest blieb von der Programmkommission in beliebigen Worthülsen verstümmelt, ob seiner Bedeutung unerkannt. Für die Überarbeitung wurde die Überschrift des Absatzes 12 *„Das Menschenrecht auf Arbeit und soziale Sicherheit erneut einfordern!“* vom Autor wörtlich genommen und in der vorliegenden Publikation davon praktischer Gebrauch gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit der steten Steigerung der Arbeitsproduktivität des kapitalistischen Produktionsprozess als gegeben begreifend, fragt die Studie an, wo denn die 80 Prozent der zukünftig im Arbeitsprozess nicht benötigten arbeitsfähigen Menschen verbleiben sollen, wenn sie alsbald für das Wirtschaftswachstum überflüssig werden?

Ein Gegensteuern im deutschen Arbeitsrecht wäre längst überfällig, um unüberschaubare Massenarbeitslosigkeit mit unvorhersehbaren sozialen Verwerfungen und Massenelend zu verhindern, sollen aufkommende soziale Unruhen die Demokratie in Deutschland nicht nachhaltig erschüttern.

Die Studie geht realistischerweise davon aus, dass von bürgerlich-liberaler Regierungskoalition ein Arbeitsgesetzbuch nur schwerlich zu kodifizieren wäre. In philosophischer Auseinandersetzung mit anderen zeitgenössischen Ansätzen der Kritik bestehender Arbeitszustände und deren Voreingenommenheiten und Ängsten vor staatlicher Regelung des Arbeitsrechts befreit sie indem sie dazu Stellung bezieht.

- 4 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 4

Sie setzt sich zunächst neben ganz praktischen Einwendungen auch mit zeitgenössischen Theorien und Kritiken auseinander, die nicht den befreienden Charakter der Arbeit, sondern den Zwangscharakter unfreier Arbeit einer entdemokratisierten Wirtschaftsordnung als deren Kainsmerkmal, zu begründen suchen. Nicht die Arbeit ist unfrei, sondern Mängel im Erkennen des arbeitswerttheoretischen Ansatzes lassen diesen Eindruck als Abbild des Seins erscheinen, entgegnet der Autor und stimmt Detlef Hensche (2009) zu, der das Arbeitsrecht als „querliegend zu Eigentumsordnung und Marktfreiheit“ bezeichnet und zu dem Schluss gelangt, dass „jeder arbeitsrechtliche Fortschritt den Unternehmen im Konflikt abgerungen werden“ muss. (s. Absatz 13).

Am Beispiel der Boni-Zahlung der Deutschen Bank an den, mit Veruntreuungs- und Insolvenzvorwurf überhäuften ex Arcandor-Chef Middelhoff, stellt der Autor die provozierende Frage, wer eigentlich wirklich die Kosten der Krise zahlt?

Nicht überraschend, dass er dabei die wirtschaftlich Schwächsten der Gesellschaft ausmacht. Er warnt, dass die Kosten der Krise nur zeitweilig ins Ausland verlagert, auf Deutschland erneut zurückschlagen wird. (Absatz 14)

Die, die europäische Wirtschaftsmärkte erdrückende deutsche Exportübermacht ist unredlich erkaufte. Unredlich, weil dem deutschen Arbeitnehmer durch Niedriglöhne und Sozialabbau abgepresst. Der Wirtschaft geht es nicht mehr darum relativen Mehrwert zu schöpfen, sondern um absoluten.

Motor der Verbilligung der deutschen Arbeitsmärkte ist die Angst vor Hartz-IV – die Angst vor Ausgrenzung aus Erwerbsarbeit und Gesellschaft! Diese wird mit Hilfe der Medien Zielgruppengenau auf das Elend der Bedürftigsten gelenkt. Diese kriminalisiert und zum Freiwild erklärt, sollen so psychologischen Druck ausüben. Druck auf Leih-, Zeit- und Wanderarbeiter, Dienstleistende Freiberufler, Scheinselbständige und Kleinstunternehmer, damit diese zu fast jedem Lohn-Zugeständnis bereit sind, um nicht für immer mit ihren Kindern und Familien, gleich jenen zu Hartz-IV Verdammten, ins gesellschaftliche Abseits gestoßen zu werden. (Absatz 15)

Die seit Beginn der Krise weltweit von der ILO gezählte Zunahme der Arbeitslosen auf fast 240 Millionen weltweit (2009) scheint der These der 20/80 –Gesellschaft Recht zu geben. Nicht „das Ende der Arbeit“ wie Jeremy Rifkin schon Anfang der 90er Jahre prophezeit, hat die Krise gebracht, sondern die prekäre Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Und die ist keineswegs zufällig oder die logische Folge einer nicht vorhersehbaren globalen Finanzmarktstörung. Die Krise wurde durch Spekulation gezielt ausgelöst, um in ihrem Schatten mittels neoliberaler Arbeitsmarktstrategien die Arbeitsleistungen zu verbilligen. Das gelang natürlich zuerst dort, wo, wie in Deutschland, kollektive Abwehrrechte, wie geschlossene normative Arbeitsrechtsregelungen und das Recht auf politischen Streik nicht vorhanden oder unterdrückt wurden und werden. Daraus leitet sich die Frage ab, wie diejenigen mit der Krise umgehen gedenken, deren Selbstverständnis darin besteht Arbeitnehmerrechte zu verteidigen: die Gewerkschaften. (Absatz 16).

An dieser Stelle erwächst für den Leser unüberhörbare Kritik an den Gewerkschaften. Mit profunden Zahlenmaterial und einer Vielzahl von Zitaten und Quellenangaben, stellt der Autor die Frage, ob nicht Demokratiemängel in der Hierarchie der Gewerkschaften, ihnen selbst den Blick darauf verbauen, dass sie auch als Kampforganisation ihren Mitgliedern verpflichtet sind, während sie sich als Ordnungshüter einer Sozialen Marktwirtschaft in Sozialpartnerschaft verstehen, die

ihre Tarifpartner, die Arbeitgeberverbände, längst abgeschrieben haben und nach angelsächsischem Muster auf Zählung und Zerschlagung kollektiver Mitbestimmungsrechte setzen. Die Gewerkschaften scheinen an dem Ast zu sägen, auf dem sie sitzen.

- 5 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 5

Die Beseitigung kollektiven- und öffentlich-rechtlichen Arbeitsrechts ist schlechtweg die Aufhebung des Arbeitsrechts als solchem. Und eine der Ursachen bestehender Wirtschaftskrise liegt gerade in dessen Einschränkung. (Absatz 16)

In Folge wird den Gewerkschaften auch die Frage nach ihrem Solidaritätsverständnis gegenüber ihren ausländischen Kollegen gestellt, wenn diese vor der Schließung ihrer Werke stehen, oder durch deutsche EU-Politik die Zerstörung der Souveränität ihrer Nationalstaaten befürchten müssen?

Warnend wird auf die Entwicklung in Ungarn, in ganz Osteuropa und insbesondere in Griechenland verwiesen. Noch im Dezember 2008 beklagte dort, nach einem Säureattentat krimineller Arbeitgeber auf eine Gewerkschafterin, deren Gewerkschaftsverband in einer Presserklärung die Gleichgültigkeit und fehlende Reaktion der Öffentlichkeit an. Eine Denkweise die Deutschland nur all zu vertraut ist. Aber schon 14 Monate später, ist das Bewusstsein der Öffentlichkeit von Gleichgültigkeit und Resignation in Kampfbereitschaft umgeschlagen. (Absatz 17) Die Medien vermitteln Bilder von Arbeitskämpfen, Unruhen und menschlicher Verzweiflung. Welche Bilder werden in weiteren vierzehn Monaten, im Herbst 2011 aus anderen Ländern Europas, vielleicht auch aus Deutschland, um die Welt gehen?

Der Totengräber der Demokratie ist legalisiertes Unrecht! Das trifft zunehmend auch auf den Arbeitsprozess zu. Unter Bezugnahme auf fremde Quellen und eigene Recherchen verweist die Studie auf unglaublich klingendes Arbeitsunrecht in Deutschland, dessen Opfer immer mehr, im immer größer werdenden privatisierten Arbeitsmarkt, außerhalb geltender Mitbestimmungsrechte zu suchen sind. Arbeitsmarkt-Strukturänderungen und Arbeitsunrecht belegen, dass eine grundlegende Schutz-, Mitbestimmungs- und kollektive Arbeitsrechte stärkende Arbeitsrechtsreform unverzichtbar geworden ist. (Absatz 18)

Ohne energisches Aufbegehren wird eher das Gegenteil der Fall sein. Die Studie zeigt das Arbeitsunrecht nicht als die Summe von Einzelfällen, sondern als ein Bestandteil neoliberaler Arbeitsökonomie gewertet werden muss. Mit ihren auf Individualisierung, Entkollektivierung und Entsolidarisierung des Arbeitsprozesses gerichteten Strategien, die mit Fügsammachen, Spaltung und Zerschlagung der Gewerkschaften im Stillen einhergehen, unterstreicht der Autor den demokratiefeindlichen Charakter neoliberaler Arbeitsökonomie.

Mit dem Drohpotential von Arbeitsplatzverlusten durch Betriebsverlagerungen planen Arbeitsökonomien Kostenverlagerungen zu Lasten von Beschäftigten und „Mobilen“ und gigantische Umverteilungen aus öffentlichen Haushalten zugunsten der Privaten. Dank dem Lobbyismus in der Politik und der Meinungsbildung der Medien, geht die Rechnung zumeist auf.

Der so geschaffene Extraprofit wird zur Nahrung einer immer mehr an Eigendynamik gewinnenden Finanzmarktkrise, in der „Finanzleistungen des Staates zur Stützung der Finanzsysteme mit immer weiteren Neuverschuldungen erkaufte werden. Diese unterliegen einem Kapitalsdienst, der dem Kreditgeber zu Gute kommt. Kreditgeber sind die eben noch verschuldeten Banken. Es entsteht ein gigantischer Kreislauf in dem der Schuldner zum Gläubiger wird. Der Schuldendienst wird zum größten Haushaltsfaktor. Der Sozialstaat verkommt zum Schuldenstaat!“

Die Studie macht auf einen verhängnisvollen Fehler der Neoliberalen aufmerksam. Im Gegensatz zum Warengüterverkehr bestimmt nämlich nicht das Verhältnis von Angebot und Nachfrage den Preis der Arbeitsleistung, sondern es sind die Reproduktionskosten der Arbeitskraft, die deren Preis bestimmen. So kann der Preis der Ware Arbeitskraft zwar kurzfristig unter ihren Wert gedrückt werden, über einen längeren Zeitraum hinaus ist das aber nicht möglich. Wer das übersieht beschwört verhängnisvolle Systemkrisen herauf. Die Krise des Arbeitsrechts hat nicht nur die Finanzmarktkrise begünstigt, beide hängen unmittelbar zusammen. Beider Ursachen werden vertuscht, geleugnet und bewusst nicht wahrgenommen. (Absatz 19)

Im Folgenden bleibt unverständlich, dass die Gewerkschaften trotz ihres historischen und verfassungsrechtlich begründeten Auftrages, diesem Angriff auf die Wirtschaftsdemokratie zusehen. Das muss aber keineswegs so bleiben. Zunehmend erheben Strömungen an der Basis das Wort, um endlich ein Umlenken der Politik ihrer Gewerkschaftsführer zu verlangen. Nach unbestimmten Äußerungen des DGB-Chefs Michael Sommer während der Maifeiern bleibt abzuwarten, wie der DGB seinen Bundeskongress im Mai dieses Jahres zu einer konsequenten Ansage zur Verteidigung von Arbeitnehmerrechten zu nutzen gedenkt?

Grund zu vorsichtigem Optimismus bietet auch das sich abzeichnende Umdenken bei zunächst einem Teil der Linken, die wie der Bundestagsabgeordnete Jens Petermann, der ein Arbeitsgesetzbuch in einer Bundestagsrede erstmals seit Jahrzehnten wieder einforderte, Hoffnungen auf eine Rückbesinnung der Partei, als Partei der Arbeiterklasse wecken.

So entsteht durchaus die Vision, dass sich in Zukunft eine Linke Partei in Deutschland finden wird, die wieder konsequent Arbeiterinteressen vertritt, an die historische Mission der Arbeiterklasse anzuknüpfen bereit ist. Die kraftvoll die gesetzliche Garantie von Demokratie und Menschenrechten einfordert und im Arbeitsrecht, insbesondere im Kampf um ein Arbeitsgesetzbuch eine übergreifende politische Zielstellung erkennt. Die von Arbeitsunrecht und Existenzangst in Mindestlöhnen oder zu Lohnersatzleistungen Genötigten, würden ihr genauso folgen wie die Millionen Mitglieder an der Basis der Gewerkschaften. Und warum dann DGB und Einzelgewerkschaften nicht auch? (Absatz 20)

Dieser Vision stehen aber Hemmnisse entgegen, die sie zur Illusion machen könnten. Zum einen müssten die sich klar zum kapitalistischen Gesellschaftssystem bekennenden Gewerkschaften ihr aus den 90er Jahren herrührendes DGB-Grundsatzprogramm überarbeiten und die Mängel der in den 50er Jahren gesetzlich vollzogen Interessenaufspaltung zwischen Gewerkschaft und Betriebsräten selbst überwinden wollen. Im Interesse dieses Selbstverständnisses müssen sie zur wirtschaftlichen und politischen Interessenvertretung der Nichteigentümer in Betrieb und Gesellschaft zurückfinden. Denn eines ist vom anderen nicht zu trennen. Zum Zweiten müsste dieser Kurswechsel gegen den Widerstand von meinungsbildenden Medien und Lobbyistenvertretungen erfolgen und durch Rückendeckung einer politischen Mehrheit in den Parteien durchgesetzt werden. Über allem aber steht die Bereitschaft der Unfreien, zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen auch gemeinsam streiken zu wollen. Und das dürfte ein sehr, sehr weiter Weg sein? (Absatz 21)

Zu wider all dieser Unmöglichkeiten der Einsicht, dass ein Umdenken zur Demokratisierung des Arbeitsrechts überfällig ist und es vor allem keiner weiteren Neoliberalisierung bedarf, skizziert die Studie interessante Einzel- und Korrekturvorschläge zur Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftsrechts und spannt über ihnen den Bogen eines die Produktivkräfte stärkendes selbstständigen Arbeitsrechts.

Die Studie verweist auf den in der Forderung nach einem AGB enthaltenen Rechtsanspruch auf Existenzsichernde Erwerbsarbeit für alle Arbeitsfähigen der Gesellschaft, die einem gesellschaftlichen Schuldrechtsanspruch gleichkommen soll. Die Selbstbestimmung nach freier Wahl zur Teilnahme am Erwerbsleben oder auf Geltendmachung sozialer Ansprüche, soll durch ein einklagbares Recht auf Arbeit, die Aufhebung der Hartz-IV-Gesetzgebung ermöglichen und Nichtarbeitsfähigen Schutzansprüche zur Wahrung ihrer Menschenrechte ohne Zwangsverpflichtung stärken. Erst die Trennung der Regelungsbereiche von Arbeits- und Sozialgesetzgebung und deren Trennung in eine von einander unabhängige und selbstständige Rechtsprechung kann die Menschenrechtsansprüche nach Arbeit und Sozialer Sicherheit klar artikulieren und garantieren. Bisher von der Opposition notwendige, wie isoliert gestellte Forderungen zum Beispiel nach Arbeitszeitverkürzung oder nach Mindestlohn, würden in einem wirtschaftspolitischen Zusammenhang gestellt und damit auf ein höheres Forderungsniveau gehoben werden. (Absatz 22).

Abschließend räumt die Studie mit dem Vorurteil auf, dass der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Arbeitsrechtsreform unbezahlbar wäre und Arbeitsplätze kosten würde. Das Gegenteil ist der Fall, weil es über den privaten Arbeitsmarkt hinaus durch eine Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung Arbeitsplätze im gesellschaftlichen Bereich, in der kleinteiligen Regionalwirtschaft und in neuen Gesellschaften kollektiver Rechtsform schaffen wird.

In seinen angedeuteten Vorschlägen greift der Autor dabei auf Instrumente der November 2006 auf dem Weltkongress der Solidarischen Ökonomie in Berlin diskutierten und anderen Orts auch bewährten Rezepten zum Aufbau und Schutz kleinteiliger Wirtschaftskreisläufe zurück, die flankiert durch Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Steuerpräventionen zu einer Umstrukturierung des Bundeshaushalts aber nicht zu einer untragbaren Mehrbelastung führen würde. Diese Anregungen wären es wert, aufgegriffen zu werden. (Absatz 23)

Das mit dieser Studie in seiner Zusammenfassung so konzipiertes Arbeitsrecht, in einem Arbeitsgesetzbuch (AGB) festgeschrieben, würde nicht nur Arbeitsverhältnisse in Deutschland demokratischer machen und Menschenrecht verwirklichen, und dessen Einhaltung garantieren, es wäre ein Stück Konformität gleicher freiheitlicher Rechte für Europa.

Ein uralter Traum der Menschheit begann, vor 220 Jahren Gestalt anzunehmen. Die Befreiung der Menschheit vom seit Generation zu Generation weitergegebenen Zwang zu Unfreiheit und Leibeigenschaft. Der Zwang zu Sklaverei und Frondienst, die Last unerträglicher Steuern und Abgaben an Grundherrschaft und Geistlichkeit, die Zwangsrekrutierung der Söhne und Schändung der Töchter durch Landesherrn und ihre Büttel schien überwunden.

Der Traum der Befreiung aus jahrhundert alter Knechtschaft schien für die Unfreien ergreifbar. Die Wut über das Elend des Volkes und die Verschwendungssucht des Adels erzeugte einen Sturm. Den Sturm auf die Bastille!

Die Aufklärung hatte dem französischen Volk die Kraft gegeben sich aus seinen Fesseln zu befreien. Es war die Forderung nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die von Aufgeklärten verkündet, den Erfahrungen der Unfreien entsprach und zur geschichtsverändernden Gewalt wurde. Es war die verstandene Gleichberechtigung und Einheitlichkeit dieser Forderung die dem Volk die Kraft gab, ihre Revolution zu verteidigen.

Diese Ideale übertrugen sich auf das ganze kontinentale Westeuropa. Von dort nach Nordamerika und weiter in die ganze Welt. Wie Ikarus sich in die Sonne zu erheben, war Traum, Philosophie und Sehnsucht der Menschheit. Ohne Ketten frei zu schweben, sich als Mensch selbst zu verwirklichen, war die Hoffnung der Unfreien. Dieser Traum wurde zu Recht der Ursprung jedes freiheitlichen Gedankens.

Nur wer unversehrt an Geist und Körper, ohne existenzielle Not über sich selbst verfügen kann, ist wahrhaft frei! Das gleiche Recht auf Selbstverwirklichung eines jeden wurde zum Primat der Gesamtheit aller freiheitlichen Forderungen, zum Maßstab jeder Demokratie!

Eine neue Epoche der Aufklärung hatte begonnen! Schnell griff sie auf Wissenschaft, Kunst, Manufaktur und Handel über. Die Produktivkräfte entwickelten sich mit enormen Aufschwung. Dieser Entwicklung bürgerlichen Eigentums noch im Weg stehende feudale Grenzen, wurden gesprengt. Liberales Gedankengut verbreitete sich. Für die Besitzenden der Freien, für die Bürgerlichen, entstand ein neues Ziel: Kapitalverwertungsbedingungen ohne Eingrenzung und feudale Abgabenlasten zu schaffen.

Freiheit reduzierte sich für die Bürgerlichen auf ihre Forderung nach Abgabefreiheit, auf ihre Rechtsvorstellung freier Kapitalverwertung, auf ihr Selbstverständnis freier Märkte, ihrem Rechtsanspruch auf Aneignung freier Güter, fremder Arbeit und der Unantastbarkeit ihres Eigentums. Bürgerliche Freiheitsvorstellungen verdrängte die Einheit der Begrifflichkeit von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, indem es zunächst die Brüderlichkeit, dann die Gleichheit diskreditierte und diese mit beginnender kapitalistischer Produktionsweise aufhob. Sie verstanden ihren bürgerlichen Freiheitsbegriff, losgelöst von Gleichheit und Brüderlichkeit, als Forderung nach freiem Zugang zu Wirtschaftsgütern und Märkten, als die ihnen genehme, verkümmerte Form freiheitlicher Grundrechte, als Forderung nach uneingeschränkter Gewerbefreiheit. Es ging ihnen, den Bürgerlichen, immer nur um ihre Rechte, niemals um die Rechte der Besitzlosen, um gleichrangige Freiheitsrechte!

Die Besitzlosen wurden zu Unfreien die ihre freiheitliche Selbstbestimmung durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft auf den Arbeitsmärkten erkaufen mussten. Ihre Unfreiheit nahm in dem Maße zu, wie die Märkte die Vergütung ihrer Arbeitsleistung über oder unter die Kosten der Reproduktion ihre Arbeitskraft senkte oder hob. Der Traum der Freiheit war für die Unfreien ausgeträumt. Sie hatten nur ihre Ketten getauscht. Ihre Freiheit wurde zur ökonomischen Variable der Märkte, zur Funktion von Wirtschaftskrise und Kapitalverwertung.

- 9 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 9

2 Gerechtigkeit – das Freiheitsverlangen der Besitzlosen

Die 1868 in Deutschland eingeführte Gewerbeordnung bestätigte die Freiheit des Gewerbetreibenden. Die Rechte der Unfreien, der Proletarier waren darin nicht geregelt. Hemmungslose Ausbeutung der Arbeitskraft, menschenunwürdige Lebens- und

Arbeitsbedingungen, Hungerlöhne, Kinderarbeit, fehlende soziale Rechte, Unterernährung, hohe Unfall- und Kindersterblichkeitsraten und viele anderes mehr, führten zu Unzufriedenheiten, die wie im Beispiel der Schlesischen Weber grausam niedergeschlagen worden. Erhebungen und Arbeitskämpfen um gerechte Verteilungsformen nahmen an Umfang und Häufigkeit zu. Es kam zu Kämpfen zwischen Unternehmern und Ausgebeuteten, zu Klassenkämpfen, zur Forderung nach gleichen politischen Freiheitsrechten. Erst mit wachsendem Organisiertheitsgrad der Arbeiterbewegung, konnten trotz aller Verbots- und Zwangsmaßnahmen der Bürgerlichen, zumindest Einzelregelungen durchgesetzt werden, die den sozialen Forderungen der Arbeiterbewegung wenigstens teilweise Rechnung trugen.

Die Bekanntesten waren das Verbot der Kinderarbeit, Arbeitszeitbegrenzung innerhalb eines 8-Stunden-Arbeitstages, das Recht auf einen eigenen Feiertag und auf ein Minimum an sozialer Sicherheit, die ab 1890 schließlich, parallel zu BGB und HGB, mit der ersten Sozialgesetzgebung in Deutschland kodifiziert wurde.

Die Gewährung sozialer Rechte war zum Wachstumsfaktor kapitalistischer Gesellschaft geworden. Abflauende Arbeitskämpfe und zunehmende Zähmung der Sozialdemokratie, führten zu einer deutlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, die tendenziell auch verbesserte Arbeitslöhne mit sich brachte. Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit verliefen dank wissenschaftlich-technischer Revolution und europaweiter Kringskonjunktur, gedämpft. So überrascht es nicht, dass schon 1896 parallel zum BGB eine „Resolution zur Kodifikation des Rechts der abhängig Beschäftigten“ im Reichstag beschlossen wurde. Janusköpfige Interessen deutscher Bourgeoisie verhinderten jedoch dessen Inkrafttreten.

Die Geschichte sollte beweisen: Nationaler Arbeitsfrieden durch soziale Vergünstigungen ohne gesicherte Arbeitsrechte, kann im nationalen Rahmen nur zeitweilig errungen werden und hat kurzen Bestand! In den Kolonien herrschten Hungersnöte und Revolten. Ein gerechter Interessenausgleich zwischen Arbeiterklasse und Bourgeoisie wurde nie grundsätzlich entsprochen.

3 Wurde die Kodifikation des Arbeitsrechts im „Rechtsstaat“ vergessen?

Um das Arbeitsrecht innerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung in Deutschland auch durch den Gesetzgeber kodifizieren zu wollen, bedurfte es erst der Novemberrevolution. Es galt Kriegsheimkehrer von der Beteiligung an revolutionären „Umtrieben“ fernzuhalten. Ihnen sollte die Perspektive einer gerechten Arbeitsordnung vermittelt werden. So fand sich in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 im Artikel 157 das Gebot „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“. Ein Entwurf wurde erarbeitet. Das war alles! 14 Jahre später herrschte in Deutschland faschistischer Terror.

Nach dem Untergang des Tausendjährigen Reiches besannen sich auch in Deutschland viele Menschen der Ursachen der faschistischen Machtergreifung, und erklärten in den meisten deutschen Länderverfassungen souveräne Menschenrechte zur Grundlage ihres Selbstverständnisses. Dem folgten kurz darauf im Dezember 1948 auch die Vereinten Nationen mit ihrer Menschenrechtsdeklaration. Damit war die völkerrechtliche Grundlage zur nationalen verfassungsrechtlichen Umsetzung aller Menschenrechte, darunter auch das „Recht auf Arbeit“ (Art. 24) und „Soziale Sicherheit“ (Art. 23) durch ihre Beitrittsländer geschaffen. Es brauchte nur noch im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert werden, und für Jedermann einklagbar in kodifiziert werden. Jedoch erneute Fehlanzeige! Das Grundgesetz blieb im Punkte Menschenrechte ein unverbindliches Staatsgebot.

- 10 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 10

Die gleiche Taktik der Herrschenden wie schon nach dem Ersten Weltkrieg. „Wohlstand für Alle“ sollte die Notwendigkeit einklagbarer Menschenrechte vergessen machen. Dank Marshallplan und Wirtschaftswunder wurden Arbeitnehmerrechte in der Bundesrepublik aus dem öffentlichen Bewusstsein weitestgehend verdrängt.

4 Die Quellen bürgerlichen Arbeitsrechtsverständnisses

Verfolgt man die Geschichte der europäischen Nationalstaaten die Entwicklung des nationalen bürgerlichen Arbeitsrechts, wird unübersehbar, wie unter unterschiedlichen politischen Umständen und verschiedenen historischen Epochen eine Kombination von Normativakten angenommen worden die heute, oft noch hundert Jahre später modernes Arbeitsrecht verkörpern sollen. Das heute in der Bundesrepublik geltende Arbeitsrecht geht bis auf die Gewerbeordnung von 1869, auf das BGB mit seinen teilweise mittelalterlichen Quellen z.B. des Dienstrechts, auf das HGB, auf Normativakte der Weimarer Republik, und auf einzelne während des Faschismus angenommene Normen zurück. In Italien werden Arbeitsverhältnisse mittels des unter Benito Mussolini verabschiedeten Zivilgesetzbuches von 1942 geregelt.

In der Gerichtspraxis hingegen spielt in den angelsächsischen Ländern wie in Deutschland, der gerichtliche Präzedenzfall (case law) die wichtigste Quelle im Arbeitsrecht. Hier hält man an den Zusammenhängen zum Zivilrecht fest, entwickelt daraus Theorie und Normen und stellt aus diesem Blickwinkel Wechselverhältnisse zu anderen Rechtszweigen her.

Nicht selten werden Arbeitsrechtssachen unter Anwendung zahlreicher Grundsätze der Zivilprozessordnung verhandelt. Verwaltungsakte erstrecken sich auch auf Arbeitsverhältnisse, es bestehen Verbindungen zum Strafrecht und nicht zuletzt zum Völker- und Verfassungsrecht.

Je nach Anwendungsbereich kommt im gesprochenen Richterrecht dann Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht oder Völkerrecht zur Anwendung. Aus dieser Anwendung des Arbeitsrechts im case law, ergibt sich die berechtigte Frage nach dem zeitgenössischen Geltungsbereich des Arbeitsrechts?

Dabei ist die Betrachtung des Wechselverhältnisses zwischen Arbeits- und Zivilrecht besonders interessant. Die enge Verbindung beider Rechtszweige ist offensichtlich. Sie ist vor allem durch den Warencharakter der Arbeitskraft im Kapitalismus geschuldet, sowie der Tatsache, dass der ökonomische Inhalt des beim Dingen von Arbeitskräften abwickelten Geschäfts, Kauf und Verkauf der Arbeitskraft und dessen Grundvoraussetzung wiederum die Existenz des Privateigentums ist.

Die begriffliche bürgerliche Norm des Arbeitsrechts wird zudem von solchen zivilrechtlichen Titeln wie Eigentum, Schuld- und Vertragsrecht sowie dem Verlangen nach Freiem Handel und Freiem Unternehmertum beeinflusst.

Die daraus folgende Ableitung des Arbeitsrechts aus dem Zivilrecht rechtfertigt die Berechtigung des Unternehmers, einen mit dem Arbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrag jederzeit und ohne jeden Grund zu kündigen. Auch die Gesetzlichkeit für die zwangsweise Wiedereinstellung eines ungerechtfertigt gekündigten Arbeiters wird ebenfalls unter Hinweis auf die Vertragsfreiheit des Unternehmers, entsprochen. Die privilegierte Verfügungsgewalt des Unternehmers ist mit unternehmerischer Freiheit und Eigentumsrecht motivierend begründet. Das schließt die mögliche Stilllegung, Umstellung und Verlagerung des Unternehmens nach Gutdünken des Besitzers ein. Daraus wird auch die Gesetzwidrigkeit von Streiks mit Besetzung von Betrieben oder anderen Arbeitskämpfen abgeleitet.¹⁾

Der französische Rechtswissenschaftler J.-C. Javillier sieht nicht unbegründet in der Anwendung von Normen und allgemeinen Prinzipien des Zivilrechts einen der Gründe für den unzureichenden Nutzeffekt des rechtlichen Arbeitsschutzes.²⁾

¹⁾ Ausführlicher vgl. G. Lyon-Caen, „Du role des principes généraux du droit civil en droit du travail », Revue trimestrielle de droit civil 194/2 S. 230-248

²⁾ siehe J.-C. Javillier, Droit du travail, Paris 1978, S. 12

Auch gegenüber dem Verwaltungsrecht gewinnt die Frage nach Selbstständigkeit und Geltungsbereich selbstständigen Arbeitsrechts eine herausragende Bedeutung. Dabei geht es um den Verzicht auf die Anwendung von Verwaltungsprinzipien und Verwaltungsvorschriften auf das Arbeitsrecht. Hier muss einer Differenzierung des Arbeitsrechts auf bestimmte Personengruppen entgegengewirkt werden.

Neben den für alle Arbeiter und Angestellten verbindlichen Normativbestimmungen gibt es in den Rechtsvorschriften nicht wenige Normen, die lediglich auf gewisse Arbeitnehmergruppen angewandt werden, deren Arbeitsleistung in diesem oder jenem Maß einer besonderen rechtlichen Reglementierung unterzogen werden kann. So gelten für gleiche Arbeit bei Beamten und Angestellten im Öffentlichen Dienst sich grundsätzlich von einander unterscheidende Rechtsansprüche.

Die Differenzierung des bürgerlichen Arbeitsrechts hat eine Heterogenität der Betrachtung der Arbeitsverhältnisse von Verwaltungsarbeiter, Beamten, Zeitarbeiter, Leiharbeiter bis zum Heimarbeiter zur Folge und zeigt in seiner Differenzierung einen wichtigen Zug der Klassenstrategie des heutigen Kapitalismus. Diese Differenzierung des Arbeitsrechts versetzt die regierenden Kreise in die Lage, auf erzwungene Zugeständnisse an die Einen die Forderungen anderer Gruppen gänzlich oder teilweise zu ignorieren. Letzteres bezieht sich vor allem auf die am wenigsten organisierten Gruppen und Schichten.“³⁾

Sie hat im Grunde diskriminierenden Charakter, nämlich das Bestreben die Volksmassen aufzuspalten, d.h. die einen Arbeitnehmergruppen mit Hilfe von Privilegien und eines besonderen Rechtsstatus zu bestechen und für die anderen das Niveau der juristischen Garantien herabzusetzen, die Gesellschaft zu entsolidarisieren, Betroffenenengruppen zu isolieren und ihrer Rechtsansprüche zu berauben. Beispiel dafür ist die gegenwärtige und verfassungswidrige Hartz-IV-Praxis.

Auch zum Strafrecht bestehen Verknüpfungen, können doch Verletzungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen in vielen Fällen als kriminell strafbare Taten qualifiziert werden. Dabei besteht die Gefahr, dass geringfügige Delikte, die im Konfliktfall leicht und vertrauensvoll außergerichtlich geregelt werden könnten, kriminalisiert werden und den Arbeitsplatzverlust nach sich ziehen. Ein solcher Fall, einer falschen Kassenbonabrechnung, der Fall Emilie, der sich erst kürzlich in Deutschland ereignete, ist zu einem Symbolfall ungerechter Strafjustiz geworden, der die Kleinen hängt, aber die Großen, wie Steuerhinterzieher Zumwinkel laufen lässt.

Von zunehmender Bedeutung sind die Wechselbeziehungen von Arbeits- und Völkerrecht. Darunter sind nicht nur UN-Menschenrechtsgebote, sondern die Vielzahl von bi- und multilateralen Vereinbarungen und international rechtlichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen, wie in der ILO (Internationale Arbeitsorganisation), oder in vielen Nichtregierungsorganisationen (nGO), wie z.B. der FLO (Faire Trade Organisation) vereinbart, und dessen völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen durch eine Vielzahl internationaler Arbeitsakte, so Konventionen, Abkommen, Empfehlungen, geregelt sind, und auch für Deutschland und die EU geltendes internationales und zu respektierendes Recht darstellen.

Dazu gehören auch Vereinbarungen innerhalb der ML der EU, sowie der EU mit Drittländern und privaten Hilfs- und Handelsorganisation.

Diese Vereinbarungen werden im Zuge internationaler und globaler Vereinbarungen weiter zunehmen. Aus diesen zukünftigen Anforderungen ergeben sich Chancen fortschrittliches Arbeitsrecht international zu vereinbaren und in demokratische, verfassungsgebende Volksbefragung z.B. zur EU-Verfassung einzubringen.

Diese Fragen erscheinen von besonderer Bedeutung, da das Arbeitsrecht in den europäischen Verfassungen unterschiedlich geregelt ist, Verfassungsrechte aber die Quelle verbindlicher Arbeitsrechtsregelungen sind.

3) Igor Kisseljow „Stamokap und Arbeitsrecht“, Progressverlag Moskau 1984 S. 36

Innerhalb der EU bestehen zudem große Unterschiede im nationalen Kodex von Verfassungs-, Arbeits- und Verwaltungsrecht. So etwa zwischen Frankreich und Deutschland, nach dem der französische Beamte nach seiner Verfassung unter bestimmten Umständen sogar zum politischen Streik verpflichtet wäre. Dabei ist zu beachten, dass gegenwärtig zehn westeuropäische EU-Ländern, darunter u.a. Frankreich, Spanien, Portugal, Griechenland, aber auch Kanada, selbst Namibia, Nicaragua oder Venezuela, oder Kolumbien über eine, auf ein Arbeitsgesetzbuch (AGB) beruhende Arbeitsrechtssprechung verfügen. Viele weitere wenigstens über ein Arbeitsvertragsgesetz.

Allein diese nationalen Unterschiede sollten die dringende Notwendigkeit der Selbstständigkeit des Arbeitsrechts als eigenständigen Rechtszweig stärken.

Ob in Deutschland eine fortschrittliche Arbeitsrechtsregelung möglich ist oder nicht, hängt von der Selbstständigkeit des Arbeitsrechts, als anerkannter eigenständiger Rechtszweig und von seiner Einbindung in nationales und europäisches Verfassungsrecht ab.

Deutschland ist heute neben Italien, der Niederlande und der USA Schlusslicht im Sinne demokratischer Arbeitsrechtsregelung!

5 Warum es in der Bundesrepublik Deutschland kein Arbeitsgesetzbuch gibt?

Dazu verwies der französische Arbeitsrechtler G. Couturier schon Ende der 70er Jahre darauf, „dass die Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches nicht nur einen technisch-juristischen Aspekt, sondern auch einen wichtigen politischen“ darstellt. „An einer umfassenden und allseitigen Systematisierung der Arbeitsgesetzgebung, die ihre Vereinfachung bewirkt und ihre Anwendung erleichtern würde, besteht kein Interesse, da zur Annahme eines Arbeitsgesetzbuches ein öffentliches parlamentarisches Verfahren erforderlich“ sei dass „unvermeidlich die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf arbeitsrechtliche Probleme lenkt.“ Die „Veröffentlichung eines Arbeitsgesetzbuches könnte schließlich eine Kodifizierung jener Fragen zur Folge haben, die häufig durch richterliche Entscheidungen reglementiert werden. Dieses ist den Unternehmern aber recht und billig.“⁴⁾

Daraus resultiert auch die für die heutige Zeit charakteristische passive und oft (leider auch unter „linken“ Sozialwissenschaftlern) feindselige Einstellung von Medien, Regierungen, Rechtswissenschaftlern und Juristen zur Kodifikation der Arbeitsgesetzgebung, ja selbst zur Idee davon schlechthin. „Aus der Sicht der europäischen Arbeiter kann das bürgerliche Arbeitsrecht dem ureigensten Interesse des Lohnarbeiters nicht entsprechen, nämlich, dass „ihre Interessen schützenden Normen und Bestimmungen vom Staat legitimiert werden. Dazu gehört die Gewährleistung einer garantierten Beschäftigung. Die Instabilität der Beschäftigung und des Arbeitsverhältnisses charakterisiert die soziale Wirklichkeit der Kapitalistischen Welt. Das Streben nach ausgeglichenen Konkurrenzbedingungen birgt die Tendenz zur Vereinheitlichung der Arbeitsunrechtsnormen im internationalen Maßstab in sich.“⁵⁾

Die internationalen Konzerne versuchen den niedrigsten Standard durchzusetzen. Sei es mit Hilfe ihrer Kommissare und Gerichtshöfe in der EU oder im nationalen Rahmen. Die europäischen Arbeiter und ihre Verbündeten brauchten einen Interessenvertreter, um für solche Normen auf dem höchsten Niveau kämpfen zu wollen.

Welch unterschiedliche Ausgangslage! Ist das die Antwort weshalb sich Bundesregierung und Parteien, Unternehmerverbände und DGB, Verfassungsrechtler, Juristenverbände, bürgerliche Arbeitsrechtler u.a. bis heute wehren, auch nur eine ernsthafte Diskussion darüber zu führen, wie Massenarbeitslosigkeit und Unternehmerwillkür durch ein kodifiziertes deutsches Arbeitsrecht in einem einheitlichen Gesetzbuch einzuschränken und soziale Menschenrechte verfassungsmäßig durchgesetzt werden könnten?

4) International Society for Labor Law and Social Security, 9th International Congress, Band II/2, Heidelberg 1978

5) Igor Kisseljow „Stamokap und Arbeitsrecht“, Progress-Verlag Moskau 1984

6 Warum es in der DDR ein Arbeitsgesetzbuch gab!

Dazu sei ein Rückblick erlaubt: Nach separater Währungsreform in den westdeutschen Besatzungszonen, nach Einführung des Grundgesetzes und nach Gründung der BRD, musste in der sowjetischen Besatzungszone zwangsläufig ein antifaschistischer, zweiter deutscher Staat entstehen. Dieser gab sich seine eigene antifaschistisch-demokratische Verfassung, die zuvor in der gesamtdeutschen Volkskongressbewegung diskutiert wurde. Da war es Staatsgebot, das von den braunen Machthabern 1934 erlassene Gesetz „Zur Ordnung der nationalen Arbeit“ von seiner, auf kapitalistischen Eigentumsverhältnissen beruhenden Zwangsverpflichtungen, aufzuheben und in sein Gegenteil zu verkehren.

Das Ziel der Arbeitsgesetzgebung bestand jetzt darin, die sich entwickelnden sozialistischen Produktionsverhältnisse durch Stärkung der Rechte und Freiheiten der Menschen im Arbeitsprozess, zu stärken.

Das in den jeweiligen individuellen Arbeitsverhältnissen anzuwendende Recht, sollte für Jedermann transparent sein und gestaltenden Charakter auf die Selbstverwirklichung des Menschen im Arbeitsleben haben.

Es ging also darum, den Menschen vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages Rechtsgarantien über ihr Arbeitsverhältnis zu geben.

Dazu war es notwendig, das Arbeitsrecht als selbstständigen komplexen Rechtszweig zu begreifen, der die Normen des privaten und öffentlichen Rechts einschließt und seine Unterschiede aufhebt.⁶⁾ So wurden aus den Quellen des Bürgerlichen Rechts und dem 1950 verabschiedeten „Gesetz der Arbeit“, 1961 das „Gesetzbuch der Arbeit“.

Als das für die Entwicklung der Produktivkräfte zu eng wurde, trat am 01.01.1978 das Arbeitsgesetzbuch (AGB) in Kraft. Die Vorbereitung des Entwurfs erfolgte durch eine gemeinsame Kommission von Ministerrat der DDR und des Bundesvorstands des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB). Die Kommission konnte sich dabei auf Vorarbeiten, Anregungen und Vorschläge von Arbeitsrechtswissenschaftlern, Betriebsleitungen, Gewerkschaftsvorständen, Juristen sowie auf Auswertung des bis dahin an den Gerichten gesprochenen Arbeitsrechts stützen. Die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Diskussionsbeiträgen erfolgte öffentlich in der Gewerkschaftszeitung „Tribüne“, sowie in Fachzeitschriften wie „Arbeit und Arbeitsrecht“ und „Neue Justiz“. Zum Entwurf gingen 39.533 Änderungsvorschläge ein, von denen 90 inhaltliche und 144 redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Die letzte abschließende Erörterung in den Gewerkschaften erfolgte auf dem 9. FDGB-Kongress im Mai 1977. Dem Beschluss zur Einführung des Gesetzes durch die Volkskammer am 16.06.1977 ging eine Aussprache voraus, an der 5.8 Millionen DDR-Bürgern teilgenommen hatten.

Das AGB umfasste 17 Kapitel und regelte die Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung der Betriebe, den Abschluss; die Änderung und die Auflösung des Arbeitsvertrages; Lohn und Prämie; Berufsausbildung; Aus- und Weiterbildung; Arbeitszeit; Erholungsurlaub; geistig kulturelles und sportliches Leben in den Betrieben, die besonderen Rechte der werktätigen Frau und Mutter; Schadensersatzleistungen des Betriebes; die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts und die Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und Streitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Die Rechtsvorschriften wurden durch Durchführungsbestimmungen ergänzt und in betrieblichen Regelungen, wie dem Betriebskollektivvertrag, der Arbeitsverordnung, der Lohnformvereinbarungen, den Arbeitsschutzverordnungen u.a. ergänzt.

Auf dieser Rechtsgrundlage wurden nicht nur grundlegende gleiche Arbeitsrechte für Alle gesichert, sondern darüber hinaus dem Arbeitgeber ein arbeitsökonomischer Gestaltungsrahmen gegeben, der zur Klassifizierung von Arbeitsprozessen, zu Anforderungsnormen an Qualifikation und Befähigung zur Besetzung der Arbeitsplätze,

6) vgl. B. Teyssié, Droit du travail, Paris 1980, S. 7 W. Schwarz ;“Öffentliches und privates Recht in der arbeitsrechtlichen Systembildung“ Graz 1973

an Besetzungsnormative, an die Festlegung von Arbeitsnormen und damit an eine leistungsgerechte Vergütung nach der Arbeitsleistung, an Prämienvergütung für Mehrleistung, an betriebliche Qualifizierung und Weiterbildung, an Arbeitsschutzanforderungen und Arbeitsstättenrichtlinien und vieles andere mehr beitrug.

In der DDR wurden somit die alten Hauptforderungen der Arbeiterbewegung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit, der Gleichberechtigung der Geschlechter, nach gerechter Vergütung von Mehrleistungen, nach dem Recht auf Aus- und Weiterbildung, nach außerbetrieblicher Weiterqualifizierung bei bezahlter Freistellung von der Arbeit, nach greifenden Arbeitsschutzbestimmungen, der Weiterzahlung von Löhnen und Gehältern im Krankheitsfall auf der Grundlage eines Arbeitsgesetzbuches entsprochen.

7 Deutsches Arbeitsrecht im Zuge des Einigungsprozesses

Mit der Vereinigung beider deutscher Staaten bestand erneut die Chance für ganz Deutschland ein fortschrittliches Arbeitsrecht zu kodifizieren. Die Vereinigung beider deutscher Staaten war beschlossen. Der Einigungsvertrag vorbereitet. Das Arbeitsrecht der DDR war kurz zuvor, in Zusammenarbeit mit westdeutschen Arbeits- und Verfassungsrechtlern als Bestandteil des Verfassungsentwurfs des Runden Tisches⁷⁾ auf seiner Plenarsitzung vom 4.4.1990 einstimmig in

Abschnitt 2, Artikel 26 bis 33 beschlossen und zur Freigabe durch Volksabstimmung vorgeschlagen. „Auch dazu kam es nicht!

Nachdem nach herrschender Meinung von CDU/CSU und gewandelten Bürgerrechtlern die Volksabstimmung zur Verfassung nicht mehr erforderlich erschien und deshalb nicht stattfand, sollte wenigstens der Einigungsvertrag Fragmente zum Arbeitsrecht übernehmen.

In Kapitel VIII, Artikel 30, Abs. 1 legte dieser fest: „Es ist die Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, das Arbeitsvertragsrecht sowie das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und den besonderen Frauenarbeiterschutz möglichst bald einheitlich neu zu konzipieren.“ In der Denkschrift zum EV wird dazu ergänzt: „Das Arbeitsvertragsrecht der Bundesrepublik ist zum Teil schon vor Jahrzehnten entstanden. . . . Es ist daher eine vordringliche Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers das Arbeitsvertragsrecht zusammenfassend zu regeln.“

Es sollte lediglich ein Bruchteil dessen sein, was bereits geregelt war, um es in gesamtdeutsches Recht zu überführen. Aber selbst das wäre angesichts der vorhersehbar kommenden Entwicklung im eingegliederten Ostdeutschland nicht nur überfällig, sondern dringend notwendig gewesen, wie Regierungen, Bundestag und Volkskammer klar sein musste.

Die Neuen Bundesländer durchliefen in Folge eine Deindustrialisierung, welche die Welt bis dahin nicht erlebt hatte. Dem Heuern und Feuern, dem ein verbindliches Arbeitsrecht nur im Wege gestanden hätte, folgte eine bis heute anhaltende Phase von Abwanderung und Massenarbeitslosigkeit. Aufgrund dieses Exodus ist noch zwanzig Jahre nach Mauerfall die wirtschaftliche Selbstversorgung der Neuen Bundesländer, die einst identisch in der Fläche der DDR, zu den zehn größten Industrienationen der Welt gehörten, zukünftig nicht mehr möglich. Spätestens wo erkennbar wurde, dass die zur Anwendung gelangten arbeitspolitischen Maßnahmen der Bundesrepublik zur Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit ein Flop blieben, Auffanggesellschaften unproduktiv und der viel gepriesene zweite Arbeitsmarkt nachhaltig keine Arbeitsplätze geschaffen hatte, hätte ein Umdenken einsetzen müssen.

7) siehe Verfassungsentwurf DDR, Berlin 1990, ISBN 3-86163-002-8

8 Wie die CDU untragbare Zustände im deutschen Arbeitsrecht ändern wollte

Der Druck ungelöster Rechtsprechung an deutschen Arbeitsgerichten wurde schon vor der Krise bis 2007 groß, dass vor Arbeitsgerichten anhängige Verfahren einem monatelangen Rechtsstau ausgesetzt waren. Mehr als 60 gängige Einzelgesetze und 15.000 veröffentlichte arbeitsgerichtlichen Einzelgerichtentscheidungen zum Arbeitsvertragsrecht waren, zum Nachteil der Interessenvertretung des Arbeitnehmers im Arbeitsrecht zu bewältigen und für das rechtgebungsverfahren nahezu unverändert bestehen geblieben.

Im September 2007 schien sich in der deutschen Rechtsordnung etwas zu tun. Plötzlich verkündete der Generalsekretär der CDU, Ronald Pofalla auf einer gemeinsamen Veranstaltung von CDA und Bertelsmann-Stiftung, „Wir brauchen ein verständliches und praxistaugliches Arbeitsgesetzbuch. Das ist ein ehrgeiziges, aber lohnenswertes Ziel.“

Der das Schlusswort für die Bertelsmannstiftung sprechende Dr. Emptner gipfelte „Die Chance ist jetzt da, dass die Politik weiterkommt. Ein neues Arbeitsvertragsgesetzbuch ist die Herausforderung für die große Koalition.“

In der Tat hatten die Kölner Professoren Ulrich Preis und Martin Henssler einen immerhin 149 Paragraphen umfassenden Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes vorgelegt. Lob kam von Bundesarbeitsminister, der Fachpresse und dem Juristenverband. Von der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung gab es einen Preis. Der DGB betrieb bis Anfang 2008 eine Strategie des Totschweigens. In der Rechtspraxis kannte den Gesetzesentwurf so gut wie keiner.

Grund den Verband Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ), sich mit diesem Entwurf näher zu beschäftigen.

Wie leider nicht anders zu erwarten erwies sich das Werk als wenig arbeitnehmerfreundlich. Offensichtlich eine Mogelpackung. Der Entwurf sich auf das private Arbeitsvertragsrecht Öffentliches und kollektives Arbeitsrecht ließ er scheinbar unberührt. Statt kommenden Arbeitsmarktbedingungen zu entsprechen um kollektive Schutzrechten zu stärken, erfolgte das Gegenteil. In entscheidenden Regelungsbereichen werden ganz neue, einseitig Unternehmerfreundliche Änderungen vollzogen. Mit dem Gesetzesentwurf sollte es möglich sein, einseitig und ohne Änderungskündigung Überstunden und Kurzarbeit anzuordnen und Arbeitsort und Tätigkeit abändern zu können. Das Anschlussverbot sollte entfallen, endlose, sozialversicherungsschädliche Kettenbefristungen möglich werden.

Die gegenwärtig rund 10 Millionen Arbeitnehmer in Kleinbetrieben bis zu 20 Beschäftigten in Kurzarbeit, sollten keinen Kündigungsschutz erhalten. In größeren Betrieben sollen personenbedingte Kündigungen unkompliziert möglich und der Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen aufgeweicht werden. Für Leiharbeiter wurde vorgeschlagen, die Lohn-Tarifbindung aufzuheben. Die Tarifhoheit der Gewerkschaften wäre damit in der Beschäftigungspraxis unterhöhlt. Trotzdem schienen nicht wenig Gewerkschafter auch diesem Entwurf zähneknirschend, nach dem Motto „besser ein schlechtes Recht, als gar keins“, zuzustimmen zu wollen.

Doch plötzlich kam wieder alles anders. Der deutsche Juristentag, der im September 2008, noch das „Bertelsmannprojekt“ weiter lancieren sollte, hüllte sich dazu in Schweigen. War der Gesetzesentwurf den Unternehmensverbänden zu moderat? Oder hatte man begriffen, dass die im Entwurf enthaltenen wesentlichen Mängel im volkswirtschaftlichen Sinne kontraproduktiv zur Krisenüberwindung wirken werden? Wochen später wurde verkündet, dass das Vorhaben „Arbeitsvertragsgesetz“ vorerst bis nach den Wahlen zur Bundesregierung im Bundestag zurückgestellt werden soll. Angst vorm Wähler? Oder hatte die EU signalisiert, anders zu entscheiden?

- 16 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 16

9 Die Europäische Union und das Arbeitsrecht

Entgegen den nationalen Selbstbestimmungsrechten wird Arbeitsrecht in der Europäischen Union zunehmend länderübergreifend von oben geregelt. Dabei spielen Europäischer Rat und Europäische Kommission im Gesetzgebungsverfahren Hand in Hand zusammen, um Unternehmerinteressen durchzusetzen.

In diesem Sinne schien es auch, dass der Entwurf zum deutschen Arbeitsvertragsgesetz auf Eis gelegt wurde, als der Europäische Gerichtshof in Mindestlohnbestimmungen eingriff und die Entsenderichtlinie gegen ihren ursprünglichen Sinn, der Stärkung von Arbeiterrechten auslegte.

Zwischen November 2007 und Juni 2008 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) vier Urteile, die für die weitere Liberalisierung des Arbeitsmarktes von erheblicher Bedeutung sein werden und Arbeitnehmerrechte diskriminierend hinter Unternehmerinteressen zurückstellt. In drei Fällen ging es um das Unterlaufen ortsüblicher Tariflöhne, durch in EU-Ländern angesiedelte Niedriglohn-Subunternehmen. Im vierten Fall empfand der EuGH, auf Antrag der Europäischen Kommission, arbeitsrechtliche Auflagen zu hart, die Luxemburg einem Dienstleister unterbreitete, um nationale Arbeitsrechtsstandards zu schützen.

Im Fall VIKING und drei weiteren Fällen ging es darum, nationale Mindestlohnregelungen zu brechen. Jedes Mal entschied der Europäische Gerichtshof gegen nationales Arbeitsrecht und damit gegen die Arbeitnehmerinteresse. Nach Auffassung des Gerichts dürfen Arbeitsrecht und Niederlassungsfreiheit der Unternehmen (Art. 43 EU-Vertrag) und die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49) nicht „unverhältnismäßig“ beeinträchtigen werden.⁸⁾

Damit wurde die EU- eigene Gesetzgebungspraxis unterlaufen, nach der die von europäischer Kommission erarbeiteten und vom Parlament mitbeschlossenen EU-Richtlinien in nationale

Gesetze umgesetzt werden sollen. Beispiele dafür sind neben der Entsenderichtlinie, die Arbeiterinteressen schützen und Mindestlöhne garantieren sollte u.a. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Gesetz über die Niederlassungsfreiheit. Als das Parlament gegen die Entscheidung des EuGH Einspruch erhob, und die Kommission zu Handeln aufforderte, lehnte diese das ab, weil sie „keinen Handlungsbedarf erkennen könne.“

Damit machte die EU ihre Ungleichheit in den Interessenvertretungen deutlich. Die nationalen Parlamente wie der Bundestag werden mehrheitlich entsprechend ihrer Zusammensetzung im Europäischen Rat vertreten. Europäische Unternehmen werden in ihren Interessen durch die Kommission vertreten, an die sie sich zum Zwecke der Durchsetzung ihrer Interessen wenden. Streitigkeiten regelt der Europäische Gerichtshof (EuGH), der sich notfalls auch über bestehendes nationales Recht hinweg setzt.

Der Wähler hat auf ihre personelle Besetzung und Zusammensetzung dieser Instanzen keinen Einfluss. Arbeitnehmerinteressen bleiben außen vor. Die EU hat sich somit für Lobbyisten zu einer idealen oligarchischen Staatsform mutiert, die mit Demokratie wenig gemein hat.

Die Arbeitnehmerfeindlichkeit sollte schon kurze Zeit später erneut sichtbar werden. Nur einen Monat vor der Europawahl scheiterten die Bemühungen des Europäischen Parlaments die Arbeitszeitrichtlinie zugunsten der Arbeitnehmer zu reformieren. Und das wo allein in der EU bis Jahresende 8 Millionen neue Arbeitslose erwartet werden. Es war der Widerstand der Mitgliedsländer im Europäischen Rat, der die fünfjährigen Bemühungen des europäischen Parlaments zu scheitern verurteilte. Eine 48-Stundenwoche (wir waren in Deutschland schon einmal bei 35 Stunden) war insbesondere Deutschland und Großbritannien nicht ausreichend lang genug. Bis zu 65 Stunden soll nun gearbeitet werden. Hätte Deutschland eingelenkt, wäre die Novelle wahrscheinlich zu retten gewesen.

8) ausführlicher: « Die Klempner von Europa » Le Monde Diplomatique Nr. 03/2009

Während im Europawahlkampf die CDU und SPD mit „Jobs für Europa“ und sozialen Spruchblasen beim Wähler um ihre Stimme warben, war es „die Bundesregierung, die sich wieder einmal als einer der schärfsten Gegner europäischer Mindestarbeitsbedingungen gezeigt“⁹⁾ hat.

Da klingt es wie Hohn, wenn die DGB-Vizevorsitzende Ingrid Sehrbrock (CDU) klagt „Dies ist ein schwarzer Tag für das soziale Europa und für Millionen Arbeitnehmer die auf bessere Arbeitsbedingungen gehofft hatten.“

10 Wie die EU Arbeitsplätze schaffen will!

Während sich noch das europäische Parlament in Aufregung über die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshof zum Arbeitsrecht im Falle VIKING zeigte, hatte die Europäische Kommission bereits gehandelt, um am 13. und 14. Dezember 2007 den Regierungsvertretern der ML der EU ihr Konzept FLEXICURITY zur Regelung des Arbeitsmarktes vorzustellen. Dazu werden gegenwärtig Leitlinien erstellt, die bis 2011 in das europäische Recht eingehen sollen.

Der VDJ reagierte in einem Aufruf zum Vorhaben der Europäischen Kommission entsetzt und forderte diese zu einer Umkehr ihrer Politik auf.¹⁰⁾

Was beinhaltet FLEXICURITY? Zunächst stellt dieser Worthybrid, zusammengesetzt aus Flexibilität und Sicherheit nichts Neues dar. Unter dem Vorwand erfolgreiche dänische und niederländische Beschäftigungspolitik auf Europa zu übertragen, findet man ein asoziales Konzept des „Heuerns und Feuerns“ vor.

So soll die Sicherheit nicht in der „Arbeitsplatzsicherheit“, sondern in der „Beschäftigungssicherheit“ liegen. Diese soll unverbindlich mit einem als „Sozialmodell“ beschriebener Steuerfinanzierung aus den Budgets der Mitgliedsländer finanziert werden.

Der Vorstellung des FLEXICURITY ging weder eine Analyse des europäischen Arbeitsmarktes voraus, noch wurden auf die sozialen Folgen der im Konzept enthaltenen Auszeitrechte, noch auf den Lohndumpingcharakter hingewiesen. Wie die durch die ML zu tragenden finanziellen Belastungen des Security-Ansatzes, insbesondere während der Weltwirtschaftskrise gegen zu finanzieren wären, fehlen während der letzten drei Ratspräsidentschaften jede Erklärung.

„Um unsere Ordnung wieder ins Gefüge zu bringen, müssen die Dinosaurier (Großbanken). Aussterben. Erst wenn andere, Unverdorbene, vor der Sucht des Geldmaximierens Gefeierte, ihre Plätze eingenommen haben werden, werden die in der Wirtschaft Führenden wieder der Gesellschaft als Leitbilder dienen können. Eine neue Generation muss her!“ dieses Zitat von Ludwig Poullain, ehemaligen Chef der WestLB, anlässlich eines Kongresses zur Corporate Governance an der Universität Witten-Herdecke, übertrug Regine Prunzel auf der Budapester Fachtagung vom September 2008 um es auf die Anforderungen europäischen Arbeitsrechts zu übertragen „Würden in der Wirtschaft noch die ungeschriebenen ethischen und moralischen Grundsätze herrschen, wie in früheren Jahren, bräuchten wir über ein durch die EU konzipiertes einheitliches europäisches Arbeitsrecht nicht nachzudenken.“¹¹⁾

Nach ihrer Analyse jüngster arbeitsmarktpolitischer Ereignisse u.a. bei der westdeutschen Landesbank, der Deutschen Post und bei Nokias, lehnt auch sie die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen arbeitsrechtlichen Alternativen des FLEXICURITY als „weiteres Flickwerk aus der europäischen Reparaturwerkstatt“ strickt ab.

9) ND vom 24.04.2009

10) vgl. www.vdj.de

11) Auszüge aus dem Referat Dr. Regine Prunzel (KatHO) auf der Fachtagung CESI, Budapest 10.-12.2008

Ihr Vortrag endet mit einem Aufruf „wir würden ein einheitliches europäisches Arbeitsrecht als unabdingbaren Mindestrahmen (...) brauchen können.“ skeptisch mit den nachdenklich stimmenden Worten „Ich selbst zähle mich zu den Realisten. Es gilt nämlich nicht die Augen zu verschießen vor Entwicklungen, die - kollektiv betrachtet – den sozialen Frieden in Europa gefährden können. Dem gilt es entgegenzuwirken“¹²⁾

11 Ein Gegenmodell wird eingefordert.

Im Dezember 2007 erklärten Arbeitsrechtler, Juristen, ehrenamtliche Arbeitsrichter, Gewerkschafter, Arbeiter, Kleinunternehmer und Arbeitslose, unterstützt vom Verein „Freier deutscher Gewerkschaften (VFDG)“ auf einer Veranstaltung der RLS in Potsdam, die Notwendigkeit diesen Vorstellungen der europäischen Kommission „modernen Arbeitsrechts“ eine Abfuhr zu erteilen und eine konkurrierende Beschlussvorlage zur Diskussion zu stellen, die mehr Chancengleichheit bietet. Statt eines Arbeitsvertragsgesetzes soll ein Entwurf zu einem Arbeitsgesetzbuch entstehen, dass ein höheres Niveau in der Abwägung privatrechtlicher, öffentlichrechtlicher und kollektivrechtlicher Schutzelemente darstellt und zusätzlich Förderrechtliche Bestimmungen von Rechtsansprüchen Arbeitsloser in sich aufnimmt.

Dabei gilt es vor allem die weiter zunehmende Spaltung des Arbeitsmarktes, in dem sich „Insider“ mit fester Beschäftigung, „Outsidern“ in Leih- und Kurzarbeit und modernen zwangsverpflichteten Arbeitssklaven nach Hartz-IV gegenüberstehen, zu verhindern. Außerdem muss Arbeitsrecht sich seiner gestaltenden Rolle bewusst werden, um Arbeitsplätze in neuen Rechtsformen außerhalb kapitalistischer Privatwirtschaft fördern zu können.

Zu diesem Zweck wurde bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung ein Gesprächskreis Arbeitsrecht ins Leben gerufen, die in Analyse gegenwärtiger Arbeitsrechtsprechung ein nationales Konzept für ein Arbeitsgesetzbuch erarbeitet, um dieses später auf europäische Arbeitsmarktbedingungen übertragbar zu machen.

In Auswertung einer durch Wolfgang Neskovič (MdB) am 01. April 2009 im Paul-Loebe-Haus des Bundestages initiierten Anhörung der Bundestagsfraktion der Linkspartei zur Abwägung von

Festschreibungsmöglichkeiten sozialer Rechte mittels einer Verfassungsrechtsreform, wurde für das Wahlprogramm der Partei DIE LINKE folgender Programmvoranschlag unterbreitet:

"Die im Grundgesetz als Staatsgebot allgemein formulierten Menschenrechte sollen für alle Mitglieder der Gesellschaft als "Recht auf Arbeit" und "Recht auf Soziale Sicherheit" rechtsverbindlich verankert werden. Dazu gehört auch das Recht auf politischen Streik. Die für uns untrennbar miteinander verbundenen Abwehr-, Schutz- und Förderungsaspekte zur Umsetzung der Menschenrechte sind einklagbar in Arbeits- und Sozialgesetzbüchern zu kodifizieren."

Der Vorschlag wurde von der Programmkommission angenommen und in stark verkürzter Form in das Wahlprogramm der Partei DIE LINKE formuliert. Die Chancen ihn politisch zu realisieren sind so hoch wie die der Partei, die Wahl für sich zu gewinnen. Die Begründung zum Wahlvorschlag wäre es allein wert, um sie einem europäischen Bekanntheitsgrad zu verhelfen und zu einer breiten Diskussion zu stellen. Darüber zu sprechen, hatten wir aber nie die Chance!

12) ebenda

- 19 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 19

12 Das Menschenrecht auf Arbeit und soziale Sicherheit erneut einfordern!

Die Forderung nach Legalisierung des Politischen Streiks wurde im Wahlprogramm der Partei DIE LINKE aufgenommen. Der wesentliche Rest der Forderung nach einem Arbeitsgesetzbuch (AGB) blieb von der Programmkommission in beliebigen Worthülsen verstümmelt, ob seiner Bedeutung unerkant. Im vorliegenden 1. Entwurf für ein Programm der Partei DIE LINKE wird die Arbeitsrechtsproblematik erneut nur unscharf aufgegriffen. Da freuen wir uns gehört worden zu sein, wenn das steht

„DIE LINKE will, dass jeder Mensch ein selbstbestimmtes Leben in Würde und sozialer Sicherheit führen kann, sein Recht auf Arbeit . . . , wahrnehmen kann. . . und nicht diskriminiert oder ausgegrenzt wird.“ Unter „Gute Arbeit“ liest er dann zweifelhaftes zur Entwicklung der Produktivkräfte, um zu erfahren, *„DIE LINKE will gute Arbeit statt ungesicherter, prekärer und unterbezahlter Beschäftigung. Deshalb soll jede Erwerbsarbeit sozial versichert sein. Wir kämpfen dagegen, dass reguläre Beschäftigung durch Leiharbeit, Scheinselbstständigkeit oder Minijobs ersetzt wird (...) Deshalb fordern wir einen gesetzlichen Mindestlohn in existenzsichernder Höhe. Tarifverträge müssen leichter als bisher für allgemeinverbindlich erklärt werden.(...) Gute Arbeit für alle, aber weniger Arbeit für die Einzelnen – das wollen wir als neue Vollbeschäftigung.“¹³⁾*

So einfach. Kein Wort wie DIE LINKE ihre Willenserklärung umzusetzen gedenkt. Worthülsen des Kampfes, undefinierte Begriffe „guter Arbeit“ und Umdeutungen von Begriffsinhalten wie die der Vollbeschäftigung.

Der Partei DIE LINKE sollte angeraten sein, zu überdenken, ob es nicht aussagefähiger wäre, dem guten Willen hinzuzufügen, wie zum Ziel gelangt werden soll? Wäre es nicht hilfreich zu erklären, wie derjenige, der wie ein Hartz-IV-Empfänger der „diskriminiert und ausgegrenzt“ wird, sein „Recht auf Arbeit“ auch „wahrnehmen kann“?

Wenn Unstrittigkeit darüber besteht, dass Finanzmärkte zu regulieren sind, warum will dann das Programm Arbeitsmärkte unreguliert lassen? Wenn tiefgreifende Reformen der Finanzmärkte gefordert werden, warum bleiben dann Forderungen zur Regulierung des Arbeitsmarktes bloßes Stückwerk? Sind Arbeitsmarkt und Finanzmarkt nicht wesentliche, untrennbar miteinander im Zusammenhang stehende Bestandteile der Produktions- und Zirkulationsphase des Kapitals innerhalb des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses? Wenn freies Finanzkapital den Reproduktionskreislauf verlässt, müssen dann nicht kleinteilige Reproduktionskreisläufe gestärkt werden, um Arbeits- und Konsumtionsprozess nicht kollabieren zu lassen?

Verzichtet das Programm noch darauf eine grundlegende Umgestaltung der Produktionsverhältnisse zu fordern, um seine sozialen und arbeitspolitischen Willenserklärungen auch umsetzen zu können, muss es wenigstens die Produktionsweise der Gesellschaft so gestalten wollen, dass sie den Rechtsrahmen für veränderte Reproduktionsbedingungen ermöglichen. Diese Forderung muss alle Phasen des Reproduktionskreislaufes gleichermaßen umfassen.

„Für ein Leben in Sozialer Sicherheit, für eine sanktionsfreie armutsfeste Grundsicherung und umfassenden Kündigungsschutz. Hartz-IV muss weg, niemand darf mehr gezwungen werden, Beschäftigung unter Missachtung seiner Qualifikation oder zu Hungerslöhnen anzunehmen.“¹⁴⁾
Diese wünschenswerte Aussage der Präambel findet an keiner Stelle des Entwurfes Erläuterung, wie dieses Ziel zu erreichen und wie die Missstände aufzuheben wären?

13) 1. Entwurf für ein Programm der Partei DIE LINKE März 2010

14) ebenda

15) vgl. „Die Globalisierungsfalle“ Martin/Schumann Rowohlt-Verlag, 1997

Wir fragen deshalb an: Wenn wir die stete Steigerung der Arbeitsproduktivität des kapitalistischen Produktionsprozess als gegeben und als Gesetzmäßigkeit begreifen, wo sollen dann zukünftig die 80 Prozent der im Arbeitsprozess nicht benötigten arbeitsfähigen Menschen verbleiben, die Zukunftsprognosen zur Entwicklung globaler Arbeitsmärkte vorhersagen?¹⁵⁾ Welche Lebensperspektiven sollen die aus dem kapitalistischen Arbeitsmarkt ausgegrenzten Menschen haben, wenn sie für das Wirtschaftswachstum überflüssig werden? Ist nicht der ein Populist, der für seine politische Willenserklärung nach „guter Arbeit und sozialer Gerechtigkeit“ auf diesbezügliche Antworten, ganz zu schweigen vom Verlangen auf einklagbare soziale Rechte, verzichtet?

Wenn der politische Wille erklärt wird, soziale Gerechtigkeit durchsetzen zu wollen, braucht es geänderter Rechtsnormen, um diese auch wirklich durchsetzen zu können! Um die soziale Krisen auslösende Systemkrise des Kapitalismus zu überwinden, bedarf es seiner Abschaffung! Ist die (noch) nicht durchsetzbar, bedarf es neue Wege der Stärkung gesellschaftlicher Produktivkräfte. Diese können durch den rechtlichen Überbau einer Gesellschaft gebremst oder entwickelt werden. Der gesetzliche Rahmen der Bundesrepublik hemmt die gleichmäßige Entwicklung der Produktivkräfte und wird gegenwärtigen kapitalistischen Marktbedingungen in keiner Weise mehr gerecht. Wenn für die Finanzmärkte richtigerweise regulierende Instrumentarien, wie z.B. die „Tobinsteuer“ als überfällig und verbindlich eingefordert werden, dann muss das für die Regulierung des Arbeitsmarktes im gleichen Maße erfolgen.

Gleiches Recht auf Arbeit muss dann für alle gelten und einklagbar sein. Dazu bedarf es einer grundlegenden Änderung der Wirtschaftsförderung, der Überarbeitung von Steuer- und Abgabeordnung, einer Neuregelung der finanzpolitischen Instrumente zur Stärkung kleinteiliger Wirtschaftskreisläufe mit tiefgreifenden Haushaltsstrukturveränderungen und selbstverständlich bedarf es einer Neuregelung der Arbeitsverhältnisse durch ein Arbeitsrecht, das diesen auch gerecht wird.

Aufgrund der fehlender Aktualität seiner Einzelnormen, seiner Zersplitterung in unüberschaubares Richterrecht und damit willkürlichen Anwendung und ungleichen Rangstellung der Beteiligten im Vertragsabschlussverfahren, fordern wir ein neukodifiziertes wirtschaftsdemokratisches Arbeitsrecht in einem einheitlichen Arbeitsgesetzbuch (AGB):

Wir, der Gesprächskreis „Arbeitsgesetzbuch (AGB)“ bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung, wiederholen deshalb unsere Forderung nach einem AGB und schlagen für den vorliegenden „1. Entwurf für ein Programm der Partei DIE LINKE“ die Neuformulierung des zweiten Programmpunktes der Präambel wie folgt vor:^{*)}

„DIE LINKE kämpft: für die Durchsetzung des Rechts auf existenzsichernde Arbeit für Alle und gegen Umverteilung von Arbeit durch unbezahlte Arbeitszeitverkürzung, gegen Billigjobs. Hungerlöhne und gegen den Ersatz regulärer Beschäftigung durch Leiharbeit oder durch

Auslagerung mittels Werkvertrag. Alle arbeitsfähigen Menschen sollen durch ein einklagbares Recht Anspruch auf Erwerbsarbeit erhalten und unter dem Schutz eines nach wirtschaftsdemokratischen Grundsätzen kodifizierten Arbeitsrechts ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten selbst bestimmen können. Es soll freigestellt sein, nach freiem Ermessen im Rahmen der gesellschaftlichen Möglichkeiten zwischen Erwerbsarbeit nach Arbeitsgesetzbuch (AGB), einen Erwerb in wirtschaftlich selbstständiger Tätigkeit oder über Sozialen Ausgleich nach Sozialgesetzbuch (SGB) entscheiden dürfen. Hartz-IV wird damit überflüssig! Wir wollen, dass die Menschen Erwerbsarbeit Arbeit in der Familie, die Sorge für Kinder, Partner und Freunde und schließlich individuelle Weiterbildung und Muße selbstbestimmt verbinden können.“

*) Unsere Ergänzungen sind fett in den kursiven Text eingefügt.

- 21 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 21

Wir schlagen vor, diesen Punkt in der Präambel vor „für eine andere demokratische Wirtschaftsordnung“ an erste Stelle zu setzen, weil durch ein wirtschaftsdemokratisch gestaltetes AGB gesellschaftliche Arbeitsverhältnisse neue Rahmenbedingungen erfahren und damit maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftsordnung besitzen. Im Punkt 4 der Präambel „für ein Leben in sozialer Sicherheit“ ist der Hartz-IV-Bezug, weil überwunden, zu streichen.

13 Wie ein Deutsches Arbeitsgesetzbuch zu erarbeiten wäre?

Auf dieser Grundlage könnte für Deutschland ein Arbeitsgesetzbuch (AGB) in seiner Grobgliederung intern zur Diskussion gestellt und im Sinne herzustellender Konformität mit Interessierten, Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretern, Juristen und Arbeitsrechtlern beraten werden. Wir haben dazu eine Disposition¹⁶⁾ erarbeitet und diese zur Beratung gestellt. Erste Anmerkungen werfen drei interessante Fragenkomplexe auf:

1. Die in der EU heute geltenden nationalen Arbeitsgesetzbücher haben unterschiedlichen zeitlichen, historischen und arbeitskulturellen Ursprung.

Sie sollten ursprünglich Arbeitsverhältnisse aus Zeiten von Massenbeschäftigung regeln und lassen heute in unterschiedlichem Maße auch in ihrem Geltungsbereich Massenarbeitslosigkeit und Arbeits-Unrecht zu. Stellen sich da nicht Fragen zum Sinn eines Arbeitsgesetzbuches?

- Kann eine Analyse der einzelnen Kodifikationen nationalen Arbeitsrechts den Freizügigkeitsregelungen der EU im zwischenstaatlichen Verkehr von Dienstleistungen überhaupt noch gerecht werden?
- Sollte man überhaupt an der Idee der Kodifikation nationaler AGB anknüpfen, um ein einheitliches europäisches Arbeitsrecht zu regeln? Selbst, wenn sich nationale Einzelregelungen bewährt haben und sich als übertragbar empfehlen, wie soll unter Wahrung bestehender europäischer Gewerkschaftsrechte, bei deren nicht zu überschauenden Zersplitterung, die Konformität europäischer Arbeitsgesetzgebung hergestellt werden?

2. Ist der Ansatz Arbeitsrecht in einem AGB kodifizieren zu wollen, nicht verkehrt weil er falschen ideologischen Leitbildern folgt und in Zeiten globaler Krisen nicht eher das Gegenteil, die vollständige Knechtschaft des Arbeiters unter das Gesetz schafft und damit den letzten Rest Wirtschaftsdemokratie aufhebt?

Diese Befürchtung von Gewerkschaftsfunktionären, Sozialethikern und Intellektuellen begründet sich vor allem auf die arbeitstheoretische Schule, die sich heute um Robert Menasse´s Annahme scharrt, Arbeitsrechtsforderungen könnten Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit untergraben und wie zu Zeiten des Faschismus totalitäre Systeme erst herausfordern.

„Je größer die Produktivität durch Maschinen und Technologien wird, umso mörderischer kämpfen die Menschen darum, dass ihnen die Arbeit eben nicht abgenommen wird. Heute am historisch höchsten Stand von technischer Produktivität, sind die Menschen sogar bereit, für ihren

Arbeitsplatz eine Verlängerung der Arbeitszeit in Kauf zu nehmen. Und Arbeitnehmerorganisationen sind bereit, das zu verhandeln. Sie sollten wegen Wiederbetätigung erlangt werden: Seit den Nazis hat es niemand gewagt, von der relativen zur absoluten Mehrwertproduktion zurückzukehren. Das ist der lange Schatten von Dachau in der modernen Arbeitswelt, ja, wir haben die Losung gelernt: Arbeit macht frei!“¹⁷⁾

16) siehe Anlage

17) Robert Menasse „Die permanente Revolution der Begriffe“ S. 19 Suhrkamp Verlag Frankfurt a. Main 2009

Wir stimmen Menasse darin nicht zu. Aber nicht weil seine feine, fast zynische Kritik zur Selbstzerstörung liberaler Demokratien und die von ihnen nach 1989 begonnene Auflösung des gesellschaftlichen Konsens, uns verborgen geblieben wäre, sondern weil seine Betrachtung Entscheidendes ausklammert. Er ignoriert den Doppelcharakter geleisteter Arbeit. Also die konkrete, lebendige Gebrauchswertschaffende Arbeit des Arbeiters, die seiner Kreativität bedarf, ihm Kenntnis, Erfahrung und Selbstwertgefühl vermittelt und die ihn nach Engels überhaupt erst zum Menschen hat werden lassen, mit ihrem zugleich Wertschaffenden Charakter, als der Quelle des Mehrwerts und dessen privatkapitalistische Aneignung, als die Grundkritik am bestehenden Gesellschaftssystem, die ihm unerkant geblieben zu sein scheint.

Diese Kritik teilen wir auch an seinem grundsätzlichen Zweifel an der Möglichkeit der Existenz von Arbeitsdemokratien überhaupt, die er auch mit Michael Albert, dem gegenwärtig vielleicht bedeutendsten Kritiker kapitalistischer Arbeitsweise teilt¹⁸⁾. Wir werden uns mit solchen Kritiken auseinandersetzen, weil sie uns in ihrem philosophischen Ansatz, den Blick auf den Regelungsbereich moderner Arbeitsrechtskodifikation erschweren.

3. Bejahende und trotzdem kritische Zustimmung zu unserem Vorhaben kann nicht besser als mit Detlev Hensche, Fachanwalt für Arbeitsrecht, wissenschaftlicher Assistent am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Uni Bonn und wissenschaftlicher Referent im WSI, ausgedrückt werden. Für ihn lautet „der Auftrag des Arbeitsrechts

- für den Arbeitnehmer Schutz vor Willkür und Entrechtung zu bieten,
- einen Ausgleich für die ungleichen Arbeitsbedingungen zu schaffen sowie
- Spielräume der Emanzipation und der freien Entfaltung in der Arbeit zu ermöglichen.“

Er fährt fort „Keine arbeitsrechtliche Regelung, die nicht Gegenstand gegenläufiger Interessen wäre.

- Wer etwa Freiräume der Arbeitsgestaltung durchsetzen will, muss notwendig die Verfügungsmacht des Unternehmers beschränken;
- Wer Arbeitsschutz garantieren will, schmälert die Rendite aufs eingesetzte Kapital;
- Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verursacht Kosten;
- Arbeitszeitverkürzung schränkt die Verfügbarkeit der Arbeitnehmer ein;
- Mitbestimmung begrenzt die Herrschaft des Arbeitgebers über den Arbeitsprozess . . .;

Das Arbeitsrecht liegt quer zur Eigentumsordnung und zur Marktfreiheit. Deshalb muss es sich immer wieder, ursprünglich ein Fremdkörper, seinen Platz in der Rechtsordnung erkämpfen(...). Jeder arbeitsrechtliche Fortschritt muss den Unternehmen im Konflikt abgerungen werden. Nichts ist auf Dauer, gleichsam in Stein gemeißelt . . .“¹⁹⁾

Hensche zieht jedoch keine konsequente Schlussfolgerungen aus seiner glänzenden Analyse und gelangt nach vielen richtigen Einzelschlüssen (Erhöhung Hartz IV, Ausbau des Kündigungsschutzes, Mitbestimmungserweiterung, Aufhebung der gegenständlicher Begrenzungen tarifvertraglicher Vereinbarungsbefugnis Verhinderung der Privatisierung öffentlicher Unternehmen durch die Gewerkschaften, mittels Kollektivvertrag) zu der allgemein richtigen Erkenntnis: „Insgesamt kann man im Guten, wie im Schlechten feststellen: Jede Gesellschaft hat das Arbeitsrecht, dass sie verdient.“²⁰⁾

Die Verbesserung bestehender Verhältnisse im Arbeitsrecht, hin zu mehr Arbeits- und sozialer Gerechtigkeit sind von Regierungen, Arbeitgebern, Tarifvereinbarungen nicht zu erwarten. Noch

nicht einmal dann, wenn die EU sie fordert. Freiheitliche, gleiche Arbeitsrechte, festgeschrieben in einem Arbeitsgesetzbuch, können nur von unten erkämpft werden!

18) vgl. Michael Albert „Parecon“, Trotzdem Verlag 2005

19) Detlev Hensche in „ARBEITSUNRECHT“ Werner Rügemer Verlag Westfälisches Dampfboot 2009 S. 172

20) ebenda S. 173

Der Regelungsbereich eines wirtschaftsdemokratischen Arbeitsrechts und seine Zusammenfassung in einem alternativen AGB können aber durchaus in breitem gesellschaftlichen Disput zusammengetragen, in Gewerkschaften, an Universitäten, Arbeitslosen- und Betroffenenverbänden bekannt gemacht, diskutiert, beraten und z.B. als Petition an den Bundestag eingereicht werden, bevor wir sie einfordern müssen.

Das Einfordern eines AGB wäre eine überfällige Leistung zur Sicherung von Arbeiterechten, von Demokratie und Mitbestimmung! Eine Einforderung durch Volksabstimmung. In direkter Demokratie! Warum nicht?

14 Wir zahlen nicht für Eure Krise!

Am 29. März 2010 erschien im ARD-Text nachfolgende, unauffällige Nachricht: „ Der frühere Arcandor-Chef Thomas Middelhoff hat nach seinem Ausscheiden bei dem Handelskonzern nach Informationen der „Süddeutschen Zeitung“ mehr als 10 Mio. € Honorar vom Bankhaus Salomon Oppenheim bekommen. Arcandor (Karstadt/Quelle) war wenige Monate nach Middelhoffs Ausscheiden in Insolvenz gegangen. Das führte auch zu Problemen bei Sal. Oppenheim, da die Privatbank Großaktionär bei Arcandor war und der Arcandor-Mitinhaberin und Quelle-Erbin Madeleine Schickedanz hohe Kredite gewährt hatte. Sal. Oppenheim wurde an die Deutsche Bank verkauft.“ Obwohl Middelhoff Hauptschuldig an der Insolvenz von Karstadt-Quelle und dem Verlust von Tausenden Arbeitsplätzen ist, große Aufregung hat die Nachricht in den Medien nicht verursacht. Verwunderlich, denn sie verkündet auf zynische Weise das Scheitern des zahmen deutschen Protests, „Wir zahlen nicht für eure Krise!“ den Gewerkschafter und Intellektuelle ein Jahr zuvor als Antwort auf die sich damals abzeichnende Weltfinanzkrise, den Mächtigen dieser Republik zu geben gedachten.

Mit der Vergesellschaftung privater Schulden maroder Banken, einem 480 Mrd. € Blankoscheck der Bundesregierung zur „Stabilisierung internationaler Finanzmärkte, einer immensen Staatsverschuldung auf mehr als 100 Mrd. €, ausufernde Kurz- und Leiharbeit, Sparmaßnahmen bei Bildung, Kultur und in den Sozialausgaben und eine Verdoppelung der Rüstungsproduktion soll die Krise bewältigt werden. 1€-Jober sollen bei der Bahn aushelfen, Institute erwarten Sozialkürzungen und Steuererhöhungen. 6,7 Mio. Menschen benötigten schon im April 2010 Grundsicherungsleistungen nach Hartz IV. Im Osten ist jeder sechste Erwerbsfähige auf ALG II angewiesen.²¹⁾

Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt treffen die Schwächsten. Kurzarbeit verschleiert, die tatsächlichen Auswirkungen des Rückgangs geleisteter und bezahlter Arbeitszeit. Leiharbeit, befristete Arbeitsverträge und prekäre Billigjobs üben Druck auf versicherungspflichtige Vollzeit Arbeitsplätze aus.

Mit Kurzarbeit subventioniert der deutsche Staat die Gewinne der privaten Wirtschaft und pfeift dabei gleichzeitig auf die Stärkung von Kaufkraft und Binnennachfrage.

Der Zweck ist offensichtlich: Zum einen sollen Arbeitskämpfe verhindert und Gewerkschaften an die Regierungspolitik gebunden werden. Zum anderen werden die Arbeitskosten vergesellschaftet und die deutsche Exportwirtschaft insbesondere innerhalb der Eurozone gestärkt. Es werden Wettbewerbsvorteile für deutsche Unternehmen geschaffen, zu Lasten ihrer an den Euro gebundenen ausländischen europäischen Unternehmen.

Und schon entsteht eine erneute Spirale verhängnisvoller Entwicklung. Während die Arbeitskosten in Deutschland unter ihren Wert gedrückt und deutsche Erzeugnisse billig seine Nachbarn

überschwemmt, vernichten sie im europäischen Ausland Arbeitsplätze und lösen wie gegenwärtig in Griechenland Staats- und Währungskrisen aus!

Wäre das ein Rezept zur Nachahmung, würde es nur noch Länder mit Exportüberschüssen ohne Inlandsaufkraft geben.

²¹⁾ Junge Welt vom 30.04.2010

Das ist aber Blödsinn! Nur exportüberschüssige Volkswirtschaften kann es weltweit nicht geben. Die Form deutscher Krisenbewältigung, die Kosten auf seine europäischen Nachbarn abzuladen und deren Märkte zu besetzen wird auch im Ausland Kaufkraft zerstören und Auslandsnachfrage schwächen. Die Krise schlägt nach Deutschland zurück. Der Druck auf den Euro wächst. Die Krise erhält neue Nahrung.

Aber alles fließt. Schon legt die FDP ihr Thesenpapier über die Zukunft des Sozialstaates vor. Nichts anderes, als erneuter Druck auf die Höhe der Tariflöhne!

„Wir zahlen nicht für Eure Krise“ wird im Ausland anders verstanden. Da denkt man nicht an Middelhoff. Dort hat man zur Kenntnis genommen, dass die Gewerkschaften 2009 lieber getrennt demonstrierten, als mit Systemkritikern Kapitalismuskritik zu üben und nachhaltige Korrekturen am Bankensystem einzufordern. Man hat dort wieder Angst vor deutschem Expansionsstreben, zumal die deutsche Rüstung expandiert. Alles schon mal da gewesen!

15 Die Liberalisierung der Arbeit – oder das Ende der Wirtschaftsdemokratie?

Die deutsche Wirtschaft hat aus der Krise gelernt! Die Kosten erneuten Finanzmarktbooms werden vergesellschaftet, die Gewinne privatisiert. Die Haftung übernimmt der Steuerzahler.

Zur Vergesellschaftung der privaten Arbeitskosten haben sich die Deutschen Arbeitgeber etwas Wunderbares einfallen lassen. Die Kurzarbeit! Waren zwischen Oktober 2007 und Februar 2008 62.800 Arbeitsplätze davon betroffen, berichtete das Handelsblatt am 04.03.2010 „Die Zahl der Kurzarbeiter in Deutschland steigt in den kommenden Monaten womöglich noch drastischer als bisher vermutet. Allein im Februar haben Unternehmen für gut 700.000 Arbeitnehmer Kurzarbeit beantragt. . . .Damit ist ihr Zahl doppelt so hoch, wie noch im Januar und Dezember 2009.“ Was der DGB davon hält, erfuhren wir am 15.04.10 durch Focus Online vom DGB-Vorstandsmitglied Anneliese Buntenbach:

Sie würde die Verlängerung der Sonderregelungen für Kurzarbeit sehr begrüßen, so „Fucus“. Die Kosten für Kurzarbeit lägen in diesem Jahr bei knapp 3 Mrd. €. Dem stünden Einsparungen beim Arbeitslosengeld gegenüber. „300.000 Arbeitslose würden zum Beispiel rechnerisch 4,5 Mrd. € Kosten“ sagte die Gewerkschafterin. Die Unernehmen müssten dann nur 20 % der Personalkosten aus eigener Kraft stemmen, die durch Kurzarbeit nicht ausgeglichen würden. „Andererseits gewinnen die Firmen eine enorme Flexibilität, so dass sich auch für sie ein Teil der Kosten wieder einspielt, weil sie Aufträge schneller abarbeiten können“, argumentierte Buntenbach. „Fachkräfte bleiben an Bord, es entstehen keine Kosten für Entlassung und später für Neueinstellung und Einarbeitung.“ Kaum gesprochen und prompt verlängert die bürgerlich-liberale Bundesregierung die Kurzarbeit.

Aber nicht nur in Sachen Kostenauslagerung hat man aus der Krise gelernt. Das Rezept des „Weiter wie bisher“ lautet vollständig „Weiter wie bisher – bei intensiver verdichteter Arbeitszeit und deren Ausdehnung über die bezahlte Zeit hinaus!

Es geht nicht mehr darum relativen Mehrwert zu schöpfen, sondern um absoluten! Und den bitte im Turbogang! Durch mit Steuergeldern finanzierte Lohnkosten. Durch schlecht oder gar nicht bezahlte Überstunden, durch Wandelung von Festeinstellung zu „mobiler“ Leih- und Zeitarbeit. Und bei „geleisteten Überstunden spricht die Statistik für sich! In der Bundesrepublik werden von Seiten der AN offiziell jährlich ca. 1,7 Mrd. Überstunden geleistet. Die Grauzone nicht registrierter Überstunden liegt dagegen noch viel höher.“ ²²⁾

Auch dort, wo keine betriebliche Notwendigkeit vorliegt, wird von der Belegschaft unbezahlte Mehrarbeit verlangt. So will KAUFHOF nach Helmut Born, Betriebsrat bei Kaufhof in Düsseldorf, eine unbezahlte Verlängerung der Wochenarbeitszeit von jetzt 37,5 auf 42 Stunden durchsetzen.²³⁾

Also pro Beschäftigten 4,5 Stunden in der Woche mehr. Im Jahr wären das 234 Stunden pro Beschäftigten. Da nehmen sich die 50 Minuten, die das DIW als durchschnittliche unbezahlte Arbeitszeit pro Arbeitnehmer 2008 für Deutschland ausweist, außerordentlich bescheiden aus. Um die volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Aneignung unbezahlter Überstudententätigkeit zu verdeutlichen, hat Jörn Boewe diese Angaben genutzt und mit dem Zeitverlust ungenutzten Urlaubs hochgerechnet, um 60 Stunden pro Jahr pro Beschäftigten als geleistete, unbezahlte Arbeitszeit festzustellen.

Bei einer Bruttowertschöpfung von 42,50 €/h ergibt sich bezogen auf die durchschnittliche Jahresarbeitszeit eine Bruttowertschöpfung von 2.550 €/Beschäftigten. Bei 35,9 Mio. Beschäftigten in Deutschland entsteht für die Volkswirtschaft ein Schaden von 91,5 Mrd. € aus unbezahlter, privat angeeigneter Mehrarbeit.²⁴⁾

Diese Rechnung nimmt sich bescheiden aus. Der allgemeine Trend die unbezahlte Mehrarbeit, wie im Falle KAUFHOF auszuweiten lässt vermuten, dass der absolute Mehrwert aus Aneignung unbezahlter Mehrarbeit in Deutschland die 100 Mrd. € - Marke 2010 spielend übersteigen wird.

Und das ist in Deutschland politischer Wille: „Ziel ist es die Arbeit billiger zu machen und die Arbeitszeiten ohne Lohnausgleich zu verlängern, ohne dass die Gewerkschaften, künftig noch gefragt werden müssen.“²⁵⁾

Zur Ausweitung unbezahlter Arbeit gesellt sich die verschärfte Ausbeutung lebendiger Arbeit, genannt „Verdichtung der Arbeitszeit“. Dazu zählt die Nichtanerkennung technologisch bedingter Ausfallzeiten, die Streichung von Hilfszeiten wie Einrichtzeit, Erholungspausen in der bezahlten Arbeitszeit, Wegezeiten u.a. innerhalb der bezahlten Arbeitszeit. Weiter werden Verbilligungen oder Kosteneinsparungen bei Nebenkosten für Arbeitsschutz, Berufskleidung und die Verlagerung von Nebenkosten auf den Arbeitnehmer vorgenommen. Natürlich steht auch das Streichen oder Reduzieren von Gratifikationen und betrieblichen Vergünstigungen, wie von Auslösen und die Streichung von Aufwendersersatz auf der Tagesordnung.

So werden auf der einen Seite Hunderte von Milliarden Euro durch verstärkte Ausbeutung privat eingestrichen und gleichzeitig für die gesamte Gesellschaft eine ungeheure Neuverschuldung des Bundeshaushaltes in Kauf genommen. Die Rekordsumme von 80,2 Mrd. € wurden für den Bundeshaushalt 2010 bewilligt aber praktisch werden die 100 Mrd. wohl überschritten werden.²⁶⁾ Man muss sich fragen wer die Zeche bezahlen soll?

Die Strategien der Arbeitgeber zur Zerschlagung der Arbeitsrechte können wie folgt zusammengefasst werden: Die arbeitsfähige Bevölkerung wird entsolidarisiert und unter zunehmend unerfüllbaren Leistungsdruck gesetzt. Die Ausbeutung der Arbeit erfolgt in Doppelstrategie von Vertiefung der Leistungsdichte und der Verlängerung der Arbeitszeit über ihre bezahlte Zeit hinaus. Gleichzeitig erfolgt Druck auf Politik, Gewerkschaft und Betriebsräte zum Verzicht sozialer Ansprüche oder Leistungen, wie Vermögensbeteiligung, Betriebsrenten, Altersrenten, Gesundheitsfürsorge, Altersfürsorge, betriebliche Ausbildung, Arbeitsschutz u.a.

23) JW v.17.04.10)

24) Jörn Boewe in „ARBEITSUNRECHT“ Werner Rügemer Verlag Westfälisches Dampfboot 2009, S. 81

25) Veit Wilhelmy „Der politische Streik“ Fachhochschulverlag S. 26 Wahlprogramme FDP/CDU/CSU 2002

26) ND v. 20.03.2010

Dieser Druck wird durch Strategien zum Rückbau von Löhnen, der Vergesellschaftung von Lohnnebenkosten und der Streichung von Arbeitsgratifikationen ergänzt. Instrument ist dabei die Forderung nach Aufhebung des Kündigungsrechts bzw. nach dessen vereinfachter Handhabung zum Heuern und Feuern und der Verzicht auf gesetzliche Mindestlöhne.

Die Gewerkschaften als Interessengemeinschaft zur Verteidigung kollektiver Rechte werden durch von Unternehmern gegründete Spartengewerkschaften, Einzelvereinbarungen, u.a. gespalten, gezähmt, korruptiert und mit der Tätigkeit der Betriebsräte in Widersprüche verwickelt. Einzigstes Ziel: Flächentarifverträge sollen unmöglich gemacht und Tarifverhandlungen unterlaufen werden.

Und da können „gute“ Ergebnisse vorgewiesen werden: In Deutschland ist nach einer Studie durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Strukturforchung (IAB) nur noch „gut die Hälfte der Beschäftigten von einem Branchentarifvertrag geschützt. Vor allem in Ostdeutschland ist die Entwicklung rückläufig. 2009 lag der Anteil bundesweit bei 52 %, wie eine veröffentlichte Befragung von mehr als 15000 Betrieben und Verwaltungen“ aufzeigte. „In Westdeutschland nahm die Quote seit 1996 von 70 % auf 56 % im vergangenen Jahr ab. In Ostdeutschland sank der Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Branchentarifvertrag in dem Zeitraum von 56 auf 38 Prozent.“²⁷⁾

Arbeitnehmer werden in ihrer Privatsphäre ausgespäht, am Arbeitsplatz überwacht und in Akkordarbeit oder in atypische Arbeitsverhältnisse gezwungen und damit der Mitbestimmung der Gewerkschaften entzogen.

Betriebsräte und Mitarbeiter werden gemobbt, sofern sie Mitbestimmungsansprüche geltend machen wollen. Arbeitnehmer gefeuert, wenn sie Vertragsansprüche oder angemessene Arbeits- und Schutzbestimmungen einzufordern wagen.

„Es ist doch egal, ob man vor dem Arbeitsgericht verliert, eine Wiedereinstellung kann wegen gebrochenen Vertrauensverhältnisses eh nicht verfügt werden und die Gerichte sind hilflos überfordert, die Zahlen der anhängigen Verfahren sind doch ständig ansteigend!

Das heißt: Die Abschreckung zählt! Wer will als nächster seinen Job verlieren? Und Freiberuflern, Honorarabhängigen und Dienstleitern geht's genauso. Da wird fast nach Belieben gezahlt. Was zählt da, was die Gewerkschaften aushandeln. Makulatur! Immer musst Du damit rechnen, für noch weniger Honorar schreiben zu müssen. Von wegen Qualitätsjournalismus! Ein Witz! Nicht einmal mehr die Reisekosten werden von der WAZ-Gruppe in Brandenburg gezahlt. Wie soll da sauber recherchiert werden? Wer es sich leisten kann, arbeitet nicht für das Geld und wer aufmuckt bekommt keinen Auftrag mehr. Auf der Strecke bleibt die freie Meinungsbildung des Lesers, denn gelesen steht, was der Redaktion gefällt“, verriet Ulla L., Freie Journalistin aus Berlin.

Im Falle von Betriebsübernahmen, Fusionen und Ausgliederungen wird die Mitbestimmung von Betriebsräten vom Management ausgeschlossen. Planen „Heuschrecken“ die Übernahme bezahlen die Belegschaften die Kosten von Ausdünnung, Auslagerung und der Zerschlagung des Unternehmens, bis die Forderungen die Insolvenzmasse übersteigen und sie auch gehen können. Betrügerische Insolvenz nennt sich das! Die Haftung dazu übernehmen gedungene Strohmänner. Bleibt ein Rest, kassiert zuerst der Staat, dann die Banken, für die offenen Löhne und Gehälter bleibt oft nichts mehr übrig.

Die Gewerkschaften können bei diesen „Firmeneinkäufen“ nur zusehen. „Dieses uns in der Wendezeit aufgedrückte amerikanische Insolvenzrecht, das Schäuble ein so „Modernes“ nennt, dass er Opel in Deutschland schon im März 2009 in Insolvenz geschickt hätte²⁸⁾, muss weg“, findet Herbert D, ein ehemaliger Betriebsrat von ver.di.

27) JW v. 07.04.2010

28) vgl. JW v. 08.03.2009

Aber um gar nicht erst gefragt zu werden, geht es natürlich auch anders. „Incorporated, Ltd. und Co., heißen die Zauberformeln. Unternehmen nach europäischen oder ausländischen Recht

schießen wie Pilze aus dem Boden, um Gewerkschaften und Betriebsräten ihre Mitbestimmung zu verweigern und „Gewerkschaftsfreie Zonen“ durchzusetzen. 37 Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten gab es im November 2009 bereits in Deutschland. Anfang 2006 waren es erst 17 gewesen.“²⁹⁾

Bereits 6,7 Millionen³⁰⁾ Menschen sind nach Hartz-IV vom Arbeitsmarkt ausgeklammert und haben dennoch jede Arbeitsleistung anzunehmen, für jede erniedrigende Drecksarbeit oder Scheinbeschäftigung, die ihnen angeboten wird. Nehmen sie diese nicht an oder lassen sie sich auch nur das Geringste zu Schulden kommen, z.B. verspäteter Arbeitsbeginn, unhöfliches Auftreten, oder was auch immer, wird ihnen lebensnotwendiger Unterhalt, der ohnehin schon unter dem Existenzminimum bemessen ist, gestrichen. Ihre Arbeitszeit, um sich 1 €/h dazuverdienen zu können, soll unbefristet sein, urteilten Sozialrichter. Moderne Zwangsarbeit! Ein Verstoß gegen Menschenrechte! Das dazu angerufene Bundesverfassungsgericht spricht Recht am Problem vorbei.

Was bleibt ist, dass diese Menschen ein gewaltiges Potential möglicher Billigarbeit darstellen. Und das haben skrupellose oder selbst prekäre Unternehmen erkannt. Vor allem in Form vertragsloser Arbeit, genannt Workfare, wird dieses erkannt und immer mehr ausdehnt. Und das mit Unterstützung der Ämter, denen ALG-II-Empfänger jeden Cent melden müssen, den sie dazuverdienen. Nur die zum Job dazugehörigen Arbeitsverträge will keiner sehen. Begünstigung prekärer Arbeit im Amt! Nicht strafbar. Nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit!

1,325 Millionen Menschen müssen zu ihrem Arbeitseinkommen zusätzliche Sozialhilfe beantragen. 10,9 Mrd. € lässt sich der Staat diese Form der Subventionierung von Hungerlöhnen kosten.³¹⁾ Dazu kommen laut Hans-Böckler-Stiftung noch etwa 500.000 Vollzeitbeschäftigte, die den ihnen rechtmäßig zustehenden Anspruch auf ergänzendes ALG nicht wahrnehmen. „Nach Untersuchungen des Instituts für Arbeit und Qualifikation arbeiten in Deutschland mehr als 5 Mio. Beschäftigte für weniger als 8 €/h. 1,2 Mio. erhalten einen Stundenlohn unter fünf Euro.“³²⁾

400.000 Sozialhilfeempfänger die sich unter Androhung von Leistungsverweigerung nach Hartz-IV zusätzlich 1 € in der Stunde dazuverdienen dürfen, werden per Jahresende erwartet, falls sich die Gesetze nicht ändern. Sie haben weder ein Recht auf Arbeit, noch können sie Arbeitsgerichte anrufen. Über das ihnen zugefügte Arbeitsunrecht urteilen völlig überforderte Sozialrichter. Der Anteil der Armen, die Löhne unterhalb der Armutsgrenze beziehen, beträgt schon fast 20 % der Beschäftigten. Für die ist vertragsloses Einkommen die oft einzige Möglichkeit die Lebensunterhaltskosten zu verdienen.³³⁾

Wenigstens 350.000 Saisonarbeiter werden ab Beginn der Spargelernte wieder nach Deutschland kommen und von den 200 Millionen Wanderarbeiter, die weltweit schon 2005 registriert wurden, werden sich wohl auch einige Hunderttausend nach Deutschland verirren, denn 2011 fallen die letzten Schutzbestimmungen der vorrangigen Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer und werden Gewerkschaften und deutschen Arbeitsmarkt zusätzlich unter Druck setzen.

Über allem steht die Drohung, die letzten Rechte kollektiven und öffentlichen Arbeitsrechts durch ein neues neoliberales Arbeitsvertragsgesetz endgültig zu kippen. Wie wollen dem die Gewerkschaften begegnen?

29) JW v. 06.04.2010

30) JW v. 30.04.2010

31) vgl. Süddeutsche Zeitung vom 04.05.2010

32) „Wer nutzt hier wen aus?“ JW v. 04.03.2010

33) Irina Vellay in „ARBEITSUNRECHT“ Werner Rügner Verlag Westfälisches Dampfboot 2009, S. 51f

16 Krise und Gewerkschaften

Weltweit hat die globale Wirtschaftskrise Arbeitnehmer auf aller Welt getroffen und bisher mindestens 26 Millionen Jobs gekostet. „Die einsetzende Erholung schaffe noch keine neuen Arbeitsplätze, erklärte die ILO am Freitag, dem 19.03.10 in Genf. Insgesamt waren Ende 2009

rund 212 Mio. Menschen weltweit ohne Arbeit. 2007, vor dem Beginn des weltweiten Abschwungs, wurden laut ILO rund 178 Mio. Erwerbslose gezählt.³⁴⁾

In Deutschland hingegen, sei die Zahl der Arbeitslosen „Dank der besonnenen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung leicht zurückgegangen“. Flächendeckende Kurzarbeit konnte größere Entlassungen vermeiden, jubelt die deutsche Presse. Die Lohnerhöhungen aus den Tarifverhandlungen betragen 2009 immerhin noch 1,0 bis 2,0 Prozent.³⁵⁾

Eine faire Lastenteilung? Dazu untersuchte das ILO die Auswirkungen auf Reallöhne, Arbeitsbedingungen und Beschäftigung. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung sollen hier wiedergegeben werden. „Jeder fünfte Beschäftigte in „Krisenbetrieben“ gibt an, dass das Monatseinkommen gesunken sei, in erster Linie durch Kurzarbeit. 23 Prozent der Befragten berichteten von abgesenkten der gestrichenen Sonderzahlungen wie z.B. Ergebnisbeteiligungen. Das Weihnachtsgeld wurde bei 17 % reduziert. Zuzahlungen und Zuschläge verringerten sich bei 16 %, und weniger Urlaubsgeld erhielten zwölf Prozent. In der besonders betroffenen Metallindustrie sind Einschnitte noch häufiger.(...) Rund ein Drittel der Beschäftigten dieser Branche beklagt gesunkene Regeleinkünfte, Sonderzahlungen fallen bei 29 % geringer aus. (...) 76 Prozent der Befragten in Krisenbetrieben geben an, dass der Leistungsdruck zugenommen hat. 75 % beklagen ein raueres Betriebsklima und 66 Prozent erklärten, dass sich die Aufstiegschancen verschlechtert hätten. (...) Trotz bislang ausgebliebener Massenentlassungen sind auch Krisenfolgen für die Beschäftigten deutlich spürbar. 41 % aller Befragten aus Betrieben in Krisenbranchen gaben an, dass in ihren Unternehmen Arbeitsplätze abgebaut worden sind. (...) Besonders betroffen waren demnach die Metall- u. Elektroindustrie mit 67 %, die chemische Industrie mit 53%, der Finanzdienstleistungssektor mit 47 % und das Gastgewerbe mit 45 Prozent. (...) Instrumente des Arbeitsplatzabbaus waren vorrangig die Kündigung von Leiharbeitern (71 %) und die Nichtweiterbeschäftigung von befristet eingestellten Mitarbeitern mit 63 Prozent. An den Untersuchungen des Tarifarchivs des WSI habe sich von August bis Dezember 2009 rund 10.000 Beschäftigte beteiligt.“³⁶⁾

Ende Februar dieses Jahres waren die Medien voller Lob ob der Tarifabschlüsse der Metallindustrie. Rund 1,2 Mio. Beschäftigte sollen 2009 durch Kurzarbeit, Abbau von Arbeitszeitkonten und Wegfall von Überstunden gerettet worden sein. Um diesen Kurs des Vorrangs der Beschäftigung für die 3,4 Mio. Arbeitnehmer in der Branche aufrecht zu erhalten, wurde ein Beschäftigungspakt vereinbart. Dabei verzichtete die IG Metall auf Lohnsteigerungen und konnte unter Mithilfe des Staates die Kosten der Kurzarbeit auf die Bundesagentur für Arbeit umlegen, deren Förderbedingungen nunmehr geändert werden müssen. Dabei geht es darum, die sogenannten Remanenzkosten (Urlaubsgeld, Sonderzahlungen) die nach zwölf Monaten Kurzarbeit entstehen, auf die einzelnen Monate zu verteilen und die Bundesagentur an der Übernahme der Kosten zu beteiligen.

Mit Hilfe von Betriebsvereinbarungen kann die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 26 Wochenstunden, ohne Lohnausgleich, abgesenkt werden. Die Kosten des IG-Metall-Deals tragen die Allgemeinheit und der Kurzarbeiter.

³⁴⁾ ND v.20.03.10

³⁵⁾ „Krise auf leisen Sohlen“ JW v.28.02.2010

³⁶⁾ ebenda

Was die Politik der Gesamtheit der Beschäftigten verweigert, Arbeitszeitverkürzungen bei vollem Lohnausgleich, gesteht sie in einer Light-Variante den Beschäftigten der IG Metall zu. Die Spaltung der Gewerkschaften soll nun auch quer durch diese selbst geführt werden.

„Der Kollateralschaden dieser ungewöhnlichen Verhandlungsstrategie der IG Metall besteht darin, dass die Gewerkschaften des öffentlichen Sektors ihre Tarifaueinandersetzungen allein durchkämpfen mussten. Die Chance einer politischen Verzahnung der Tarifaueinandersetzungen wurde nicht genutzt,“³⁷⁾ findet Joachim Bischoff, Mitglied der Linksfraktion der Hamburger

Bürgerschaft. Er hält „die Gewerkschaften für gut beraten, zügig einen Strategiewechsel einzuleiten. Was tariflich nur in bescheidenem Umfang und immer nur für Teile der Erwerbsbevölkerung durchgesetzt werden kann, muss nun politisch eingefordert werden.“³⁸⁾

Weniger Lob erhielt die Tarifvereinbarung des Öffentlichen Dienstes. Per Schlichterspruch kam er zustande. Bernd Riexinger, Geschäftsführer ver.di Stuttgart verweist darauf, dass die einstimmige Schlichterempfehlung auf die fehlende Streikbereitschaft der gewerkschaftlichen Verhandlungsführer zurückzuführen sei. Der Widerstand gegen die Ausweitung von Einzelvereinbarungen und die begrenzte Übernahme Auszubildender zeigen, „das ist stark ausbaufähig. Ein einklagbarer Rechtsanspruch sieht anders aus.“³⁹⁾

Alois Skrbina, vom „Netzwerk für eine kämpferische und demokratische ver.di“ sieht die Annahme des Schlichterspruches als „ein erneuter Ausverkauf der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.“⁴⁰⁾

Das sieht auch Joachim Bischoff so „In beiden Tarifaueinandersetzungen fällt auf, dass der Beteiligung von Mitgliedern und Beschäftigten entgegen der immer wieder betonten Grundorientierung kein wirklicher Raum eröffnet wurde.“⁴¹⁾

Also Demokratiemängel bei den Gewerkschaften, die Einheit und Rechtsfortschritt verhindern? „Der DGB will Politik gestalten...Das ist sein Auftrag und das (erwarten) seine acht Mitgliedsgewerkschaften (...) Das wirkt sich unmittelbar auf die politische Positionierung und Arbeit aus. Denn wie bei allen Großverbänden wird sie dadurch erschwert, dass in der Regel Verständigung nur auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner erfolgen kann. Wer aber kein gemeinsames Ziel formulieren kann und wer nicht geschlossen auf seine Umsetzung hinarbeiten kann – der kann sich jede Debatte über Strategien und Kampagnen sparen. Was die Zukunftsdebatte der IG Metall zum Stillstand gebracht hat, das belastet den DGB insgesamt: die Uneinigkeit und die unterschiedlichen Politikansätze in der Organisation“.⁴²⁾

Im Mai dieses Jahres steht dem DGB dessen Ordentlicher Bundeskongress in Berlin an. Wäre da das Thema ein wirtschaftsdemokratisches Arbeitsgesetzbuch (AGB) schaffen zu wollen, nicht ein geeignetes Instrument um das schon 2003 von Konrad Klingenberg vermisste gemeinsame Ziel zu formulieren?

Ist da ein klares Gegensteuern gegen den Kurs der Bundesregierung zu erwarten? Notwendig wäre es. Denn der DGB kämpft seit Jahren gegen sinkende Mitgliederzahlen und damit verbunden; rückläufigen Einnahmen. Betrug der gewerkschaftliche Organisationsgrad, das Verhältnis von Gewerkschaftsmitgliedern an der Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten 1991 noch 33,8 %, ist er bis zum Jahre 2000 auf 22,5 % gesunken.⁴³⁾

37) „Ein Ausdruck der Defensive“ ND v. 27/28.02.2010

38) ebenda

39) „Falsches Signal“ JW v.27./28.02.10)

40) ebenda

41) „Ein Ausdruck der Defensive“ ND v. 27/28.02.2010

42) Konrad Klingenberg „DIE STILLE MACHT – Lobbyismus in Deutschland“ Leif/Speth Westdeutscher Verlag 2003, S 274

43) Veit Wilhelmy „Kommt der politische Streik?“, Fachhochschulverlag. Band 2 S.15

Nach Aufgabe des Kampfes gegen Schröders Agenda 2010 zählte der DGB 2003 noch immer 7,7 Millionen Mitglieder. Bis ins Krisenjahr 2009 war die Mitgliedschaft schon auf 6,26 Millionen abgesunken.⁴⁴⁾

Wie reagiert darauf der DGB? Wird Michael Sommer zu einer Demokratisierung aufrufen und endlich Kampfmaßnahmen ankündigen? Wird er den Mut aufbringen, sich zu seinen Aussagen vom April 2009 zum Politischen Streik zu revidieren? So als ob der die Krise in seinen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die demokratische Entwicklung in ganz Europa nicht sähe, verkündete er damals: „Die bestehenden Demonstrations- und Streikrechte reichen aus. Ein Generalstreik ist in Deutschland dann möglich, wenn es gilt, einen Angriff auf die freiheitlich-demokratische Ordnung unserer Republik abzuwehren. Davon kann nicht die Rede sein.“⁴⁵⁾

Und das vor den Bundestagswahlen! Und obwohl die IG Bau, Agrar- u. Umwelt auf ihrem Gewerkschaftskongress den politischen Streik als legal und legitim beschlossen hatte, echote im Oktober 2009 IG Bau Chef Klaus Wiesehügel zu der Frage: „Aber neuerdings steht in der Satzung der IG Bau, dass sie sich für das Recht auf politischen Streik einsetze?“ „Das war der Wunsch der Mehrheit auf dem letzten Gewerkschaftskongress. Ich war dagegen. Man spricht immer vom Generalstreik, den Gewerkschaften führen sollen, um dies oder jenes zu erreichen. Ich bin da anderer Meinung. Die Mehrheit der Wähler sind Arbeitnehmer. Und die Mehrheit der Arbeitnehmer hat entschieden, die Regierung gerade so zusammensetzen, wie sie jetzt ist. Das Votum des Wählers nicht zu akzeptieren, würde mich zu einem schlechten Demokraten machen.“⁴⁴⁾

Und schon verkündet die Tagesschau gleichen Tages „Die Arbeitnehmer wählten vorrangig bürgerlich-liberal“. Muss da nicht eine energische Kurskorrektur innerhalb des DGB erfolgen, wenn ihm nicht weiter die Mitglieder weglaufen sollen?

Viele DGB-Funktionäre sehen die Chancen auf ein mehrheitliches Gegensteuern während des Kongresses als schlecht an. Statt einer politischen Antwort wurde bisher nur der Entwurf einer Satzungsänderung vorgelegt. Die, so Sebastian Wertmüller, Vorsitzender der DGB-Region Niedersachsen-Mitte, „verströme von seiner organisationspolitischen Strenge einen Hauch der 50er Jahre. . . Wo es Landesvorsitzende gibt die als führende Repräsentanten anerkannt, akzeptiert und respektiert sind, werden sie durch bestellte Landesleiter ersetzt.“⁴⁷⁾ Auf Landes- und Regionaler Ebene entledigt er sich seiner funktionierenden Organisationen und ordnet ihnen ein Ehrenamt zu. „Zugleich werde die Arbeit von Ehrenamtlichen in dem Satzungsentwurf aber reglementiert, bürokratisiert und instrumentalisiert. . . .

Der DGB baut sich selber ab.“⁴⁸⁾

Aber wer weiß? Gerüchte wollen wissen, dass eine kleine DGB-Gruppe aus Thüringen es doch wagen will über den politischen Streik eine Abstimmung herbei zu führen . . .

Und die Einzelgewerkschaften? Ist dort Anderes erwarten? Im Moment scheint es, als ob kollektive Abwehrkräfte zur Verteidigung sozialer Rechte nicht mehr greifen würden.

Während IG Metall-Chef Huber mit seinen Freunden aus den Konzernzentralen von VW, Siemens und Gesamtmetall im Kanzleramt bei der Kanzlerin höchstpersönlich seinen 60. Geburtstag feiert, ergibt sich bei den Betriebsratswahlen seiner IG Metall ein unklares Bild. Während in Sindelfingen oppositionelle linke Gewerkschafter nicht zum Zuge kamen, sind in Berlin, Hamburg und Untertürkheim ihre Stimmen lauter geworden. Und schon vermutet die gewerkschaftliche Vertrauenskörperleitung die „Verschwörung linksradikaler Gruppen“.

44) Express – Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit Nr.1/2010

45) Veit Wilhelmy „Kommt der politische Streik?“, Fachhochschulverlag. Band 2 S.14

46) ebenda

47) Express – Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit Nr.1/2010

48) ebenda

Im *Anstoß*, dem Organ der DKP Berlin, wettete der IG-Metall-Vertrauenskörperleiter Detlef Fendt (DKP) „man werde nicht die Spaltung zulassen aus egoistischen oder sektiererischen Positionen. Die Forderung der „Alternative“ nach Erhalt aller Arbeitsplätze ohne Verzicht und 30-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich seien „Abenteuerpolitik“ und nicht durchsetzbar.“⁴⁹⁾

Na, bei solch braven DKP-Genossen wird Huber der Champagner aber geschmeckt haben!

An Fendt muss die Frage zu richten erlaubt sein, ob nicht das ureigenste Anliegen seiner Kollegen darin besteht, ihre Interessen in vom Staat legitimierten und geschützten Rechtsnormen und Rahmenbestimmungen, in Tarifverträgen selbst regeln zu wollen und ob dazu nicht auch die Gewährleistung einer garantierten Beschäftigung gehöre?

Ist es nicht gerade die Instabilität der Beschäftigung und des Arbeitsverhältnis, welche die soziale Wirklichkeit des Kapitalismus auszeichnet?

Wäre es nicht an der Zeit mit der Gewerkschaftsbasis gemeinsam und zwar demokratisch von unten, dort wo die Angst vor Arbeitslosigkeit und prekäre Bedingungen am Größten ist, darüber nachzudenken, wie in einer Kombination von gesetzgebenden und tarifvertraglichen Regelungen das Recht auf gesicherte Arbeit durchgesetzt und Garantien gegen die Einwirkung spontaner Wirtschaftskräfte und Unternehmerwillkür geschaffen werden könnten, als von oben gegen Spaltungstendenzen zu wettern?

So sind es nicht eher die Zwänge im Selbstverständnis des Betriebsrats- oder Gewerkschaftsfunktionärs, sich als Sozialpartner des Arbeitgebers und als dessen Ordnungsmacht verstehen zu wollen, als die Bereitschaft zu zeigen, für Mitgliederinteressen einzutreten und notfalls sich auch mit Kampfmaßnahmen gegen den Unternehmer, für die Belegschaft durchzusetzen?

Scheut er nicht vor konsequenter Interessenvertretung seiner Belegschaft zurück, wenn sein Verhalten, gegen die Maßgaben der Funktionärselite, möglicherweise sein eigenes Weiterkommen in der Hierarchie des Gewerkschaftsapparates in Frage stellt?

Immer wieder erlebt die alte Platitude neue Urständ. „Arbeitsunrecht und Arbeitswillkür mag es geben, aber nicht bei uns! Und was da draußen passiert ist Sache für die Politiker. Wir als Gewerkschafter sind unpolitisch. Es gilt das Unvereinbarkeitsprinzip!“

Aber was ist bei Unternehmerwillkür unpolitisch und was vereinbar?

Und in dieser Zwiespältigkeit ging es in den 1. Mai. Erstmals durfte in Berlin ein „klassenkämpferischer Block“ offiziell und innerhalb der DGB-Veranstaltung eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung auf 30 Wochenstunden bei vollem Lohnausgleich und das Recht auf politischen Streik einfordern. Noch vor der Wahl hatten sich fast alle Gewerkschaftseliten konsequent gegen den politischen Streik gestemmt. Auf der Maifeier in Essen hörte man Sommer „Wer Klassenkampf von Oben betreibt, wird Sturm von unten ernten (...) In dieser Zeit Steuersenkungen zu versprechen, ist ein Verrat an der Idee des Sozialstaates“ Ferner verlangt er völlig zu recht eine „harte“ Regulierung des Finanzsektors. Wie er es wohl mit dem Sturm gemeint haben mag?

Wenn der Sommer in seiner Mairrede nur nicht so unklar geblieben wäre? Er hätte es doch viel konkreter sagen können wo er hin will, hätte er nur sein altes Grundsatzprogramm verlesen. „Überführung der Schlüsselindustrie in Gemeineigentum, insbesondere des Bergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie, der Großchemie, der Energiewirtschaft der wichtigen Verkehrseinrichtungen und der Kreditinstitute“ lautete damals die historische und wohl begründete Forderung des DGB.

49) „Im Anstoß wird zurückgepfiffen“ JW v. 13./14.3.2010

„Aber seit spätestens 1995 hat der DGB mit seinem geänderten Grundsatzprogramm den real existierenden Kapitalismus akzeptiert und die im Grundgesetz mögliche Vergesellschaftung des Privateigentums an Produktionsmitteln und den Weg zum Sozialismus auf den Müllhaufen der Geschichte geworfen“⁵⁰⁾

Und seit dem galoppieren in Deutschland direkte und verdeckte Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung und Reallohnabbau. Perspektivlosigkeit taugt zum Kanonenfutter deutscher Kriegsbeteiligungen. Rüstungsindustrie und Kapitalexport boomen, ausländische Märkte werden mit deutschen Billigprodukten überschwemmt und immer mehr Familien wissen nicht wie sie ihren Lebensunterhalt finanzieren sollen. In Deutschland, wie im Ausland!

Ausdruck für die durch prekäre Arbeitsverhältnisse gewachsene Armut in Europa ist nicht nur die mit der Hartz-IV-Gesetzgebung in Deutschland. Dazu gehört auch die in prekäre Beschäftigung ausufernde Billigarbeit. Es ist auch die Verarmung und Verelendung großer Teile Osteuropas, wo Massenarbeitslosigkeit, prekäre Beschaffungsmärkte und wie im einst glänzenden Budapest Obdachlosensiedlungen entstanden sind. Wo Haushalts- und Währungskrisen drohende

Staatsbankrotte provozieren und Menschen mit ständig sinkender soziale Absicherung ihrer unsicheren Zukunft entgegensehen müssen.

Die Verwerfungen in der Gesellschaft drückt sich in neuer, bis dahin nie gekannter Armut, Verzweiflung und Wut über die enttäuschten Versprechen nicht eingehaltener Integration in ein soziales und demokratisches Europas aus.

Der Zorn beginnt in rassistische und nationalistisch-neofaschistische Tendenzen umzuschlagen. Ein Indiz dafür liefert das Wahlergebnis in Ungarn, aber auch die Stimmung in der Bevölkerung in weiten Teilen anderer osteuropäischer Länder.

Ein Gespenst geht um in Europa! Das Gespenst, einer tief greifender Systemkrise.

Der Schatten schwerer sozialer Unruhen schlägt zurück und bedroht die Demokratien Westeuropas.

17 Griechenland: „Die Freiheit ist in den Dreck getreten“

„Ich habe Angst, dass alles von vorn beginnt. Nie werden wir Griechen hinnehmen, dass Papandreou sich EU und Internationalen Währungsfonds gebeugt hat und Wohlstand mit Sozialabbau bei den Armen erkaufen will. Genau um das zu verhindern, dafür haben wir am 4. Oktober 2009 POSOK gewählt. Und nun soll ein halbes Jahr später an uns ein Exempel statuiert werden? Ich weiß nicht wie es weiter geht, aber ich habe Angst, dass sich die Diktatur zurückmeldet“ sagte mir am 2. Mai 2010 mein griechischer Freund Evangelos in einem Telefonat.

Erst 1974 war das Land zur Demokratie zurückgekehrt nachdem es ein blutiges Obristenregime stürzte, eine soziale Verfassung annahm und ihren Bürgern gleiche Arbeits- und Menschenrechte einräumte. So auch Arbeitsrechte und deren Schutz durch kollektive Mitbestimmung. Diese sind aufs höchste gefährdet. In Griechenland finden heute Arbeitskämpfe statt, wie sie das Land seit seiner Demokratisierung nicht mehr erlebt hat.

Die Abwahl der neoliberalen Regierungspartei Nea Dimokratia begann damit, dass die Empörung der Griechen über öffentlich gewordenes Arbeitsunrecht überkochte.

Da war im Dezember 2008 das Schicksal von Konstandina Kouneva, das durch die Presse ging. Konstandina, eine aus Bulgarien eingewanderte Hilfsarbeiterin, war Generalsekretärin der Griechischen Gewerkschaft der Reinigungskräfte und Hausangestellten (PEKOP).

⁵⁰⁾ Redebeitrag Gert Julius am 21.02.2008 Podiumsgespräch des VFDG zum AGB. Mitschrift S.27

Zwei Tage vor Weihnachten, am 22.12.2008 wurde sie zum Opfer eines Säureanschlags krimineller Arbeitgeber, den sie nur kapp überlebte.

In einer von PEKOP dazu herausgegebenen Presseerklärung heißt es: „Konstandina und die Gewerkschaft der Reinigungskräfte haben in den vergangenen Jahren nachdrücklich versucht den Vorgang zu lichten und alles bloßzustellen was sich hinter den Subunternehmern, insbesondere im öffentlichen Sektor, verbirgt. Doch es herrscht Schweigen! Der Staat schläft und rührt sich nicht! Die Leitungen der Institutionen, Unternehmungen und Krankenhäuser schlafen und nehmen nichts zur Kenntnis! Auch die offizielle Gewerkschaftsbewegung unternimmt nichts! Delikte und Verbrechen sind an der Tagesordnung, Menschenrechte und die menschliche Würde werden verletzt, und niemand kümmert sich darum. Die Antwort von Ministern, Krankenhausdirektoren oder Vorsitzenden von Institutionen ist überall die Gleiche: ... „Es betrifft mich nicht!“⁵¹⁾

Sissy Vovou, Aktivistin der feministischen und globalisierungskritischen Linken Griechenlands zieht daraus den Schluss „Der Kern des Problems ist die absolute Willkür der Firmen, die als Subunternehmer Reinigungsarbeiten, Sicherheitsdienste und andere Leistungen anbieten. Die Nichtenhaltung gesetzlicher Arbeitsbestimmungen, sogar der Mindestnormen, ist an der Tagesordnung. Aus Furcht vor einem Verlust des Arbeitsplatzes nehmen es gerade die am

stärksten ausgebeuteten ungelerten Arbeitskräfte hin, dass Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeiten, Lohnvereinbarungen, Überstundenregelungen und die Zahlung von Versicherungsbeiträgen missachtet werden.“⁵²⁾

Um Arbeitgeberterror, Arbeitslosigkeit, neoliberaler Umverteilung, Korruption und Vetternwirtschaft zu entgehen wurde Karamanditis und seine Neo Demokratia erst im Oktober 2009 abgewählt. Das griechische Volk hatte aus seiner Empörung und den Streiks vom Winter 2008/09 den Weg zur demokratischen Neuwahl der Regierung zurück gefunden.

Aber schon damals warnte die Kommunistische Partei Griechenlands: „Es wird sich sehr schnell bewahrheiten, was wir alle vorausgesagt haben: Es wird einen Sturm an volksfeindlichen Maßnahmen geben.(...) Wir erleben einen Regierungswechsel, das bedeutet schon etwas, aber wir erleben keinen Richtungswechsel. Der Kapitän ist ein neuer, der Kurs wird beibehalten werden“. So damals Aleka Pappariga, Generalsekretärin der KKE zum Wahlergebnis am 04.10.2009.⁵³⁾

Auf meine Frage wie sich die breite Solidarität quer der gesamten Bevölkerung für die Streikenden erklären ließe und was er als Rentner von einer so rebellischen Jugend halte, antwortet mir der ehemalige Wanderarbeiter und Taxifahrer Evangelos Penotlary:

„Die Arbeit scheint ihren Wert verloren zu haben. Damit ist auch das Arbeitsleben wertlos geworden. Die Freiheit die wir Griechen nach Besatzung und Diktatur zurückgewonnen haben, ist in den Dreck getreten! Die Jugend weiß vielleicht noch nicht was das bedeutet, aber sie spürt es und kämpft. Es reicht nicht aus, dass Mitbestimmungsrechte auf dem Papier stehen. Sie müssen einklagbar und Arbeitgeberverbrechen strafbar werden. Erst dann haben wir Demokratie!“

18 Arbeitsunrecht in Deutschland?

Wer fragt heute noch nach den Sinn der Arbeit? Ein müdes Lächeln würde er ernten. Vermutlich Schulternzucken. Und Andere würden sagen: Geld verdienen!

Willy Brandt verwies noch 1983 auf den Sinn der Arbeit für ein gelingendes Leben und auf die Bedeutung der Arbeit für die Würde des Menschen. Heute nur noch schöne Worte?

51) Sissi Voyou „Das hässliche Gesicht neoliberaler Arbeitgeber“ transfrom 04/2009 S. 258

52) ebenda S 261

53) JW v.14.02.2010

Eine zweigeteilte Welt? Seinen Job machen und Geld verdienen, unvereinbar mit Freude an und Selbstverwirklichung durch Arbeit? Am Tag der Frust und die Verzweiflung ständiger Selbstunterwerfung, das Ertragens jeder Erniedrigung, nur um ja nicht gefeuert zu werden. In der Nacht der Albtraum, arbeitslos zu sein. Wer erwartet noch Anerkennung und Schulterklopfen ob des Geleisteten?

Was meint DIE LINKE in ihrem Programm mit „Guter Arbeit“? Etwas konkreter und kontrastreicher in der Abgrenzung zu „Schlechter Arbeit“ sollte sie schon werden. Hilfreich wäre es „Schlechte Arbeit“ zu benennen und zu sagen, wie diese abgeschafft werden soll. Die Wähler würden es danken!

Der deutsche Fernsehkonsument bekommt täglich anderes vor Augen. Ansprüche nach Millionenvergütungen von TOP-Managen sind zum Ramschgut medialer Berichterstattung geworden. Ein Wirtschaftsskandal löst den anderen ab. Milliarden hinterzogener Steuern bleiben ungesühnt und enden mit dem Rausschmiss der Ermittler aus Amt und Würde.

Steuerhinterzieher und Jobkiller Zumwinkel wird entschuldigt und verschwindet ungestraft in der Versenkung seiner ausländischen Luxusimmobilien.

Emmily und tausend andere wegen unbewiesener Bagatelldelikte entlassen, kämpfen in Hartz-IV gegen den Zerfall ihrer Familien und gegen das Gespenst aufziehender Obdachlosigkeit.

Der SIMENS- Korruptionsskandal mit seinen Schmiergeldaffären interessiert genau so wenig, wie der Korruptionsskandal der extra dafür gegründeten „christlichen“ Gewerkschaft, wie die damit

verbundenen skandalös oberflächlichen Untersuchungen von Staatsanwaltschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Aufklärung der Straftat um den ehemaligen Siemens-Zentralvorstand Johannes Feldmayer wegen „gesetzeswidriger Beeinflussung von Betriebsratswahlen, dem Kauf einer Arbeitnehmerorganisation oder die Schädigung der benachteiligten Gewerkschaft“⁵⁴⁾ zeigen. Strafbare Handlungen der Chefetagen, die nur deshalb nicht strafbar sind, weil in Deutschland wichtiges fehlt: ein Unternehmensstrafrecht.

Auch deshalb werden vereinbarte Tariflöhne willkürlich unterlaufen. Wer dagegen aufmuckt wird gefeuert oder erhält keinen weiteren Auftrag, sofern er das Pech hat, per Werkvertrag zu jobben. Im Insolvenzfall verliert der Arbeiter nicht nur seinen Job und seine Erwerbsgrundlage. Nein, er kann nach geltender Rechtsprechung auch noch zur Kasse gebeten werden. Lohnrückforderungen sind da zur Regel geworden, wenn „vorrangige Forderungen“, wie die von Finanzämtern, Kirche und Banken durch insolvente Arbeitgeber nicht bedient worden sind. Der unschuldig Gefeuerte zahlt! Rechtspraxis in Deutschland. Es wird suggeriert, dass Arbeitnehmer Eigentümerhaftung unterliegen, obwohl sie nicht einmal Miteigentümer sind. Und obwohl die Gerichte diese Zusammenhänge sehen sollten, wird in Deutschland so Recht gesprochen!

Wie umgehen mit so viel Arbeitsunrecht? Soll so gesprochene Recht rechtens sein, wäre doch der Umkehrschluss zu ziehen, wie sich die Frage nach der Gewinnbeteiligung von Arbeitnehmern, vor allem bei börsennotierten Unternehmen, stellt? Welchen Anspruch haben Arbeitnehmer gewinnorientierter Börsenunternehmen am Unternehmensgewinn?

In welcher Relation dürfen sich Managergehälter und Leiharbeitervergütungen bei vergleichbarer monatlicher Arbeitszeit am Gewinn oder Verlust bewegen?

Keinen Mindestlohn für die Einen, keine Vergütungsobergrenze für die Anderen? Hier ist die Politik gefragt, aber auch die Gewerkschaften, um mit Kampfmassnahmen gegenzusteuern.

Ist dieses Arbeitsunrecht nicht unvereinbar, mit dem Solidarprinzip der Gewerkschaften und ihrem Zweckverständnis? Sind diese Widersprüche zwischen praktizierter Unternehmenspolitik und Mängel im Rechtssystem BRD nicht das wahre Unvereinbarkeitsprinzip, gegen das Gewerkschaften und Politik gemeinsam Sturm laufen sollten?

⁵⁴⁾ Daniel Behruzi in „ARBEITSUNRECHT“ Werner Rügemer Verlag Westfälisches Dampfboot 2009, S.119

Wie DGB-Chef Michael Sommer auf der Mai-Kundgebung in Essen richtig sagte. „Klassenkampf wird“ schon längst wieder „von oben betrieben“!

Bei Infotext liest sich das nur innerhalb einer Woche so:

Am 14.03.2010: „Nach einer Studie des DIW verzichtet die Mehrheit der Befragten freiwillig auf Lohnerhöhungen und würde sogar Gehaltseinbusen bis zu 20 % befürworten, um den Arbeitsplatz in 2010 zu sichern und eine Beschäftigungsgarantie zu erhalten“

Am 15.03.2010 verkündete das ZDF „Im verarbeitenden Gewerbe Deutschlands ist im vergangenen Jahr jeder 20. Job verloren gegangen. Dort waren im Januar noch 251.500 Menschen und damit 4,9 % weniger beschäftigt als ein Jahr zuvor, wie das Statistische Bundesamt Wiesbaden berichtete. Auch die geleisteten Arbeitsstunden gingen um knapp 5 Prozent zurück, wobei im Januar 2010 ein Werktag weniger war als 2009. Die Bruttoentgelte sanken binnen Jahresfrist um 3,8 Prozent. Überdurchschnittlich hohe Jobverluste gab es auch im Maschinenbau und bei den Herstellern elektrischer Anlagen.“

Am 16.03.2010: „Die Zahl der Beschäftigten mit einem befristeten AV ist so hoch wie nie zuvor. Laut Statistischem Bundesamt hatten 2008 2,7 Mio. AN oder 8,9 % aller Erwerbstätigen eine zeitlich befristete Stelle. „Seit 1991 waren in Deutschland noch niemals mehr Erwerbstätige mit befristetem Vertrag beschäftigt“, hieß es. Zu Beginn der gesamtdeutschen Statistik lag die Quote noch bei 5,7 %. Die meisten Beschäftigten würden lieber eine Dauerstellung annehmen: Nur 2,5 % wünschten dies nicht.

Am 17.03.2010 lautete im ZDF die Hiobsbotschaft: „Die Zahl der Beschäftigten mit befristeten AV ist 2008 auf einen neuen Höchststand gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt mitteilte, waren 2,7 Mio. AN nur auf Zeit angestellt. Das waren knapp 9 % aller Beschäftigten zwischen 15 und 65

Jahren. Überdurchschnittlich sind jüngere Arbeitnehmer und Ausländer davon betroffen. Insgesamt waren 9,5 % der weiblichen und 8,4 % der männlichen Beschäftigten befristet angestellt.“

Und am gleichen Tag weiter bei ARD: „Immer mehr Unternehmen bieten neuen Mitarbeitern nur noch befristete Jobs an. Vor allem Berufseinsteiger müssten sich oft mit einer Beschäftigung auf Zeit zufrieden geben“. So das IAB (Nürnberger Institut für Arbeitsmarkt- u. Berufsforschung). „Die befristete Einstellung ist inzwischen zur fast dominanten Einstellungsform geworden“, sagte der stellvertretende IAB-Chef. Viele Firmen legten Wert darauf, Mitarbeiter „kennen zu lernen und auszuprobieren, bevor sie ihn dauerhaft beschäftigen“, sagte er der Dt. Presseagentur.“

Am 20.03.10 warnt der Chef der Bundesagentur für Arbeit Frank-Jürgen Weise im ZDF vor der Ausweitung befristeter Arbeitsverhältnisse. Wenn dies zum Standard werde, „ist das für die Entwicklung unserer Gesellschaft verheerend“, sagte Weise der „Neuen Osnabrücker Zeitung“. Die Menschen wollten und sollten ihr Leben planen; die Firmen sollten interessiert sein, qualifizierte Kräfte zu halten. „Auf Dauer ist das aber keine gute Entwicklung“, kritisierte er die Zunahme von Kurzzeit-Jobs. Laut Statistischen Bundesamt ist derzeit jede zweite Neueinstellung befristet.“

Hat da Weise etwas ausgeplaudert? Steht das Normalarbeitsverhältnis – unbefristet, tariflich abgesichert, mit Anstellung beim tatsächlichen Arbeitgeber und womöglich gar zur Vollzeit – vor der Abschaffung?

Auf etwa 2 Millionen Arbeitsplätze beziffert die IG Metall die Ausdehnung von Zeitarbeit bis Ende 2010. In der gesellschaftlichen Praxis werden Zeitarbeiter gegenwärtig, wie bei Daimler, durch die Leihfirma zeitlich begrenzt auf Abruf zur Verfügung gestellt oder schlimmer auf Basis eines Werkvertrags, Scheinwerkvertrags oder als Scheinselbstständige verpflichtet.

- 36 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 36

Da gelingt es die Vergütungen von 21 €/h für Festangestellte auf 16 €/h oder sogar auf weniger als 10 €/h für die gleiche Arbeit, nur aufgrund der Unterschiedlichkeit der Vertragsverhältnisse zu drücken.⁵⁵⁾

Und das hat doppelte Wirkung. Zum einen die direkte Verbilligung der Arbeitsleistung durch den Einsatz des Zeitarbeiters. Zum anderen durch den Druck auf Tarifvereinbarungen zum Lohnverzicht bei indirekter Kündigungsandrohung der Festangestellten.

Die „Einstellungen“ der Leiharbeiter geschieht immer öfter mittels Vertrags zwischen Verleihfirma und Einkaufsabteilung der Unternehmen. Die ihnen von diesen zugewiesene Arbeit erfolgt oft unter Bedingungen, die kein Tarifarbeiter anzunehmen braucht, unter verminderten Arbeitsschutzvorrichtungen und in Umgehung von betrieblichen Vergünstigungen und Tarifvereinbarungen außerhalb der Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte.

Arbeitslos wird der Leiharbeiter nicht nur durch Freisetzung am Arbeitsplatz, sondern auch im Insolvenzfall der Leihfirma. In den meisten Fällen, weiß der Leiharbeiter dann nicht, wer unter welchen Vereinbarungen seine Arbeitsleistung vereinbart hat und an wen er sich mit seinen Forderungen wenden soll? Dort wird der Erwerbfähige zur Form von Handelsware. Das Ziel besteht darin, mit seiner Vermittlung an Leihfirmen Mitbestimmungsrechte zu umgehen. Kein Wunder, dass bei Verbilligung und Verdichtung der Arbeitszeit, der Arbeitsschutz auf der Strecke bleibt.

Einer der diesen Menschenhandel in grausamster Form miterleben musste, ist Helmut Cremer, seinerzeit beschäftigt bei der Firma Gewerbeabfallsortierung und Verwertungs- GmbH (GVG) in Köln-Niehl: „Die Uhr zeigt 3:20 Uhr, als Helmut Cremer durch eine Klappe in der Müllpresse einen zermalnten Körper sieht. Es ist sein Sohn Stefan. Der 21-jährige war erst seit kurzem in der Firma. Ein Verleih-Unternehmen hatte ihn geschickt. . . Stefans Vater und ein ehemaliger Beschäftigter werfen dem Unternehmen Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften vor. So hätte der junge Mann niemals allein arbeiten dürfen.“ Mit einer einfachen Funkverbindung hätte zudem die Presse gestoppt und ihm das Leben gerettet werden können . . .⁵⁶⁾

Stellt sich da nicht die Frage nach dem Preis des Lebens eines Leiharbeiters?

Die Politik wohl eher nicht! Die Nachrichten aus nur einer Woche Infotext haben es verdeutlicht: Die Konzerne haben aus der Krise die Schlussfolgerung gezogen, noch mehr auf Prekäre zu setzen, die man im Krisenfall schnell, ohne großes Aufsehen und zu geringen Kosten los werden kann.

Da überrascht uns die jüngste Feststellung der Bundesregierung vom 16. März 2009 nicht, dass „ein Missbrauch von Leiharbeit in Deutschland nicht zu erkennen sei (...)“.

Laut Presseberichten will Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen im Mai einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Befristung von Arbeitsverträgen weiter erleichtert. Wenn die Gewerkschaften, deren Mobilisierungsfähigkeit durch die Ausweitung unsicherer Beschäftigung existenziell gefährdet wird, mit ihrem Widerstand gegen solcherlei Reformen und Konzernstrategien nicht in die Gänge kommen, ist es bald zu spät“⁵⁷⁾

Arbeitsunrecht findet nicht nur im Missbrauch von Leih- und Zeitarbeit, durch Aufhebung von Kündigungsschutz, unbezahlter Mehrarbeit und der Vergütung der Arbeit unter ihrem Wert statt, es ist bereits zum kennzeichnenden Merkmal der Arbeitsweise der Gesellschaft geworden. Arbeitnehmer werden immer mehr in persönlichkeitszerstörende Arbeitsverhältnisse gepresst, sei es durch Mobbing oder der Bespitzelung am Arbeitsplatz, denen sie schon beginnend mit ihrer Bewerbung ausgesetzt sind.

55) Hermann G. Abmayr in „ARBEITSUNRECHT“ Werner Rügemer Verlag Westfälisches Dampfboot 2009, S.107

56) ebenda S.109

57) „Augen zu und durch“ JW v.06.04.2010

Kommen Beschäftigte etwa nur dadurch, dass ihre Arbeitsplätze über Nacht in Sicherheitszonen verwandelt werden, unter Präventivverdacht, können in sogenannten Personen-Dossiers unglaubliche Dinge zu Tage treten, wie Rolf Gössner, Vizepräsident der Europäischen Liga für Menschenrechte Rechtsanwalt und Journalist, zu berichten weiß:

„So war in einem Bericht des niedersächsischen Verfassungsschutzes zu lesen, schildert er: „Als besonderes Hobby sei erwähnt, dass er früher Karl-May-Leser war“ – „Sie raucht stark (sogar Tiparillos)“ „Er ist ein grundsolider, fast langweiliger Mensch, eher der Prototyp eines Beamten“ (...) Das man bei solchen Informationen in Sicherheitsüberprüfungsakten auch einmal schnell seinen Job verlieren kann, versteht sich von selbst. „Das gilt etwa für den Lagerleiter Johannes H., der auf einem bayerischen Flugplatz seit 1995 beschäftigt war und als stellvertretender Betriebsrat fungierte. Die Regierung hatte ihm nach einer verschärften „Luftverkehrs-Zuverlässigkeitsüberprüfung“ von heute auf morgen die Zutrittsberechtigung für sicherheitsempfindliche Bereiche des Flughafens entzogen. Er musste seinen Flughafenausweis zurückgeben, konnte also seinen Arbeitsplatz nicht mehr erreichen – so dass er seinen Job aufgeben musste und arbeitslos wurde. Begründung: Die Feststellung seiner persönlichen Zuverlässigkeit werde widerrufen, weil er vor 20 Jahren für eine linksradikale Gruppierung Plakate geklebt haben soll.“⁵⁸⁾

Günter Wallraf befragt, welcher Taktiken und Tricks sich dabei Unternehmer bedienen, um mittels Überwachung Entlassungsdruck zu erzeugen, verweist er gegenüber JW in Bezug auf sein Buch: „Ich habe Beispiele recherchiert, in denen Detektive gezielt als Agents provocateurs in die Betriebe eingeschleust werden, z.B. als Werkstudenten getarnt. Die haben dann die Kollegen mit ständigen Fragen von der Arbeit abgehalten. Nachher worden dann minutiös die Zeiten aufgelistet, in denen sie rumgequatscht hätten. So wurde dann ein Kündigungsvorwand geschaffen.“⁵⁹⁾

Wenn man aber Geld braucht und keine Arbeit hat, kann man es ja auch mitbringen, wenn man jobben will, dachte sich ein ganz pfiffiger „Arbeitgeber“.

Am 09.03.10 berichtete ZDF-Frontal von unglaublich qualifizierten mehrsprachigen Stadtführungen in Berlin, die die Firma Sandemann veranstaltet. Für die teilnehmenden Touristen findet diese Führung kostenlos statt. Vor Beginn seiner Führung verweist die Führerin noch einmal ausdrücklich auf diesen einmaligen Service, bevor sie ihre amerikanischen Touristen durch die Stadt führt. Und da geht es vom Brandenburger Tor Unter den Linden entlang und weiter. Fragen

werde auch einmal französisch oder spanisch gestellt. Die Antwort ist verständlich, geistreich und originell. Wie ist es möglich solch hohe Qualität voller eingestreuter, charmanter historischen und städtebaulichen Informationen, gespickt mit lustigen Anekdoten, gratis in der gewünschten Fremdsprache anzubieten?

Diese erstaunliche Diversifikation des Anbieters edler Tropfen ist einer näheren Betrachtung wert: Die Firma hat das Problem so gelöst, dass sie von ihren Stadtführern 3 Euro pro Teilnehmer einfordert. Penibel wird jeder Teilnehmer der Führung mit deren Beginn registriert und nach Ende der Führung der Stadtführer zur Kasse gebeten. Das „Unternehmerische Konzept“ geht davon aus, dass die Teilnehmer an der Führung für die hohe Qualität gern freiwillig ein Trinkgeld gewähren, dass die drei Euro Gebühr bei weitem übersteige.

Ist das nicht der Fall, trägt die Schuld die Führerin, die offensichtlich nicht interessant genug in ihrem Auftreten gewesen wäre und damit selbst Schuld habe, nicht genug „zu verdienen“.

Mangel an guten Stadtführern bestand bisher nicht. In der Stadt gibt es genügend Studenten, die darauf angewiesen sind, das Risiko nicht auf die eigenen Kosten zu kommen einzugehen, weil sie Geld für ihren Lebensunterhalt in der Stadt nicht anders verdienen können. Auf so entstandenen Schulden bleiben die Meisten aber sitzen.

58) Rolf Gössner in „ARBEITSUNRECHT“ Werner Rügemer Verlag Westfälisches Dampfboot 2009, S.139

59) Günter Wallraff „Aus der schönen neuen Welt . Expeditionen ins Landesinnere“ KiWa, 1069

Immer wieder außerhalb des Fokus von Arbeitsrechtsforderungen stehen die, die in Sozialen Diensten oder öffentlich rechtlichen Unternehmen sich in Minijobs oder zu Billiglöhnen ohne kollektive Rechtsvertretung durchschlagen müssen. Auch hier können wir in den News vom 22. März 2010 nachlesen: „Nach Informationen von NDR Info verdient die AWO im Schleswig-Holsteinischen Neumünster an sogenannten 1-€-Jobbern, die sie für 1,25 €/h unter anderem in der Seniorenbetreuung einsetzt. Von den Senioren kassiert die gemeinnützige AWO einen Stundensatz von 8,00 €. Die AWO verteidigte diese Praxis als angemessen.“

Wie es z.B. bei kirchlichen Einrichtungen mit den Arbeitnehmerrechten stehen kann, entnehmen wir den Fall von Iris Eichler aus Ostbrandenburg. Im Rahmen eines Minijobs war sie nach längerer Arbeitslosigkeit als Sozialtherapeutin in einer kirchlichen Einrichtung zur Betreuung Behinderter eingestellt. Die Freude über den neuen Job währte nicht lange. Bei der Einweisung wurde ihr verschwiegen, das zu den von ihr Betreuten ein schwer therapierbarer hoch aggressiver geistig Behinderter gehörte, der sich schon einmal eines Sexualdeliktes schuldig gemacht habe.

Als sie eines Tages dem Mann allein gegenüberstand wurde sie dessen nächstes Opfer. Nur mit Mühe und unter Bestand eines anderen Behinderten konnte sie sich vor dessen Gewalt befreien. Ihre sofortige Beurlaubung und schwere nachwirkende gesundheitliche Schäden waren die Folge.

Die Klagegründe wurden vertuscht, die Klage gegen eine kirchliche Einrichtung zurückgewiesen, die Gesundheitsschäden dilettantisch falsch therapiert. Statt Gerechtigkeit walten zu lassen, wurde die infolge des Angriffs auf ihre Person entstandene Berufsunfähigkeit durch ständige und unqualifizierte Gegengutachten ihr immer wieder neu verweigert. Ihre Persönlichkeitsrechte als Opfer wurden durch Vorwürfe von Übertreibung und Simulation beleidigend mit Füßen getreten. Die eigene Gewerkschaft verweigerte Hilfe und Rechtsschutz, indem sie immer wieder auf eine Rechtsbetreuung eigener untätiger Anwälte verwies und anderen, von Frau Eichler benannten Anwälten die Übernahme der Honorarrechnung versagte.

Erst als sie auf eigene Kosten auf den Wechsel des Anwalts bestand wurden ihr durch die Berufsgenossenschaft, nach mehreren Jahren erbitterten Kampfes, eine geringe Behindertenrente gewährt. Der Angriff auf ihre Person und die Pflichtverletzungen ihres Arbeitgebers blieben bis heute ungesühnt. Ihre Gesundheit hat sich nachhaltig verschlechtert. Sie wird nie wieder arbeiten können!

Damit „Arbeitsrecht“ in Kirchen auch so unangetastet bleibe, entschied kürzlich das Arbeitsgericht Bielefeld, dass Artikel 9 GG, das Recht auf Koalitionsfreiheit, nicht auf Kirchen anzuwenden sei. Damit wird es dort auch zukünftig keine Betriebsräte geben, es soll weiterhin das Widerspruch ausschließende Wort gelten, wenn paritätische Kommissionen in Lohn- und Sozialfragen keine

Einigung finden können und der Arbeitskampf nicht stattzufinden hat. Der Gerichtsspruch war übrigens auf Klage der Kirche zustande gekommen, die mit dem Argument, Arbeitskämpfe „ließen sich nicht mit dem diakonischen Leitbild der ‚Dienstgemeinschaft‘ vereinbaren, bei dem ‚der Dienst am Menschen‘ für alle Mitarbeiter, vom Klinikdirektor bis zur Reinigungskraft im Vordergrund stehe.“⁶⁰⁾

Worte, die Iris Eichler wie Hohn vorkommen müssen. Sie kann der Kirche nicht vorwerfen, dass diese sich nur um die Anerkennung ihrer Entschädigungsansprüche sträube. In ihrem Fall verweigert sie ihr ihre karitative Hilfe und sogar die Anerkennung ihrer Menschenrechte.

60) „Christliches Sonderrecht“ JW v. 03.03.2010

19 Vom Aufstieg und vom Fall der Ware Arbeitskraft

„Die Arbeit scheint ihren Wert verloren zu haben“, sinnierte Evangelos Penotlary. Dabei muss sie doch wenigstens das Geld für die Reproduktionskraft des Arbeiters abwerfen, fanden schon Marx und Adam Smith. Also wenigstens leben, wohnen, Kinder erziehen und Kraft für neue Arbeit schöpfen. Wenigstens das muss der Arbeitslohn einbringen. Und wofür soll man Arbeiten, wenn davon das Geld nicht zum Leben reicht? Die Gesellschaft muss gegensteuern, will sie keine gewaltsame Umverteilung dulden. Es kann nicht immer so gewesen sein, dass Arbeit sich unter ihrem Wert verkaufen muss, denn nicht das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt den Wert der Arbeitskraft, sondern die Kosten ihrer erweiterten Reproduktion. So referierte jedenfalls Marx vor 145 Jahren vor dem Generalrat der 1. Internationale in London. Und logisch ist das schon, denn gebe es keine Gesellschaft, die umverteilen könnte, würden die Nichtbesitzenden ihre Existenz gefährden.

Interessant ist hierbei die Frage, in welchem Tempo und in welchem Zeitraum sich die Entwertung der Arbeitskraft vollzogen hat, und welche Schlussfolgerungen aus dem wertbildenden Bestandteil menschlicher Arbeit für das Arbeitsrecht zu ziehen sind?

Noch in der zweiten Hälfte des gerade zu Ende gegangenen Jahrhunderts war man selbst in amerikanischen Think Tanks der Wirtschaft, wie der Ohio-State-University-School der Überzeugung, dass Kreativität und Motivation des Menschen im Arbeitsprozess eine unverzichtbare Produktivitätsreserve darstellen und für den Schöpfungsprozess betrieblicher Innovationen unverzichtbar sei.

Nach dieser Unternehmensphilosophie erfolgte der Wiederaufbau der vom Krieg zerstörten japanischen Wirtschaft. Ihre Erfolge durch ihre sprichwörtliche Innovationsfreundlichkeit und Exportausrichtung setzte Maßstäbe für die gesamte Weltwirtschaft. Die soziale Sicherheit erhielt der japanische Arbeiter über sein Unternehmen, zu dem er ein höchstes Maß an Identifikation mit seinen privaten Interessen entgegen brachte. Die soziale Einbindung ins Unternehmen reichte von der Ehevermittlung bis zur Rente.

Auch in Westeuropa musste nach dem Desaster des Zweiten Weltkriegs die Wirtschaft neu aufgebaut werden. Dort erfuhr deren vorwiegend kapitalistische Wirtschaftsweise, als Lehre aus der autoritären faschistischen Kriegswirtschaft, eine gewisse Demokratisierung, die sich vor allem in der Einführung bzw. Stärkung kollektiver Mitbestimmungsrechte und individueller Arbeitsrechte ausdrückte. Mit Ausnahme Großbritanniens, wo die Deindustrialisierung des Landes in den späten 70ern der Thatcher-Ära mit einem Generalangriff auf die Gewerkschaften, zu einem Abbau der Arbeitsrechte führte, blieb das Arbeitsrecht in den Ländern Westeuropas so lange in seinem Status quo bestehen, wie Nachfragemärkte bestanden und die Renditen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern die der Finanzmarktanlagen übertrafen oder ihnen gleichkamen.

Das änderte sich mit der Dollarkrise in den 80er Jahren, als in Folge der Herausbildung frei zirkulierender Euro-\$-Geldmengen entstanden, die neue renditeträchtige Anlagemärkte suchten. Die damit verbundene Herauslösung der Finanzmärkte aus den gesellschaftlichen Reproduktionskreisläufen und später aus den globalisierten Warenmärkten hatten ihre Wirkungen auf die Arbeitsmärkte. Investitionen erfolgten nicht mehr zur Erweiterung der Produktionskapazitäten, sondern zu deren Rationalisierung und Arbeitskräftefreisetzung.

Die damit verbundene Kapitalmarktstrategie („globales Lean -Management“) ist Quelle heutiger Blasenökonomie. Aber auch Instrument finanzpolitischen Drucks, der auf die politische Entscheidungsfreiheit der Nationalstaaten immer dann ausgeübt wird, wenn es um die Gewährung von Meistbegünstigungen geht. In der Regel sind das Absichtserklärungen zu beabsichtigten Investitionen zur Schaffung (Umverteilung) von Arbeitsplätzen.

- 40 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 40

Der Standortwettbewerb ist zur Profitquelle geworden. Der soll den Zuschlag bekommen, der ein Höchstmaß an Umverteilung, also an Kostenbeteiligung, bietet. Dabei geht es um die Gegenfinanzierung von Ansiedlungsvorhaben durch den Staat, um Steuerverzicht, minimierter Ertragsbeteiligung, um die kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur, um die Vernachlässigung von Umwelt- und Sicherheitsstandards, um Niedrigstlöhne und Lohnsubventionen bis zum geforderten Verzicht der Einlegung von Rechtsmitteln im Falle von Rechtsstreitigkeiten. Diese Entwicklung in der Weltwirtschaft wäre nicht möglich, wenn nicht das wirtschaftlich stärkste und bevölkerungsreichste Land Europas, der „Exportweltmeister“ Deutschland, diesen Weg mit ständigem Kapitalexport vorantreiben würde.

Woher das Land seine Wettbewerbsvorteile nimmt, ist offensichtlich. Trotz stetiger Zunahme des BIP, ist das mit Abstand bevölkerungsreichste Land mit durchschnittlich – 0,6 % Rückgang im Reallohneinkommen Schlusslicht bei der Lohn- und Einkommensentwicklung der letzten 15 Jahre in Europa! Diese mit ständig geleisteter Mehrarbeit verbundene absolute Lohnkostensenkung ist Ursache für die im Zeitraum ständig kränkelnde Inlandsnachfrage und dem im Euroraum permanent ausgebauten Exportüberschuss. Finanzkrisen und dem Staatsbankrott nahe Volkswirtschaften in der Europäischen Union sind auch die Folgen deutscher Umverteilungspolitik. Gregor Gysi hat das in seiner Rede zum Bundeshaushaltsentwurf im März 2010: „Deutschland ist inzwischen zum größten Niedriglohnsektor und Dumping-Lohnsektor aller Industrieländer geworden.“ deutlich zu Ausdruck gebracht.

Nur geleistete Arbeit dient der Wertschöpfung. Diese Weisheit ist auch Finanzökonomen nicht ganz unbekannt. Aus diesem Grund soll die Belebung der Finanzmärkte auch durch Billionenbürgschaften erfolgen, die wie ein gigantischer Kreditrahmen öffentliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Banken für deren Insolvenzfall erklären und zu unüberschaubaren verzinslichen Neuverschuldungen des Bundeshaushaltes beitragen, der nur auf Grund prognostizierter Wertschöpfung, also dem Arbeitsvermögens der Volkswirtschaft und ihrer Bürger getilgt werden kann.

Finanzleistungen des Staates zur Stützung der Finanzsysteme werden mit Neuverschuldungen erkaufte. Diese unterliegen einem Kapitaldienst, der dem Kreditgeber zu Gute kommt. Kreditgeber sind die eben noch verschuldeten Banken. Es entsteht ein gigantischer Kreislauf in dem der Schuldner zum Gläubiger wird. Der Schuldendienst wird zum größten Haushaltsfaktor. Der Sozialstaat verkommt zum Schuldenstaat!

Diese Konzentration des Kapitals hat sich in historisch kurzer Zeit in globalem Maße vollzogen und ist mit einer Polarisierung von Reichtum und Armut einhergegangen, die zu unvorstellbaren schweren globalen und regionalen Verwerfungen führt.

Welche Auswirkungen hat diese makroökonomische Entwicklung auf die lokalen Arbeitsmärkte? Mit dem Siegeszug der Informatik fanden dort bisher unvorstellbare Rationalisierungseffekte durch automatisierte Fertigungsabläufe statt.

Durch Überwachung und Fernsteuerung von Prozess- und Verwaltungsabläufen war es möglich geworden, größere Produktionseinheiten zu dezentralisieren, auszulagern und Gewinnbeteiligungs- und Mitbestimmungsrechte auszuhebeln. Es wurden neue Berufsbilder geschaffen, um Tarifbestimmungen zu umgehen. Im Zuge von Mobilisierungsstrategien wurde die Individualisierung des Arbeitsprozesses vorangetrieben.

Der damalige Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) Michael Rogowski drückte das am 11.3.2003 so aus „Man müsse Lagerfeuer machen und erst einmal die ganzen Tarifverträge verbrennen“.⁶¹⁾

61) Veit Wilhelmy „Der politische Streik?“, Fachhochschulverlag. S.26

Nur drei Tage später (!) am 14.3.2003 echote der damalige SPD-Bundeskanzler Gerhard Schröder „Tarifparteien sollen Betriebliche Bündnisse durch Öffnungsklauseln im Tarifvertrag erleichtern. Betriebsparteien sollen vom Tarifvertrag nach unten abweichen können. Falls Gewerkschaften dem nicht zustimmen, wird der Gesetzgeber handeln“.⁶²⁾

Aus Sicht der Arbeitsökonomie bildet Mobilität nach Ansicht der US-Arbeitsökonom Boltanski und Chiapallo die Schlüsselressource im neuen projektbasierten Geist der „Moderne“. Dabei bemisst sich der Wert einer Person an der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, an der Einsetzbarkeit in einem Projekt und des Einsatzes der Fähigkeiten und Ressourcen zugunsten eines Projektes. Nichtmobile sind dem nach nicht bereit, Netzwerke zu erforschen und sind somit beständig von Ausgrenzung und sozialem Tod bedroht. Vorteile geben sie dem „Nomaden“, der keine institutionelle Verantwortung übernimmt und Projekte ablehnt die ein ganzes Leben dauern. Er ist mobil und bewährt sich durch den erfolgreichen Wechsel von einem Projekt zum nächsten.“⁶³⁾

Dort wo das auf Grund bestehender kollektiver Mitbestimmungsrechte (noch) nicht möglich war, wurde - wie in Deutschland - verkündet „Arbeit solle sich wieder lohnen“. Motivationen zur Mehr- und Qualitätsarbeit sollten getarnt als zertifiziertes Qualitätsmanagement die Kreativität des Mitarbeiters wecken. Das sah dann so aus:

„Auf der einen Seite sollten Arbeitnehmer in Qualitätszirkeln und Teamarbeit Eigeninitiative beweisen, wurden aber in ihren Entscheidungsspielräumen einer noch strengeren Kontrolle unterworfen und haben im Prinzip das zu tun, was ihr Vorgesetzter von ihnen erwartet.

Das Ergebnis ist nicht die Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit, sondern das Gegenteil. Mobbing, gegenseitiges Misstrauen, Frustration und Qualitätsverlust in der Arbeit.“⁶⁴⁾

Arbeitsunzufriedenheit und Ungleichbehandlung sollen verstärkt, Einzelvereinbarungen mit zeitweiligen Vergünstigungen für den Mobilen der bereit ist mehr in den Arbeitsprozess einzubringen als der Schwächere, sollen vertieft und Projektbezogenes Arbeiten in Zeit- Kurz- oder Leiharbeit ausgeweitet werden. Damit ist die Entdemokratisierung der Arbeit vorprogrammiert!

Es besteht die akute Gefahr der Ablösung des Arbeitsrechts durch einseitiges Verdingungsdiktat der Arbeitgeber. Volkswirtschaftliche Folgen werden nicht zur Kenntnis genommen. Auf Demokratie und Menschenrechte wird gepfiffen!

Es wäre zu prüfen, ob nach Artikel 20 Grundgesetz diese Aufhebung des Arbeitsrechts nicht als ein Angriff auf das Sozialstaatsgebot unserer Verfassung zu werten wäre? Nach dem Grundgesetz Artikel 20, Absatz 4 gilt: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“, also zum politischen Streik.

20 Die Vision

Die Antwort des DGB auf die massiven Angriffe kollektive Mitbestimmungsrechte ist noch offen. Ob sie auf dem bevorstehenden Bundskongress bis zum 20. Mai 2010 gegeben wird, bleibt abzuwarten. Zeit sich die Frage zu stellen, welche Aufgaben Gewerkschaften haben und welchen politischen Spielraum sie dabei nutzen können. Eine Beantwortung ist nur in Wiedergabe des

historischen Ablaufs aus der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung möglich. Ihre rechtliche Verankerung hat diese, in der 1916 verfassten Novelle zum Vereinsgesetz von 1908. Dort wurden die politischen Aufgaben der Gewerkschaften so festgehalten, „dass diese Vereine nur auf solche Angelegenheiten der Sozial- und Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung und Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher

62) ebenda

63) Norbert Cyrus in „ARBEITSUNRECHT“ Werner Rügemer Verlag Westfälisches Dampfboot 2009, S.204ff

64) Rolf Geffken in „ARBEITSUNRECHT“ Werner Rügemer Verlag Westfälisches Dampfboot 2009, S.60

- 42 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 42

Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen. Diese Rechtsauffassung blieb auch in der Weimarer Republik mit Artikel 165 der Reichsverfassung unangefochten.

Woher kommt dann die oft gehörte Auffassung, dass die Verfassung „politisch neutrale Gewerkschaften“ apostrophiere, die den Einsatz politischer Mittel, wie z.B. den politischen Streik, ausschliesse? Offensichtlich nichts, als ein von Streikgegnern vielbemühtes Missverständnis, meint der Gewerkschaftssekretär der IG Bau, Agrar- Umwelt Wiesbaden, Veit Wilhelmy.

„Artikel 9 des Bonner Grundgesetzes war nach Ende der nationalsozialistischen Diktatur nur die logische Fortsetzung der bisherigen Entwicklung, die auch politisch nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass die Einheitsgewerkschaften heute „politisch neutral“ sind und ihre „parteiliche Neutralität“ betonen.

Die Anwendung der Neutralität entspringt in diesem Zusammenhang einem begrifflichen Irrtum. „Neutralität“ bedeutet Nichtbeteiligung, anteillos, parteilos. Können aber die Gewerkschaften am politischen Leben, am Wirken der politischen Parteien unbeteiligt sein?

„Vor allem können sie dies nicht gegenüber der Politik im Allgemeinen, die die Aufgabe hat, die Daseinsbedingungen der einzelnen Menschen oder der Völker untereinander zu beeinflussen. Die Gewerkschaften vermögen nur ihre Unabhängigkeit gegenüber den politischen Parteien zu betonen, nicht aber ihre Neutralität. Damit würden sie das Recht aufgeben, die Interessen ihrer Mitglieder nach jeder Seite hin zu wahren. Dort, wo die der Politik innewohnenden Probleme nicht erkannt werden oder nicht erkannt werden sollen, lässt diese Unabhängigkeit einer fruchtlosen Kritik auf bereitem Raum freien Lauf. Wo aber deren Ernst bewusst wird, zwingt sie zu Auseinandersetzungen.“⁶⁵⁾

Da interessiert die Frage, welche Aufgaben die Väter des Grundgesetzes den Gewerkschaften einräumten und wie Nationalökonom Prof. Dr. Alfred Weber der Mitte der 50er das Spannungsfeld zwischen Politik und Gewerkschaften sah: „Das Verhältnis vom Staat und den gewerkschaftlichen Aktionen steht heute im Zeichen schwerer Missverständnisse und Irrtümer, die die Gefahr enthalten, dass man den Gewerkschaften für ihr Handeln gänzlich unangemessene Schranken auferlegt. Die Gewerkschaften stehen nicht als oligarchische Mächte neben den Staat. Sie sind viel mehr mindestens so demokratisch aufgebaut wie dieser und stehen neben ihm als ein zweiter im wirtschaftlichen und sozialen Raum sich vollziehender demokratischer Integrationsprozess. Denn auch sie haben die Verwirklichung der Menschenrechte zur Aufgabe.“⁶⁶⁾

Ist den Gewerkschaften nicht klar, dass Menschenrechte immer wieder erkämpft werden müssen und dass ihnen die Väter des Grundgesetzes dazu die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gegeben haben. Nach § 9 Abs. 3 des GG besteht sogar das Streikrecht bei Wirtschaftsbedingungen, die von politischen Entscheidungen geprägt werden?

Schon seit 1998 steht eine Rüge des Europarats an, in dem die Bundesrepublik sich „schwere Menschenrechtsverletzungen“ vorwerfen lassen muss, „weil das Recht auf Arbeitsniederlegungen, die sich gegen politische Entscheidungen richten, nicht eingeschränkt“ gelten lasse.“⁶⁷⁾

Es geht also um das Recht auf den politischen Streik, der für Sommer und Huber (noch) nicht in Frage kommt und wo der ver.di -Bundesvorstand eher die Beschlüsse des eigenen Bundeskongresses ignoriert, als diesen anzuerkennen.

65) Veit Wilhelmy „Kommt der politische Streik Fachhochschulverlag Bd.2 S.184

66) ebenda S.199

67) ebenda S 36

Wieso verstehen sich Gewerkschaftsführer eher mehr als Ordnungsfaktoren einer gegen sie gerichteten neoliberalen Wirtschaftsmacht, als von ihrem Recht auf Widerstand mittels politischen Streiks gegen sie Gebrauch zu machen? Wollen oder können sie nicht aus der Krise lernen. Einen Tag des Zorns wird es in Deutschland wohl nicht so schnell geben. Und wie in Athen geschähen, wird man sie so schnell nicht aus ihren Büros werfen.

Aber etwas muss sich ändern, denn an der Basis stauen sich Resignation und Zorn: „Höhere Löhne gibt es vor allem nur im Kampf mit und in den Gewerkschaften. Freiwillig rücken die Herren Ackermann & Co. Keinen müden Cent heraus“⁶⁸⁾

Und es gibt wieder politische Hoffnung, denn gleich nach den Wahlen, im Oktober 2009 verkündete Jens Petermann (MdB, DIE LINKE), zuvor Richter an einem Thüringer Arbeitsgericht im Bundestag: „Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers das Arbeitsrecht einheitlich neu zu kodifizieren. Die jüngere deutsche Rechtsgeschichte ist mit dem DDR-AGB von 1976 beispielgebend dafür, dass sich die Arbeitsbeziehungen handhabbar regeln lassen und Rechtssicherheit für die Beteiligten an Arbeitsrechtsverhältnissen erzeugt werden kann. . . .Die Linksfraktion wird das Thema in der vor uns liegenden Legislatur aufgreifen und einen Entwurf für ein zeitgemäßes AGB vorlegen.“⁶⁹⁾

In Folge seines mutigen Auftretens haben sich bis heute die Landesverbände Baden-Württemberg und Brandenburg der Partei DIE LINKE zur Notwendigkeit der Kodifizierung eines Arbeitsgesetzbuches auf ihren Landesparteitagen bekannt. Andere werden folgen. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung beginnt einen inzwischen bundesweiten Gesprächskreis „Arbeitsgesetzbuch“ zu fördern. Wir sagen eine Massenbeteiligung in Diskussionen und Gestaltungsvorschlägen voraus!

Dass Jens Petermann und seine Bundestagsfraktion im Bundestag gegen die bürgerlich-liberale Mehrheit scheitern werden, wenn sie keine außerparlamentarische Unterstützung von den Gewerkschaften erhalten, gilt im Bundestag als abgemacht.

Die VISION aber, dass wir, Erwerbsarbeiterinnen wie Ausgegrenzte, Gewerkschafter, Studenten und Demokraten in diesem Land, das Recht auf politischen Streik notfalls auch außerparlamentarisch durchsetzen werden und müssen, um den demokratischen Rechtsstaat zu erhalten und ihn um gerechtes, einklagbares und geschlossenes Arbeitsrecht zu erweitern, nimmt neue Gestalt an.

Die Krise zeigt, die Forderungen nach der Legitimierung des politischen Streiks und der Kodifikation eines gesamtgesellschaftlichen Arbeitsgesetzbuches, mit einklagbaren Rechten für alle ist möglich und dringend notwendig und nicht hoffnungslos.

Wie resümierte der Bielefelder Verfassungsrechtler und Jurist Andreas Fisahn die Anhörung der Bundestagsfraktion DIE LINKE zum Thema einer sozialen Verfassungsreform am 01.04.2009 im Bundestag „rechtlich gesehen würde nichts gegen eine Aufnahme sozialer Grundrechte ins Grundgesetz sprechen. Wenn der Gesetzgeber etwa eine Schulbremse ins Grundgesetz schreiben könne, dann sei es kein Problem, dort ein Recht auf Arbeit festzulegen.“⁷⁰⁾

Es liegt eben nur an uns, ob Fisahn einen Aprilscherz zum Besten gegeben hat, oder ob wir seinen Hinweis durch gemeinsam parlamentarische Arbeit und außerparlamentarischen Druck umsetzen können.

68) Edith Fröse, Leserbrief an die JW vom 28.03.2010.

69) vgl. Steffen Hultsch Arbeitsgemeinschaft Arbeitsgesetzbuch „Erste Arbeitsergebnisse. Arbeitsmaterialien“

70) „Recht auf Arbeit im Grundgesetz?“ ND vom 03.04.2009

21 Die Unlust zum AGB

Es war eine Konferenz des Vereins Freie Deutsche Gewerkschaften im Februar 2008 in Berlin, wo Gert Julius, Vorsitzender des DGB Kreisvorstandes Berlin-Tempelhof/Schöneberg um das Wort bat. „Nach dem Studium des in der DDR geltenden Arbeitsgesetzbuches kann ich nur feststellen, derartige, die Werktätigen schützende gesetzlichen Bestimmungen hätten wir uns in der alten BRD und in unserem nunmehr gemeinsamen Staat gewünscht. (...) Der Versuch fortschrittlicher Gewerkschafter, den ökonomischen Kampf der Gewerkschaften mit einem politischen zu verbinden, wurde von den neuen Wirtschaftseliten und ihren geschäftsführenden Ausschüssen in der Politik zunichte gemacht, womit die Gewerkschaften der Möglichkeit beraubt wurden, die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Das Ergebnis waren die in einem Bund, dem DGB, zusammengefasste Einzelgewerkschaften. Durch die sich ergebenden Einzelinteressen der Gewerkschaften entwickelte sich eine zunehmend unpolitische Mitgliedschaft. Damit konnte die Restauration des deutschen Kapitalismus neue Schubkraft erlangen (,,,) Fatal an der betrieblichen Mitbestimmung in der BRD ist die Trennung der Funktion der Betriebsräte von den Gewerkschaften, d.h. Gewerkschaften haben im Unterschied zu den gesetzlichen Voraussetzungen in der DDR keinen unmittelbaren Einfluss auf die betrieblichen Belange der Werktätigen.

So wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass vom Unternehmer bezahlte Betriebsratsmitglieder auch ohne Mitglied der Gewerkschaft zu sein, in den Betriebsrat gewählt werden konnten. Das damit auch die Möglichkeit einer Vorteilsnahme von Betriebsratsmitgliedern geschaffen wurde, zeigten die Beispiele beim Volkswagenwerk und bei Siemens.(,,,) Die Rolle der Gewerkschaften als kämpferische Organisationen zur Durchführung der Rechte der lohnabhängig Beschäftigten, der Rentnerinnen, Rentner und Erwerbslosen ist im DGB-Grundsatzprogramm zugunsten der sogenannten Mitgestalter und Co-Manager, die von einer Sozialpartnerschaft träumen, geregelt.“⁷¹⁾

Ein gleich dreifacher Riegel der Arbeitgeber vorm Sündenfall der Gewerkschaften liegt vor deren Vertretung echter Mitgliederinteressen:

Erst muss die Mehrheit der Arbeitnehmer und Gewerkschafter und ihrer gewählten Gewerkschaftsführer Gewerkschaftsarbeit vorrangig als Instrument zur Durchsetzung von Wirtschaftsdemokratie und als Antwort auf Arbeitsunrecht und Verteilungsungerechtigkeit begreifen, und sich in aktiver solidarischer Mitbestimmung in Betrieb und Gesellschaft emanzipieren wollen. In diesem Sinne ist ihre Tätigkeit im Co-Management zur Durchsetzung von Unternehmensinteressen nachrangig!

Zweitens müssen Gewerkschaften wie Betriebsratsvertreter die bestehenden hemmenden und sie spaltenden Rechtsgrundlagen gemeinsam überwinden, und im Sinne gemeinschaftlicher und solidarischer Interessenvertretung wirtschaftsdemokratische Ziele postulieren und in Arbeitsrecht überführen wollen.

Letztendlich müssen die Gewerkschaften sich selbst von unten demokratisieren und zu ihren Wurzeln, als Interessenvertreter der Arbeiterklasse in Betrieb und Gesellschaft gleichermaßen zurückfinden. Dass dabei ihre inzwischen schon lächerliche, der Zeit des Kalten Krieges entstammende „Unvereinbarkeitsklausel“ als erster Schritt gewerkschaftlicher Mündigkeit „in die Tonne“ geworfen und ihre Satzungen auf innergewerkschaftliche Demokratiefähigkeit zu prüfen wäre, versteht sich dabei von selbst!

Und so ist wohl ein sehr, sehr weiter Weg, dass Gewerkschaften auf sich allein gestellt und von sich aus hemmendes gesellschaftliches Arbeitsrecht überwinden und solidarisch gerecht neu schreiben wollten und könnten.

⁷¹⁾ Redebeitrag Gert Julius am 21.02.2008 Podiumsgespräch des VFDG zum AGB. Mitschrift S 28 ff

Aber warum lässt der Staat Unrecht zu und tut nichts, außer Sozialleistungen zu kürzen? Warum scheint dieser an einem Arbeitsgesetzbuch, obwohl schon 1896 gefordert (vgl. Abs.2) und nur in der DDR verwirklicht, uninteressiert?

Die hartnäckige Unlust des Staates ein Arbeitsgesetzbuch zu kodifizieren ist nicht neu und wird von Arbeitsrechtlern einleuchtend beantwortet: „Der Dschungel komplizierter und verworrener Arbeitsgesetze macht die Kapitalisten nicht bange, können sie ja zur Verteidigung ihrer Interessen qualifizierte Juristen anheuern. (...) Andererseits befürchtet man in den Unternehmerkreisen nicht ohne Grund, dass, weil zur Annahme eines Arbeitsgesetzbuches ein öffentliches Parlamentsverfahren erforderlich ist, dies unvermeidlich die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit auf arbeitsrechtliche Probleme lenkt, den Kampf der Arbeiterklasse um die Verbesserung der Arbeitsgesetzgebung und um deren Demokratisierung verstärkt sowie diesen Kampf politisiert. Die Veröffentlichung eines Arbeitsgesetzbuches könnte schließlich eine Kodifizierung jener Fragen zur Folge haben, die häufig durch reaktionäre Gerichtsentscheidung reglementiert werden(...)“ Daraus erklärt sich die „passive und in vielen Fällen sogar feindliche Einstellung der regierenden Kreise sowie vieler bürgerlicher Rechtswissenschaftler und Juristen zur Kodifikation der Arbeitsgesetzgebung, ja selbst zur Idee davon schlechthin.“⁷²⁾

Zudem kann nicht erwartet werden, dass moderne Arbeitsrechtstheorien vom Standpunkt der Vertragstheorie ausgehend, diese so einfach aufgeben werden. Aus der Sicht des Arbeitssuchenden mag der Vertrag, der heute so wenig wie möglich regeln soll, um dem Unternehmer möglichst unbegrenztes Weisungsrecht zu überlassen, noch immer als ein zu duldenes Eingeständnis unter einen ungewollten Zwang sein, so ist die bürgerliche Rechtswissenschaft vor die Aufgabe gestellt, den wahren Inhalt des Arbeitsrechtsverhältnisses zu verschleiern und damit die kapitalistische Ausbeutung zu rechtfertigen.

Und genau das tut das vorliegende Arbeitsvertragsgesetz der Bertelsmann-Stiftung und benutzt die Vertragstheorie dazu, den Vertrag über das Dingen von Arbeitskräften als ein von beiden Seiten freiwillig vollzogenes Tauschgeschäft zu deuten, um den Eindruck zu erwecken, als ob ein auf dieser Grundlage beruhender Vertragsabschluss durch beiderseits freien Willen zustande käme und damit in weiten Dingen dem Schuldrecht unterliegen würde. Friedrich Engels hob dazu hervor: „der Arbeitsvertrag soll ein von beiden Seiten freiwillig eingegangener sein. Aber er gilt als für freiwillig eingegangen, sobald das Gesetz beide Teile auf dem Papier gleichstellt. Die Macht, die verschiedene Klassenstellung dem einen gibt, den Druck den sie auf den anderen Teil ausübt, (...) die wirkliche ökonomische Stellung beider (...), das geht das Gesetz nichts an. ...Dass die ökonomische Sachlage den Arbeiter zwingt, sogar auf den letzten Schein von Gleichberechtigung zu verzichten, dafür kann das Gesetz wiederum nichts.“⁷³⁾

Was Engels damit sagen wollte, hatten zu seiner Zeit Krupp und Krause schon begriffen. Arbeitsgerechtigkeit kann im Kapitalismus kein Arbeitsvertrag herstellen. Die einen sahen als einzigen Weg dazu nur die Überwindung der Klassengegensätze. Die Anderen sehen im bürgerlichen Arbeitsrecht eine Spielart systemüberwindender Reformen, die die kapitalistische Ordnung allmählich, ohne sozialistische Revolution erneuern und gesunden lassen sowie ihre Verwandlung in einen demokratischen Sozialismus sichern. Diese Vision ist schon 1978 im Programm der Sozialistischen Partei Österreichs festgehalten.

Wer an einen Demokratischen Sozialismus auch unter kapitalistischen Verhältnissen glaubt, sollte die Unmöglichkeit Arbeitsgerechtigkeit in Verträgen regeln zu wollen, erkennen und eine wirtschaftsdemokratische Arbeitsrechtsreform einfordern. Aller Schmach und allem Widerstandes von Interessenverbänden, von Medienschetle und Lobbyisten zum Trotz!

72) Igor Kisseljow „Stamokap und Arbeitsrecht“ Progressverlag Moskau 1984 S. 222

73) Marx/Engels Werke Bd.21, Berlin 1973, S.74

Und unter solchen politischen Rahmenbedingungen wollen wir ein Arbeitsgesetzbuch (AGB) ins Leben rufen? Ein Ding der Unmöglichkeit, wo die Globalisierung wie ein Naturgesetz anmutet und uns das seit wenigstens 15 Jahren gebetsmühlenartig durch Medien, Arbeitsämter und Politiker eingehämmert wird. Die weltweiten Arbeitslosenzahlen scheinen gesetzmäßig zunehmend zu sein. Doch die Entwicklung war vorhersehbar. Spätesten seit dem uns die Journalisten Hans-Peter Martin und Harald Schumann in ihrem Weltbestseller „Die Globalisierungsfalle“ spannendes vom Treffen der Weltelite aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft aus dem „The Fairmont“ San Franciscos Nobel-Hotel vom September 1995 mitzuteilen hatten.

Aus der hochkarätigen Debattenrunde über „Technologie und Arbeit in der globalen Wirtschaft“ war Unglaubliches zu berichten: „Keiner der hochbezahlten Karrieremanager aus den Zukunftsbranchen und Zukunftsländern glaubt noch an ausreichend neue, ordentlich bezahlte Jobs auf technologisch aufwendigen Wachstumsmärkten in den bisherigen Wohlstandsländern – egal, in welchem Bereich. . . .

20 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung würden . . . ausreichen, um die Weltwirtschaft in Schwung zu halten. (...) 80 Prozent der Arbeitswilligen ohne Job?

„Sicher“ sagt der US-Autor Jeremy Rifkin, Verfasser des Buches „Das Ende der Arbeit“, „die unteren 80 Prozent werden gewaltige Probleme bekommen.“ Sun-Manager Gage legt noch einmal nach und beruft sich auf seinen Firmenchef Scott McNealy: Die Frage sei künftig „to have lunch or be lunch“, zu essen haben oder gefressen werden.“ Zu denen die zukünftig keine Arbeit mehr haben werden, „so die feste Überzeugung der Runde, werden weltweit Dutzende Millionen Menschen zählen, die sich bislang dem wohligen Alltag in San Franciscos Bay Area näher fühlen durften als dem Überlebenskampf ohne sicheren Job. Im Fairmont wird eine neue Gesellschaftsordnung skizziert: reiche Länder ohne nennenswerten Mittelstand – und niemand widerspricht.“⁷⁴⁾

In der Öffentlichkeit wird aber oft übersehen, dass die Autoren schon 1997 durch die Globalisierung aber auch die „Demokratie in der Falle“ sehen. Wenn die „Regierungen in allen existenziellen Zukunftsfragen nur noch auf die übermächtigen Sachzwänge der transnationalen Ökonomie verweisen, gerinnt alle Politik zu einem Schauspiel der Ohnmacht, und der demokratische Staat verliert seine Legitimation. Die Globalisierung gerät zur Falle für die Demokratie. Nur naive Theoretiker oder kurzfristige glauben, man könne, wie derzeit in Europa, Jahr für Jahr Millionen Menschen um Jobs und soziale Sicherheit bringen, ohne dafür irgendwann den politischen Preis zu bezahlen.

Das muss schief gehen!“⁷⁵⁾

Und es geht schief! Heute im Baltikum, wo die Krankenhäuser schließen, in Island, in Ungarn, in Rumänien, alles unbegreiflicherweise außerhalb des Fokus deutscher Nachrichten. Warum? In den Ländern ist der Euro keine Landeswährung. Man glaubt in Deutschland nicht betroffen zu sein. Welch Irrtum! Dafür im Blickwinkel aller: Griechenland. Morgen vielleicht Portugal, Spanien, Irland oder Italien?

Aber wie hat es in Griechenland vor nicht einmal anderthalb Jahren angefangen? Mit massiven Verstößen gegen das Arbeitsrecht, mit Unternehmerterror gegen aufrechte Gewerkschafter und dem großen Schweigen der Öffentlichkeit! Heute jagt im Lande eine Großdemonstration die Andere. Spekulanten haben die Rechnung der Globalisierung gestellt und das Volk will und kann nicht zahlen!

Von Demokratie kann keine Rede mehr sein. Dort tobt die Diktatur des Kapitals!

⁷⁴⁾ Hans-Peter Martin/Harald Schumann „Die Globalisierungsfalle“ Rowohlt-Verlag, S. 12/13

⁷⁵⁾ ebenda S.20

Die gegenwärtige Phase des Kapitalismus ist davon geprägt, dass der ökonomische Zwang des Shareholder value ausschließlich auf Maximalprofit ausgerichtet ist und zu diesem Zweck arbeitsökonomische Strategien entwickelt, die auf die Überwindung nationaler Beschränkungen, wie die des Arbeitsrechts ausgelegt sind. Arbeits-Unrecht ist damit Folge bewussten betriebswirtschaftlichen Handelns. Die Produktionsverhältnisse wirken hemmend auf Entwicklung der Produktivkräfte.

Im gleichen Maße haben sich die Anforderungen der globalen Arbeitsmärkte grundlegend verändert. Die Erfahrungswerte langfristiger Berufserfahrungen scheinen nicht mehr zu zählen. Es geht nur noch um die kurzfristige Ausbeutung von Wissen und Arbeitskraft einer auf kurzfristige Projekte orientierten Wertschöpfung.

Der Arbeitsmarkt selbst ist elitär und mobil geworden und beginnt die Verteuerung arbeitsintensiver Prozesse (Fondsausstattung je Arbeitsplatz) auf nichtmobile öffentliche Haushalte und Arbeitssuchende gleichermaßen zu übertragen.

Die der so entstehenden ^{20/80}-Gesellschaft ihrer Existenz enthobenen Arbeitssuchenden drücken auf staatliche Korrektive, die der Staat, in seiner Rolle nur noch als Ordnungsfaktor beschränkt, zukünftig nicht mehr zu leisten vermag.

Die den Gewerkschaften als Tarifpartner in Sozialpartnerschaft übertragenen Aufgaben, können von diesen nicht mehr erfüllen werden. Treten Arbeitgeber aus Arbeitgeberverbänden aus, sind ihnen ihre Tarifpartner abhanden gekommen.

Treten Arbeitnehmer, aus welchem Grund auch immer, nicht in Gewerkschaften ein oder kündigen sie ihre Mitgliedschaft, werden sie in ihren objektiven Interessen nicht mehr vertreten.

Gewerkschaftliche Vertretung repräsentiert so eine immer kleiner werdende Anzahl von Arbeitnehmern am Gesamtverhältnis der Arbeitssuchenden. Weltweit sinkende Mitgliederzahlen verringern ihre Durchschlagskraft in Arbeitskämpfen.

Arbeitsmärkte, anders als zu Zeiten der großen Industrien, agieren mobil und flexibel und entwickeln sich zunehmend projektorientiert. Dem haben die Gewerkschaften nur veraltete Mitbestimmungs- und Beteiligungsregelungen entgegenzusetzen, die den Bedingungen des Shareholder value nicht gerecht werden! Die Folge ist zunehmender Druck auf die Gewerkschaften durch die Arbeitgeber.

Mit Einflechtung von Betriebsräten und Spitzengewerkschaftern im Co-Management der Konzerne, vertreten diese objektiv Arbeitgeberinteressen und kommen in Widerspruch zu ihrer ursprünglichen Aufgabenstellung. Innergewerkschaftliche Demokratiedefizite führen zunehmend zu Ausschlussverfahren kritischer Mitglieder an der Gewerkschaftsbasis. Konflikte und Widersprüche zwischen Betriebsratsinteressen und solidarischer Interessenvertretung ihrer Einzelmitglieder treten immer mehr offen in Erscheinung. Die Gewerkschaften sind somit gar nicht in der Lage, gesamtgesellschaftlich zu handeln – und Arbeitsgerechtigkeit für alle einzufordern.

Es bedarf deshalb einer grundlegenden Arbeitsrechtsreform, die den Rechtsrahmen der Erwerbsarbeit für die gesamte erwerbsfähige Bevölkerung nachhaltig regelt!

Das gelingt jedoch nur im Bündnis der Mehrheit aller Arbeitnehmer, Gewerkschafter, Genossenschaftler und Intellektueller, unter Einbeziehung breiter Schichten der Bevölkerung. Dabei ist es unumgänglich die Arbeitsrechtsreform durch eine revolutionäre Arbeiterpartei, die Arbeits-Unrecht demokratisch überwinden und Wirtschaftsdemokratie verbindlich festschreiben will, programmatisch einzufordern!

Wir sind der Meinung, DIE LINKE hat keine andere Wahl, als die Zerstörung des demokratischen Rechtsstaats durch die Neoliberalisierung des Arbeitsmarktes zu verhindern und eine wirtschaftsdemokratische Arbeitsrechtsreform und deren Kodifizierung in einem Arbeitsgesetzbuch einzufordern.

Um den sozialen Anspruch von Wirtschaftsdemokratie zu entsprechen, soll der repressive Charakter der Rechtsnormen an den kreativen Charakter der Arbeit angepasst werden. Das Gesetz soll dazu beitragen, dass der Mensch sich in seiner Persönlichkeit im Arbeitsprozess entfalten kann und durch diesen Schöpferkraft und soziale Sicherheit gewinnt.

Dabei müssen verfassungsrechtliche Freiheitsrechte für alle Beteiligten gleichermaßen einklagbar sein und als gesetzlich garantierte Rechtsansprüche über der Vertragsfreiheit im Vertragsabschlussverfahren gestellt werden.

Der Gesprächskreis Arbeitsgesetzbuch (AGB) bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung, hatte das im Teil I dieser Publikation, unter 12. „Das Menschenrecht auf Arbeit und soziale Sicherheit erneut einfordern“, in seiner Begründung im September 2009 wie folgt ausgedrückt:

„Nur das verfassungsrechtlich bestimmte „Recht auf Arbeit“ erweitert den Regelungsbereich geltenden Arbeitsrechts vom privatkapitalistischen unregulierten Arbeitsmarkt auf alle in der Gesellschaft sozial gerecht zu regelnden und vereinbarenden Arbeitsverhältnisse.“

Damit erhält das Arbeitsrecht gestaltenden Charakter und findet seine Anwendung in allen vertraglich zu vereinbarenden Arbeitsrechtsverhältnissen und gewährt für die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung einen einklagbaren Rechtsanspruch.

Bisher unzulässig oder gar nicht vereinbarte Schutz- und förderrechtliche Bestimmungen des individuellen Arbeitsrechts können so besser mit den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen des öffentlich-rechtlichen Arbeitsrechts (Arbeitszeitschutz, Überstundenvergütungspflicht, Arbeitssicherheitsschutz, Schwerbehindertenschutz, Schutz von Jugendlichen, Frauen- und Müttern, Praktikantenschutz u. a.) und dem kollektiven Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsgesetz, Tarifvertragsgesetz, Mitbestimmungsgesetz Vermögensbeteiligungsgesetz u. a.) in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Überarbeitung kann so erfolgen, dass flächendeckende Mitbestimmungsrechte unabhängig von der Eigentums- oder Rechtsform der niedergelassenen Unternehmen Anwendung finden und zeitgemäße Arbeitnehmer-Schutzbedürfnissen einerseits, und EU-Rechtsanforderungen andererseits entsprechen.

So wird es möglich, dringend notwendige Rechtslücken zu schließen oder unzureichend geregeltes oder widersprüchliches Richterrecht zu harmonisieren und vor allem öffentlich zu machen; - es zu demokratisieren.

Dazu gehören die Neukodifizierung bzw. Durchsetzung von Gleichbehandlungsgrundsätzen, von Arbeitnehmer-Datenschutzrechten, der Formulierung von prekären Schutzrechten, der Definition von Tätigkeitsbestimmung, Arbeitsleistungsbeschreibung, Mehr- und Minderleistungen, Arbeitsortsbestimmungen, Änderungsverträgen, der Durchsetzung der EU-Binnenflexibilitätsschutzrechte, der völligen Neuregelung des AN- Insolvenzschutz, des Verbots der Kettenbefristung, der Definition von Teilzeit- und Befristungsgesetze, der Regelung von Aus- und Weiterbildungsansprüchen, von Übernahmebestimmungen u. a. mehr.

- 49 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 49

Nur mit einem AGB können für Vertragsabschlussverfahren zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Normen festgelegt werden, die später durch Einzelvertragsbestimmungen oder Einzelvereinbarungen zum Nachteil der Arbeitnehmer nicht mehr aufgehoben werden können.

- Die Rechte der Gewerkschaften und Betriebsräte bleiben nicht nur unangetastet, sondern sollen Stärkung erhalten! Hemmnisse und nicht greifende Bestimmungen aus kollektiven Mitbestimmungsrechten werden mit einem AGB überwunden. Leiharbeiter sollen wie ihren fest angestellten Kollegen der gleiche Lohn für die gleiche Arbeit gezahlt werden.

- Zusätzlich sollen sie, wie in Frankreich, einen Zuschlag für ihre Mobilität erhalten.
- Die Betriebsräte bekommen ein Vetorecht für alle Neubeschäftigungen. Im Falle von Betriebsverlagerungen, Ausgliederungen, Verschmelzungen und Fremdbeteiligungen von Private Equity (PE) sollen im AGB die Mitbestimmungsrechte der Belegschaften auf einen $\frac{2}{3}$ -Anteil erweitert werden.
- Mit einklagbarem „Recht auf Arbeit“ würden die diskriminierenden menschenrechtswidrigen Hartz-IV-Bestimmungen aufgehoben.
- Arbeitswillige und arbeitsfähige ALG-II- Empfänger hätten Rechtsanspruch auf Vermittlung in existenzsichernde Arbeit außerhalb der Privatwirtschaft oder in Unternehmen Solidarischer Ökonomie, die in ihrem Eigentum alternativ zu privatkapitalistischen Rechtsformen Bestand haben und gefördert werden sollen.
- Über eine klare Abgrenzung von Arbeits- und Sozialrecht kann als Antwort auf die drohende $\frac{20}{80}$ -Gesellschaft, für Nichtarbeitsfähige oder nicht in alternative Arbeitsplätze vermittelbare Menschen, ein bedingungsloses Grundeinkommen einräumt werden. ⁷⁶⁾

Diese Begründung ist Bestandteil des Änderungsantrags des Gesprächskreises Arbeitsgesetzbuch der RLS zum Programmentwurf Partei DIE LINKE und sollte in Teil IV. „Linke Reformprojekte“ Abs. 1 eingearbeitet werden. (siehe Absatz 12 und Zusammenfassung).

Um Wirkung entfalten zu können, ist das Arbeitsrecht als selbstständiger und gleichberechtigter Rechtszweig in einem AGB zu kodifizieren und einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, die sich strikt vom Sozialrecht und dem Verwaltungs- und Bürgerlichen Recht abgrenzt. Zusätzlich muss es durch flankierendes Recht gestärkt werden. Dazu gehören das Sozialrecht, das Gesellschaftsrecht, das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Wirtschaftsstrafrecht und die Wirtschaftsförderung.

Das Sozialrecht schafft u. a. eine klare Abgrenzung im Regelungsbereich zum Arbeitsrecht bei der Förderung sozial Bedürftiger und der Regelung für Sozialhilfe und garantiertem Mindesteinkommen.

Das Gesellschaftsrecht garantiert den durchgreifenden Anwendungsbereich des AGB auf in Deutschland niedergelassenen Firmierungen ausländischen Rechts für deren Beschäftigungsverhältnisse mit ihren Mitarbeitern in Deutschland. Ferner begünstigt es neue Arbeitsplatzschaffende Formen gemeinschaftlichen Eigentums in kleinteiligen regionalen Wirtschaftsbetrieben.

Das Verwaltungsrecht passt das Beamtenrecht dem Arbeitsrecht des AGB an und unterstellt Rechtstreitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht in die Arbeitsgerichtsbarkeit.

⁷⁶⁾ vgl. Steffen Hultsch „Erste Arbeitsergebnisse. Arbeitsmaterialien“ – Beitrag zum Wahlprogramm DIE LINKE 2009

Das Steuerrecht gewährt zur sozialen Absicherung von Existenzgründern, Freiberuflern und den Inhabern von Kleinstbetrieben einen **negativen Einkommenssteuersatz**, um bei zeitweiligen wirtschaftlichen Störungen und Liquiditätsengpässen Insolvenzen die den Absturz in die Sozialhilfe zu verhindern. Ferner ist der Begriff der Gemeinnützigkeit, neu zu regeln. Dabei geht es darum, die Gewinnerwirtschaftung zuzulassen, um Arbeitsplatzschaffende Investitionen zuzulassen, wenn die Gewinnverwendung und solidarischer Gewinnverteilung zugunsten der Beschäftigten nachgewiesen ist.

Das Wirtschaftsstrafrecht ist so zu überarbeiten, dass Handlungen der Unternehmer zur Einschränkung von Mitbestimmungs- und Schutzrechten der Kollektivvertretungen als Straftatbestände zu werten sind. Zudem sollen für Arbeitnehmer und Management verbindliche Regelungen zur Schlichtung von Bagatellstreitigkeiten in Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit enthalten und Missbrauch arbeitsrechtlich unbegründeter Kündigung von Arbeitsverhältnissen

unter Strafe stellen. Teil des Wirtschaftsstrafrechts soll ein Unternehmensstrafrecht werden, dass z.B. Verstöße gegen das Koalitionsrecht, Verstöße gegen den Arbeitnehmerdatenschutz, illegale Überwachung am Arbeitsplatz, gegen Anstiftung zum Mobbing, Missbrauch des Weisungsrechts, Schlichtung von Bagatelldelikten u. a. strafrechtlich regelt und eine Schnittstelle zum AGB herstellt.

Mittel zur Wirtschaftsförderung

- sind gleichberechtigt privaten Unternehmen, wie für Unternehmen kollektiver Eigentumsformen, dem öffentlichen Sektor und für Arbeitsplatzschaffende Unternehmen der Solidarischen Ökonomie (neue Rechtsformen im Gesellschaftsrecht, Abänderung der Begriffsbestimmung gemeinnütziger Unternehmen) zur Verfügung zu stellen, sofern sie nachhaltige Arbeitsplätze nach AGB schaffen.
- sollen Arbeitsrechts- und Mindestlohnansprüche von Beschäftigten in Klein- und Kleinstunternehmen nach AGB möglich machen und diese auch auf Existenzgründer auszudehnen um Beschäftigung durch Neueinstellung in deren Betrieben zu fördern. Darüber hinaus soll die eigene private Existenz der Unternehmer und Existenzgründer ihnen selbst soziale Sicherheit garantieren.
- Dazu soll über ein Kennziffern-System die Förderung von Kleinstunternehmen zur zeitlich befristeten Stützung von Mindestlöhnen gehören und diese mit privaten Ansprüchen der Eigentümer auf Verrechnungsgutschriften der erst im Folgejahr ermittelbaren negativer Einkommenssteuer Anwendung finden.
- Die Förderung auf verbesserten Marktzugang in kleinteilige regionale Wirtschaftskreisläufe (Ausschreibungsbeteiligungen, Förderung von Regionalwährungskreisläufen, Kommunikations-, Werbe- und Beteiligungsförderungen), soll erweitert werden.
- Kleinbetriebe bis zu 20 Beschäftigten sollen ergänzende Beschäftigungsförderung für die Umstellung vorhandener Arbeitsverträge auf AGB-gerechte Beschäftigung erhalten (analog Kommunal-Kombilohn) die bis zum branchenüblichen Mindestumsatz gewährt werden.
- Bei Absatzstörungen muss auch für Existenzgründer und Kleinbetriebe eine begünstigte Förderung, ähnlich der Kurzarbeitsbegünstigung für die Person des Geschäftsinhabers bestehen.

Dazu muss Anspruch auf Förderung auf begünstigte Eigenkapitalbildung, eigene Krankenkassenversorgung, Insolvenzurücklage und Netzwerkförderung (in Bezugs- und Absatzkanäle von Unternehmen kollektiver Eigentumsformen) geschaffen werden, um unter liberalen Marktbedingungen Nachhaltigkeit für die wirtschaftliche Existenz zu erzielen.

Für die Arbeitgeber soll mit einem AGB Planungssicherheit durch motivierte Mitarbeiter, Kreativität und sozialer Frieden am Arbeitsplatz gewährt werden. Dem Erwerbsfähigen soll die freie Wahl überlassen bleiben, zu arbeiten, um sich seinen notwendigen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbsarbeit selbst zu verdienen, Selbstständig tätig werden zu können, sich schulisch weiterzubilden oder bei Nichtarbeitsfähigkeit Antrag auf Sozialhilfe zu stellen.

- 51 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 51

Der **Mindestlohn** soll nach unserer Überzeugung auf der Grundlage umfassender Arbeitsrechtsbestimmungen im AGB Branchen übergreifend und einheitlich für alle Arbeitsverhältnisse festgeschrieben sein. Darüber hinausgehende Vergütung der Arbeitsleistung soll im Rahmen maßgeblicher Flächentarifverträge in einer bestimmten Bandbreite in kollektiver Mitbestimmung der Betriebsräte und unter Beachtung der Rahmenbestimmungen des AGB zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei vereinbart werden können.

Die Mindestlöhne müssen auch bei verkürzter Arbeitszeit das tatsächliche Existenzminimum garantieren können. Da dazu mehrere Angaben und Quellen vorliegen, liegt nachfolgenden Ansatz der des bis 01.07.2007 gemäß § 850c ZPO für allein stehende Personen von 990 € netto, etwa 1.400 € brutto zugrunde. Die 2008 vorgenommene Absenkung wie auch das für uns verfassungswidrig ermittelte, Hartz-IV zugrunde liegende „sozio-kulturelle Existenzminimum“, lehnen wir als diskriminierend ab.

Wir halten es für dringend geboten, die Ermittlung des einheitlichen Mindestlohnsatzes nach den Berechnungsgrundsätzen der Europäischen Sozialcharta, die das angemessene Mindest-Entgelt

mit 68 % des nationalen Durchschnittslohns angibt, für Deutschland rechtsverbindlich zu machen. Daraus ergebe sich ein einheitlicher Mindestlohn von 10,80 € pro Stunde Arbeitszeit. Wenn wir davon ausgehen, dass die gerechte Beschäftigungsform der Zukunft die verkürzte Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich sein muss, müssen Neueinstellungen, die zu Mindestlohn erfolgen trotz verkürzter Wochenarbeitszeit im Arbeitsgesetzbuch eine Verankerung hinsichtlich der Gewähr des Existenzminimums unter Kurzarbeit erfahren. Wir schlagen dafür eine gesetzlich verankerte monatliche Mindest-Regelarbeitszeit (= Kurzarbeitszeit) von z.B. 30 Stunden pro Woche (vgl. der IG-Metall Abschluss f. Kurzarbeit wurde mit bis zu 26 h/Woche vereinbart) vor. Daraus ergebe sich ein Mindest-Monatsbruttolohn von 1.404,00 € bei einer 30-Stunden-Arbeitswoche.

Gerade mal das pfändungsfreie Existenzminimum! Der so ermittelte Stunden-Mindestlohn von 10,80 € soll für alle Branchen, für private Arbeitgeber und für Beschäftigte im gesellschaftlichen Sektor (kommunale AG, Kirchen, Vereine, Genossenschaften, Beschäftigte in Unternehmen der Solidarischen Ökonomie, in Tendenzbetrieben und öffentlich-rechtlichen Unternehmen) Anwendung finden.

Um diesen Mindestlohn zu garantieren, sollen Arbeitgeberrechtsansprüche des gesellschaftlichen Sektors auf zeitweilige Lohnsubventionierung durch Umverteilungen aus dem Bundeshaushalt nach Vorbild des Kommunal-Kombilohn geschaffen werden. Landes- und kommunale Beteiligungen sollten mit Überarbeitung der Landes-Kommunalverfassungen, im Zuge zu schützenden kommunalen Eigentums geprüft werden.

Heute geltendes Arbeitsrecht hebt gleiche Rechte auf oder ist für die Schwächsten praktisch unüberschaubar und uneinklagbar geworden. Wir wollen deshalb mit einem AGB, 51,1 Mio. erwerbsfähiger Bevölkerung in Deutschland Arbeitsrechtssicherheit geben! ⁷⁷⁾.

Mut sollte uns dabei das Zustandekommen des tschechischen Arbeitsgesetzbuches machen. Trotz der mit dem EU-Eintritt verbundenen neoliberalen Marktregulierung konnte es mit Unterstützung der Gewerkschaften durch die Koalitionsmehrheit von KSCM und Sozialdemokratischer Partei im Parlament unmittelbar vor dem EU-Beitritt durchgesetzt werden. Warum sollte das nicht auch in Deutschland möglich sein?

⁷⁷⁾ vgl. Jaeger „Studie für die FU Berlin zur demografischen Entwicklung in Deutschland bis 2025“

24 Zusammenfassung

Sieht man die Geschichte der vergangenen 250 Jahre in ihrer Abfolge und ihrem historisch determinierten Zusammenhang, erscheint sie bis heute als der Kampf um die Einheit von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und als deren Widerspruch zugleich.

Hilfreicher als die Wortwahl der Artikulation revolutionärer Forderungen über ihren verbindenden Konsens innerhalb einer Epoche, der des Kapitalismus, untersuchen zu wollen, wäre es, sie in ihren Widersprüchen, ihrer sie vorantreibenden Entwicklungen, zu analysieren.

Solange feudale Produktionsverhältnisse durch ihre Macht- und Eigentumsverhältnisse des herrschenden Ersten und Zweiten Standes die Entwicklung privater merkantiler Produktion behinderten, bedurfte es einer bürgerlichen Revolution, um diese herrschenden Eigentumsverhältnisse aufzuheben.

Es war die Einheit des Selbstverständnisses von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit die in ihrer Metamorphose, als das Bündnis von Macht bürgerlichen Eigentums mit den Unfreien ein solidarisches Bündnis gegen Klerus und Adel schuf. Der Dritter Stand wurde zur neuen gesellschaftlichen Gewalt.

Dieser rekrutierte sich aber nicht aus den Armen und Geschundenen, sondern aus den Einflussreichsten und Besitzenden. Sie waren es, die an der parlamentarischer Interessenvertretung und Teilhabe an der Machtausübung zunehmend mitwirkten und ihre eigenen Interessen durchzusetzen begannen.

Die drei Stände schufen als ihre erste und zweite Gewalt, Legislative und Exekutive, die ihre eigene Gerechtigkeit in einer dritten für sie unabhängigen Gewalt, der Judikative festschrieben. Es war ihr Staat der diese Unabhängigkeit, zu ihren Interessen garantieren sollte - ihr Klassenstaat!

Im gleichen Maße erfolgte aber die Ausgrenzung der Lebensinteressen der Nichtbesitzenden, die wieder als Unfreie, in erneuten Ketten der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, für den privaten Reichtum der Besitzenden zu sorgen hatten.

Ihre Interessen blieben ungehört!

Ihr Ruf nach Gerechtigkeit wurde mit der Durchsetzung kapitalistischer Produktionsweise der Ruf nach gerechten Arbeitsverhältnissen, nach Arbeitsgerechtigkeit.

Trotz aller versuchter Ausgrenzung der Unfreien und Sozialdemokraten aus der Legislativen und deren Verfolgung durch das Sozialistengesetz im Kaiserreich, gelang es eine Begrenzung der Arbeitszeit, eine Sozialversicherung und eine Reihe von Mitbestimmungsrechten durchzusetzen. Mit der Kodifikation einheitlichen deutschen Rechts, wie das HGB und des BGB beschloss der Reichstag 1896 auch eine „Resolution zur Kodifikation des Rechts der abhängig Beschäftigten“, die aber nie ratifiziert wurde. Ob der nach dem Tode von Friedrich Engels im August 1895 auch in Deutschland offen zu Tage tretende Opportunismus, dieses erste AGB, durch fehlende Geschlossenheit der Sozialdemokratie verhinderte, bleibt dabei offen.

Offensichtlich ist aber, dass in der Phase der vollen Machtausübung des Kapitalismus die Dreieinigkeit der demokratischen Grundrechte schwerste Disproportion erlitt, sobald das Streben nach Maximalprofit die Demokratie selbst in Frage stellte oder sie einengte. Das war vor einhundert Jahren, am Vorabend des 1. Weltkriegs der Fall, wie in Folge der „Goldenen Zwanziger“, wo die Polarisierung zwischen Arm und Reich weltweit noch nie so groß war, wie in dieser Zeit vor Weltwirtschaftskrise und Faschismus oder wie erst heute wieder.

Demokratie wurde zum Opfer der Polarisierung von Reichtum und Armut. Reichtum entsteht als Ergebnis des Nichtäquivalentenaustauschs von Gütern, als dem Produkt menschlicher Arbeit.

- 53 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 53

Der wird aber nur aus der privaten Aneignung des Mehrwerts geleisteter menschlicher Arbeit möglich. Armut ist somit die Unterbezahlung der menschlichen Arbeit unter ihrem Wert. Damit stellt sich die Frage, wie demokratisch sich Arbeitsprozesse vollziehen, wenn der Unfreie nichts anderes für seine Existenz in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozess einzubringen hat, als seine Arbeitskraft?

Wenn die Gerechtigkeit im Arbeitsprozess durch das Arbeitsrecht geregelt werden soll, liegen dann nicht erhebliche Defizite in der Regelung gesellschaftlicher Arbeitsrechtsnormen oder Sittenwidrigkeiten im Rechtsverkehr vor? Oder ist der Kapitalismus in seiner Entwicklung in eine Phase getreten, in der ehemals, wie in Zeiten seiner Herausbildung die Produktionsverhältnisse für die sich entwickelten Produktivkräfte Mensch, Wissenschaft und Technik, zu eng geworden sind?

Die in den Nationalstaaten ungleichmäßige kapitalistische Entwicklung und das Streben des deutschen Faschismus, als eine mit Rüstungsproduktion Maximalprofit garantierendes, undemokratische Herrschaftssystem des Monopolkapitals, hatten die Welt in einen bis dahin unvorstellbar grausamen Zweiten Weltkrieg gestürzt. Noch im Angesicht dieses Grauens, gaben sich die Völker der Welt eine Willenserklärung, die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, nach der von ihren Mitgliedsstaaten verbindliche Erklärungen zur Einhaltung der Menschenrechte abverlangt worden. Erkennend, dass die Ver lustigkeit der Demokratie als staatliche Rechtsordnung ihre Wurzeln in Massenarbeitslosigkeit und dem Verlust sozialer Rechte während der Weltwirtschaftskrise hatte, wurde das „Recht auf Arbeit“ (Artikel 24) und "Soziale Sicherheit“ (Artikel 23) zum Bestandteil der Menschenrechtscharta. Die Formulierung des „Rechts auf Arbeit“, als Kategorie des Völkerrechts schließt im Begriff selbstverständlich den Begriff nach einer selbstbestimmten, existenzsichernden, sozialversicherten Erwerbsarbeit ein und wird in dieser Studie zur politischen Forderung erhoben, und auch durchgängig so verstanden.

In Umsetzung der Menschenrechtsdeklaration durch ihre Mitgliedsstaaten lag es nunmehr in ihrem Rechtsverständnis, verbindliche und einklagbare Rechtsnormen für dieses Staatsgebote zu schaffen; in der DDR mit ihrem durch Volksabstimmung kodifizierten AGB und seinen tangierenden und durchführenden Rechtsnormen.

Für die Bundesrepublik verkündet deren Grundgesetz in Artikel 1, Abs. 3 „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“. Ihre Sozialstaatlichkeit ist mit Art. 20 garantiert, aber die als Grundrechte aufgeführten sozialen Menschenrechte, sind bis heute in ihren Sozialklauseln uneinklagbar geblieben.

Die Wahrung des „Rechts auf Arbeit“ blieb den Tarifparteien überlassen. Ein Arbeitsgesetzbuch gibt es bis heute nicht. Arbeitsstreitigkeiten regelt nicht mehr überschaubares Richterrecht. Die heute geltenden Mitbestimmungsrechte wurden in der Nachkriegszeit, geprägt von Industriegesellschaft, Wachstum und annähernder Vollbeschäftigung geschrieben. Ein Anspruch auf Erwerbsarbeit besteht trotz Menschenrechtscharta bis heute nicht. Die Arbeitsmarktbedingungen haben sich heute grundlegend gewandelt. Das Arbeitsrecht wird ihnen nicht mehr gerecht.

Wie niemals zuvor ist wie heute die Demokratie in Deutschland erneut gefährdet. Die dafür als Bedrohung empfundene Weltfinanzkrise, hat dafür aber nur bei oberflächlicher Betrachtung Ursache.

Die Quelle ihres Entstehens ist zweifacher Art. Zum einen sind die freiheitlichen Rechte nach Kapitalverwertung zur freiheitlichen Diktatur des Kapitals verkommen und Ursache der privaten Aneignung gesellschaftlichen Vermögens.

Zum anderen sind vor allem in Deutschland, dank der durch das Kapital geschaffenen Vierten und Fünften Gewalt, der Medien und Lobbyisten, neue arbeitsökonomische Strategien der Ausbeutung der Arbeitskraft gesellschaftlich salonfähig gemacht worden.

- 54 -

Wozu ein Arbeitsgesetzbuch ? . . . S 54

So entstand bis dahin nicht gekannter Extraprofit, der auf der Suche nach Kapitalverwertung zur Quelle von Finanzmarktspekulationen wurde

Wie weit ist das Arbeits-Unrecht in Deutschland vorangeschritten? Wie weit ist die Wirtschaftsdemokratie gefährdet? Welche Möglichkeiten zur Gegenwehr bestehen? Und welche Auswirkungen sind für den Fortbestand der Demokratie zu erwarten?

Die Studie gibt auf diese Fragen ausführlich Antwort und kommt zu der Erkenntnis, dass die in Deutschland geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind und nicht mehr ausreichen, öffentlich-rechtliches und kollektives Arbeitsrecht wirksam zu gewährleisten. Werden diese Mängel nicht behoben, droht das Ende des Arbeitsrechts als solchem. Die Ursachen dafür sind die globalen Arbeitsmarktstrategien der Arbeitgeberverbände, die in Deutschland auf veraltete Schutzbestimmungen und nicht verteidigungsfähige Abwehrkräfte treffen. Die Begrenztheit der Verteidigungsfähigkeit analysierend, gelangt die Studie zu der Erkenntnis, dass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur weiteren Entwicklung der Produktivkräfte mit der Stärkung der Wirtschaftsdemokratie einhergehen müssen, die nur durch eine Neukodifikation des Arbeitsrechts als selbstständiger Rechtszweig unter einheitlicher Gerichtsbarkeit durch ein Arbeitsgesetzbuch geschaffen werden können.

Der Partei DIE LINKE sei angeraten in ihrem Programmentwurf in der Präambel den zweiten Satz wie folgt zu überarbeiten,

„DIE LINKE kämpft für die Durchsetzung des Rechts auf existenzsichernde Arbeit für alle und gegen Umverteilung von Arbeit durch unbezahlte Arbeitszeitverkürzung, gegen Billigjobs, Hungerlöhne und gegen den Ersatz regulärer Beschäftigung durch Leiharbeit oder durch Auslagerung mittels Werkvertrag. Alle arbeitsfähigen Menschen sollen durch ein einklagbares Recht Anspruch auf Erwerbsarbeit erhalten und unter dem Schutz eines nach wirtschaftsdemokratischen Grundsätzen kodifizierten Arbeitsrechts ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten selbst bestimmen können. Es soll freigestellt sein, nach freiem Ermessen im Rahmen der

gesellschaftlichen Möglichkeiten zwischen Erwerbsarbeit nach Arbeitsgesetzbuch (AGB), einen Erwerb in wirtschaftlich selbstständiger Tätigkeit oder über Sozialen Ausgleich nach Sozialgesetzbuch (SGB) entscheiden dürfen. Hartz-IV wird damit überflüssig! Wir wollen, dass die Menschen Erwerbsarbeit Arbeit in der Familie, die Sorge für Kinder, Partner und Freunde und schließlich individuelle Weiterbildung und Muße selbstbestimmt verbinden können.“ und an erste Stelle in Präambel zu setzen.

Die Begründung und Erläuterung dazu wurde in den Abschnitten 22 und 23 der vorliegenden Studie hinreichend geliefert. **Ihre Einarbeitung in Teil IV „Linke Reformprojekte (..) Abs. 1 Wie wollen wir leben? Gute Arbeit, soziale Sicherheit und Gerechtigkeit“ wird empfohlen.**

Auch weil unsere Forderung utopisch klingt, geben wir zu bedenken, dass in Deutschland nicht nur prekäre Arbeitsverhältnisse aus dem Boden schießen und die sozialen Netze längst vor dem Zerreißen stehen, sondern dass bei der gegenwärtigen Passivität der politischen Parteien zum Arbeitsrecht, die Gewerkschaften dem liberalen Druck der kostenlosen Aneignung lebendiger Arbeit nicht mehr allein standhalten werden und die sich vertiefende Systemkrise des Kapitalismus tagtäglich neue Krisenherde schafft, die eskalieren könnten.

Berlin, am 27. Mai 2010

Dipl.-Volkswirt Hans-Joachim Börner
Grünheide, 05.05.2010

x